



Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde **Altenkirchen- Flammersfeld**

im Raiffeisenland

Nr. 44 • Donnerstag, 03.11.2022 • Jahrgang 3

AK

„Das Wandern ist heute nicht nur des Müllers Lust!“

**90 Infotafeln zeigen alle aktuellen Wander- und Radwege
in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld auf**

Über ein rund 440 Kilometer langes Wanderwegenetz und 202 Kilometer markierte Radwege, auf denen man vieles entdecken kann, befinden sich in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld. Der Westerwald-Steig und der Wied-Wanderweg zählen zu den bekanntesten Wanderstrecken im Raiffeisenland.

Woher diese Wege führen, das können nun Touristen und Einheimische auf 90 aufgestellten Wanderkarten erkennen. Cornelia Obenauer, in der Verwaltung zuständig für den Bereich Tourismus, hat die Wanderkarte konzipiert und darauf alle Wanderwege sowie die ausgeschilderten Radrouten erfasst.

-Die Fortsetzung lesen Sie auf Seite 2-



von links: Cornelia Obenauer, Ortsbürgermeister Horst Klein (Neitersen) und Beigeordneter Rolf Schmidt-Markoski

„Das Wandern ist heute nicht nur des Müllers Lust!“

-Fortsetzung der Titelseite-

„Ursprünglich gab es schon in den 1980er-Jahren rund 80 Wandertafeln in der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenkirchen. Diese wurden 2004 erneuert, weil auch das Wegenetz neu konzipiert und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst wurde“, erinnert sich Obenauer. „In den Folgejahren kamen immer wieder neue Wege hinzu, und nach der Fusion haben wir dann damit begonnen, eine neue Übersicht zu erstellen“, so die Touristikerin. Die 1 mal 1,2 Meter großen Tafeln beinhalten neben den Wander- und Radwegestrecken auch QR-Codes, die auf die



Tafel Niederbreitbach

Foto: © Florian Fark

wichtigsten Webseiten verweisen, welche über weitere Details zu den dargestellten Wegen informieren. Die meisten Wege sind im Tourenplaner Rheinland-Pfalz enthalten, und so kann man sich passende Routen aussuchen und sich leiten lassen.

„In den aktuell wirtschaftlich schwierigen Zeiten und in der Pandemie gewinnt der Urlaub im eigenen Land wieder mehr an Bedeutung. Deshalb ist es gut, diese Wanderwege zu haben“, sagt der Erste Beigeordnete der Verbandsgemeinde, Rolf Schmidt-Markoski. Die Wanderwege seien nicht nur für Touristen, sondern auch für die Bürgerinnen und Bürger ein Gewinn. Viele Rundwege befinden sich in der Trägerschaft der jeweiligen Ortsgemeinden und werden von Wegepaten betreut. Besonderes Interesse bei Wanderern und Spaziergängern finden auch die Themenwege. Hierzu gehören unter anderem der „Entdeckerweg“ in Birnbach, der „Panoramaweg Raiffeisenland“ in Fluterschen, der „Sagenweg“ um Mehren, der Weg „Ökologie und Mühlengeschichte“ durch Weyerbusch oder die Wald- und Wiesentour“ ab Obererbach. Der Westwaldsteig führt übrigens 57 Kilometer durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld, der Wied-Wanderweg 35 Kilometer.

Die Geo-Route „Im Tal der alten Hütte“, ein gemeinsames Projekt der Ortsgemeinde Neustadt und der VG Altenkirchen-Flammersfeld, mit Naturparkmitteln gefördert, wurde vor wenigen Monaten der Öffentlichkeit übergeben.

Mehr Infos zu den Themenwanderwegen gibt es auch auf der Internetseite www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de

Schmuck- und Mineralienbörse im Kaplan-Dasbach-Haus in Horhausen war ein voller Erfolg

Zum 29. Mal fand die Schmuck- und Mineralienbörse am 3. Sonntag im Oktober in Horhausen statt. Ca. 400 Besucher freuten sich wieder auf die zahlreichen Edelsteine, Mineralien, Fossilien, Schmuck- und Dekorationsgegenstände. Das Kaplan-Dasbach-Heim lud zum Kaufen, Tauschen oder nur Schauen ein. Viele der ausgestellten Steine erzählen eine Geschichte, von regionalen Spuren aus unseren Bergwerken bis hin zu Reisen durch geologische Zeitdimensionen aus verschiedenen Ländern. So wurde auch an einem Stand Funde aus der ehemaligen Grube Georg angeboten, und der Kauf eines Steins wurde zur Spende für die Müll-Kinder in Kairo, Ägypten.



Von links: Frank Waage, Bürgermeister Fred Jüngerich und Thomas Schmidt, Ortsbürgermeister Horhausen

Fred Jüngerich, Schirmherr und Bürgermeister der Verbandsgemeinde, begrüßte um die Mittagszeit die Gäste. Er dankte dem Verein, der Tourist-Info, der eigenen Verbandsgemeindeverwaltung sowie der Ortsgemeinde Horhausen für das Engagement. Auch Thomas Schmidt, Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Horhausen, und der Vorsitzende des Vereins Stein-Reich e.V., Frank Waage, begrüßten die zahlreichen Gäste und bedankten sich bei den Ausstellern, die mit fachkundigem Rat für jedes offene Ohr zur Verfügung standen.



Edelsteine: Mookaite, Kanneole, Bergkristalle

Ohne den Verein Stein-Reich e.V., der seit 2002 mit der Tourist-Information der Verbandsgemeinde diese Veranstaltung organisiert, sowie die zahlreichen Aussteller gäbe es diese Börse, die schon weit über die Landesgrenze bekannt ist, nicht. Lobende Dankesworte galten auch dem früheren Vereinsvorsitzenden Manfred Flinzner, der die Börse seit Beginn an bis 2020 organisierte. Die Aussteller hatten ihre Stände ansprechend dekoriert, und der Verein Stein-Reich bot neben der Sondershow über ‚Farbige Fluorite‘ eine Tombola mit vielen tollen Preisen, sowie die bereits bekannte und beliebte ‚Steinknacke‘, die viele große und kleine Besucher wieder mal in ihren Bann zog.

Das eingespielte Küchenteam des Vereins sorgte für Kaffee, frische Waffeln und andere selbst gemachte Köstlichkeiten.

Im nächsten Jahr gibt es eine Jubiläumsbörse, die 30. Schmuck- und Mineralienbörse, am 3. Sonntag, 15. Oktober.





Jahresübung der Jugendfeuerwehren der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld

Hiermit möchten wir Sie zu den Jahresübungen unserer Jugendfeuerwehren herzlich einladen. Die Übungen finden in zwei Gruppen statt.

Gruppe 1 → 05.11. um 15:00 Uhr am Pflegedorf der Lebenshilfe in Flammersfeld

Gruppe 2 → 19.11. um 16:00 Uhr an der Grundschule in Horhausen

Gruppe 1: Flammersfeld, Berod, Horhausen Mehren // Gruppe 2: Altenkirchen, Oberlahr, Pleckhausen



ERNÄHRUNGS WORKSHOP

Ernährung - Entdecken und Genießen!

Wissenswertes über eine gesunde Ernährung die wir mit praktischen Tipps und der Zubereitung gesunder Snacks verknüpfen werden.

NEUER
TERMIN

Mo. 14.11.2022 von 17:30 - 19:30 Uhr

Kursleiterin: Sabrina Oswald

Kosten: 20,00 €

Kursort: Kleiner Ratssaal, Rathaus Flammersfeld,
Rheinstraße 17, 57632 Flammersfeld



Infos und Anmeldung

unter dem QR-Code oder auf unserer Homepage
vhs.vg-altenkirchen-flammersfeld.de

Julia Gahmann

Telefon: 02681 85-196



Wir suchen Verstärkung!

Wir suchen Sie als Sachbearbeiter im Bereich soziale Angelegenheiten (m/w/d)

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld mit ihren 66 Ortsgemeinden und der Kreisstadt Altenkirchen (insgesamt rd. 36.500 Einwohner) sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** einen Sachbearbeiter (m/w/d) für die Bearbeitung sozialer Angelegenheiten **in Vollzeit**.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Sozialhilfesachbearbeitung/Leistungsbearbeitung nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII sowie dem AsylbLG
- Unterhalts- und Vermögensprüfungen sowie Einnahmeüberwachung

Wir erwarten von Ihnen Kenntnisse im Bereich des Sozialgesetzbuches XII sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes mit einschlägiger Praxiserfahrung sowie ein ausgeprägtes, bürgerorientiertes Auftreten in diesem publikumsintensiven Bereich. Eine selbstständige Arbeitsweise sowie eine systematische und gewissenhafte Vorgehensweise in der Fallbearbeitung werden vorausgesetzt. Weiter sollten Sie gute Anwenderkenntnisse in IT-Standardanwendungen (MS-Office, Internet) und Kenntnisse in der Medienlandschaft aufweisen. Erfahrungen im Umgang mit der Fachanwendung OPEN-PROSOZ wären von Vorteil.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft und einer ausgeprägten sozialen Kompetenz.

Einstellungsvoraussetzung ist die Befähigung für das 3. Einstiegsamt (gehobener Dienst) bzw. die Ablegung der Angestelltenprüfung II.
Die Besoldung bzw. Eingruppierung erfolgt nach Besoldungsgruppe A10 LBesG bzw. Entgeltgruppe 9c TVöD-VKA.

Sind Sie auf der Suche nach einer neuen beruflichen Herausforderung?
Dann freuen wir uns auf die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen **bis zum 4. November 2022**.

Nutzen Sie hierfür unser Online-Portal unter:
www.vg-ak-ff.de/aktuell/stellenausschreibungen



VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG ALTENKIRCHEN-FLAMMERSFELD

Rathausstraße 13 • 57610 Altenkirchen • Herr Frank Schneider • Telefon 02681 85-236 • www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de

Mit der Einreichung einer Bewerbung erklären sich die Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig einverstanden, dass Bewerbungsunterlagen im Rahmen des Auswahlverfahrens verarbeitet und im Anschluss zur Personalakte genommen werden. Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Grundsteuer: Frist bis 31. Januar 2023 verlängert

Nicht bis zum Fristende warten - Hilfen bei der Erklärungsabgabe

Rund 100 Tage nach dem Start der Abgabe der Feststellung zur Erklärung der Grundsteuerwerte (Feststellungserklärung) sind in Rheinland-Pfalz etwa 40 % der insgesamt knapp 2,5 Millionen zu erwartenden Erklärungen in den Finanzämtern eingegangen. Um Bürgerinnen und Bürgern mehr Zeit zur Klärung offener Fragen und zur Erstellung der Erklärung zu geben, wurde nun die Abgabefrist einmalig um 3 Monate verlängert. **Sie endet am 31. Januar 2023.**

Das Landesamt für Steuern empfiehlt jedoch, mit der Erklärung nicht bis zum Ende der verlängerten Abgabefrist zu warten. Um bei aufkommenden Fragen insbesondere den persönlichen Service der Steuerverwaltung nutzen zu können, ist es ratsam, sich frühzeitig an das Finanzamt zu wenden. Denn nach den bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass zum Ende der Frist mit einem deutlich erhöhten Informationsbedarf zu rechnen ist.

Viele Antworten sowie Hilfen für die Erklärungsabgabe hat die rheinland-pfälzische Steuerverwaltung auch bereits vorab zur Verfügung gestellt, insbesondere in

- **Informationsschreiben und Ausfüllhilfen** (diese wurden Eigentümerinnen und Eigentümern zwischen Mai und August zugesendet) sowie
- **umfangreichen Informationen auf der Steuerverwaltungs-Homepage**, z. B. Fragen und Antworten zur Grundsteuerreform (FAQ), Klickanleitungen zur Registrierung im Verfahren ELSTER und zum Ausfüllen der Erklärungen u.v.m. (zu finden unter: www.fin-rlp.de/grundsteuer).

Sollten darüber hinaus Fragen bestehen, können diese u.a. über das auf den Internetseiten des Finanzamts aufruf-

bare Kontaktformular elektronisch übermittelt werden. Dabei sollte an die Angabe des Aktenzeichens und der Kontaktdaten gedacht werden.

Für telefonische Anfragen beim Finanzamt, wird gebeten, nur die in den Informationsschreiben zur Grundsteuerreform angegebenen Telefonnummern zu verwenden, um direkt mit den richtigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern verbunden zu werden.

Für persönliche Vorsprachen können die Service-Center der Finanzämter ohne Terminvereinbarung montags von 8 bis 16 Uhr und donnerstags von 8 bis 18 Uhr aufgesucht werden.

Die Erklärungen müssen nach dem Gesetz elektronisch übermittelt werden. Das Landesamt für Steuern weist darauf hin, dass das dafür zur Verfügung stehende Steuererklärungportal „ELSTER“ (www.elster.de) viele nützliche Funktionen enthält, die z.B. beim Ausfüllen der Erklärung unterstützen oder eine Prüfung der Erklärungsdaten ermöglichen. Darüber hinaus steht unter <https://www.grundsteuererklaerung-fuer-privateigentum.de/> eine weitere kostenfreie Anwendung zur elektronischen Erklärungsabgabe zur Verfügung.

Personen, die keine Möglichkeit haben, die Erklärung über ELSTER zu übermitteln, können in den Finanzämtern Papiervordrucke erhalten oder die unter www.fin-rlp.de/vordrucke veröffentlichten Formulare zur „Erklärung der Feststellung des Grundsteuerwerts“ ausfüllen und in Papier einreichen. Hilfe gibt es für diese Personen in den Service-Centern der Finanzämter auch durch **Checklisten, Mustererklärungen** und weitere **Broschüren**.



Rheinland-Pfalz
FINANZVERWALTUNG

SIE HABEN GRUNDBESITZ?



Dann müssen Sie eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts beim Finanzamt abgeben!

Frist: 31. Januar 2023

Unser Service:

■ Wir senden Ihnen im Regelfall ab Mai 2022 ein Infoschreiben mit den für Ihre Erklärung relevanten Daten zu

■ Wir bieten Ihnen über www.elster.de seit 1. Juli 2022 die Möglichkeit zur elektronischen Erklärungsabgabe



Weitere Infos unter: www.fin-rlp.de/grundsteuer

Martinszüge

in der Verbandsgemeinde Altenkirchen

Kita „Traumland“ Altenkirchen

Am Donnerstag, 10. November 2022, startet der Laternenumzug um 17.30 Uhr an der Kindertagesstätte (Kita) „Traumland“ in Altenkirchen-Honneroth.

Mit St. Martin auf dem Pferd an der Spitze des Zuges geht es mit den Laternen durch den nahegelegenen Parc de Tarbes. Der Umzug endet am Feuer auf dem Außengelände der Kita.

Anschließend besteht für Klein und Groß die Möglichkeit sich mit Weckmännern, Würstchen und warmen Getränken zu stärken.

Wer für sein Kind oder die Familie Weckmänner oder Würstchen haben möchten, muss hierfür in der Kita **bis spätestens Freitag, 04.11.2022, die entsprechende Anzahl an Gutscheine (Bons) kaufen.** (1 Weckmann= 2 €, 1 Siedewürstchen im Brötchen = 1 €)

Die Gutscheine bringen Sie zum Laternenfest mit und erhalten dann gegen Vorlage dieser Bons Ihren Weckmann oder Ihr Würstchen. Die Gutscheine können nur am Tag des St. Martinsfestes eingelöst werden, sie verlieren danach ihre Gültigkeit.

Es werden an diesem Abend nur Weckmänner und Würstchen gegen die Vorlage eines Bons herausgegeben, ein Kauf von Weckmännern und Würstchen ist dann nicht mehr möglich.

Warme Getränke können Sie an dem Abend direkt vor Ort kaufen.

Der Tee ist für die Kinder kostenfrei!



Laternenumzug in Birnbach



Veranstalter: Kita „Villa Kunterbunt“ und der Elternausschuss
In diesem Jahr gibt es nun endlich wieder einen Laternenumzug in Birnbach, zu dem der Kindergarten „Villa Kunterbunt“ Sie ganz herzlich einladen möchte.

Am Mittwoch, 09.11.2022, geht es um 17.30 Uhr am Kindergarten los. Der Weg verläuft folgendermaßen: Kirchstraße, Zum Heisterholz, Lerchenweg, Bergstraße, Kirchstraße.



Für das leibliche Wohl ist anschließend auf dem Kitagelände ausreichend gesorgt.

Wer Weckmänner oder Würstchen im Brötchen kaufen möchte, hat die Möglichkeit Bons bis zum 04.11.2022 im Kindergarten zu erwerben.

Bitte denken Sie daran die Bons zum Laternenumzug mitzubringen, da ohne diese keine Weckmänner oder Würstchen ausgegeben werden können! Für warme- oder kalte Getränke erhalten Sie auch Bons. Der Verkauf dafür findet am Umzugstag statt. Bitte bringen Sie für sich und Ihre Kinder eine Tasse mit, um darin Ihr Getränk nach dem Umzug zu erhalten.



Bei dieser Veranstaltung liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern! Aus Sicherheitsgründen wünschen wir keine Fackeln!

Wir freuen uns auf ein schönes Laternenfest!

Der Kindergarten „Villa Kunterbunt“ in Birnbach

Kita „Glockenspitze“ Altenkirchen

Liebe Eltern,

der St.-Martins-Zug der Kita Glockenspitze findet am **11. November** um 17.30 Uhr statt.

Ehemalige Kinder und Familien sind recht herzlich eingeladen daran teilzunehmen.

Um sicherzustellen, dass genügend Weckmänner vorhanden sind, bitten wir die ehemaligen Familien der Einrichtung um eine telefonische Vorbestellung unter der 02681-8787180.

Die Bons für die Weckmänner können dann in der Kita käuflich erworben werden.

Wir freuen uns auf euch.

Das Team der Kita Glockenspitze



Die Kita Sternschnuppe Fluterschen lädt zum St.-Martins-Umzug ein!

Der St.-Martins-Umzug findet am **10.11.2022** um 17.30 Uhr statt!

Wir starten um 17.30 Uhr (auch bei Regenwetter) am Vereinsheim „Ob de Eck“ und werden eine Runde durch das Unterdorf (Talstraße und über den Spielplatz) gehen. Im Anschluss werden am Vereinsheim heiße und kalte Getränke, sowie Würstchen verkauft und jedes Kind zwischen 0-10 Jahren bekommt einen Weckmann geschenkt!



Es wäre schön, wenn an diesem Abend unser Weg durch Laternen oder Kerzen von den Anwohnern beleuchtet würde. Vielen Dank dafür!

Bitte für jeden Besucher eine Tasse oder Becher mitbringen

Wir möchten uns schon mal recht herzlich, für die Unterstützung, des Vereins für Heimat- und Brauchtumspflege Fluterschen und der Ortsgemeinden Fluterschen, Stürzelbach und Almersbach bedanken! Wir freuen uns auf einen schönen Martins Abend!

Der Elternausschuss und das Team der Kita Sternschnuppe

P.S.: Wir bitten vom Gebrauch von Fackeln Abstand zu nehmen! Die Aufsichtspflicht obliegt während der ganzen Veranstaltung den Eltern/Sorgeberechtigten!

Kita „Goldwiese“ Eichelhardt



Am **Freitag, 11.11.2022**, findet der jährliche Sankt-Martins-Umzug der Kita „Goldwiese“ aus Eichelhardt statt. Um 17.30 Uhr treffen sich die Kita-Kinder mit ihren Eltern/Erziehungsberechtigten/Familien und ihren individuell gestalteten Laternen an dem Dreidörfnerhaus Racksen/Nassen/Isert.

Nachdem die „Schlaufüchse“ die Sankt-Martins-Legende vorgespielt haben, folgen alle dem Sankt-Martin durch den Ort Nassen und über Feldwege wieder zurück zum Dreidörfnerhaus. (Bitte keine Fackeln mitbringen!)

Am Sankt-Martins-Feuer angekommen werden Sankt-Martins-Lieder gesungen, warme und kalte Getränke gereicht, Würstchen im Brötchen gegessen und natürlich die Weckmänner verteilt.

Die Aufsichtspflicht der Kinder obliegt an diesem Abend den Eltern und Erziehungsberechtigten!

Kindertagesstätte Sonnenschein Weyerbusch



Unser St.-Martins-Zug findet am Freitag, 11. November 2022, statt.

Wir treffen uns um 18 Uhr am Spielplatz „Am alten Born“.

St. Martin, hoch zu Pferd, begleitet uns bis zum Kindergarten.

Dort bekommen alle Kinder einen kostenlosen Weckmann.

Mit Punsch, Glühwein und Würstchen gestärkt, kann man bei der Verlosung tolle Preise gewinnen.

Auf ein schönes Fest freuen sich Groß und Klein der Kita Sonnenschein.

Kita „Rappelkiste“ Ingelbach

Die Ortsgemeinde Ingelbach & die Kindertagesstätte „Rappelkiste“ laden zum diesjährigen Martinszug am Freitag, den 11.11.2022 ein.



Gestartet wird traditionell um **17 Uhr** mit der Martinslegende der Kinder an der Kindertagesstätte.

Am Sportplatz besteht die Möglichkeit sich am Martinsfeuer zu wärmen und bei einem Imbiss zu stärken. Die Weckmänner für die Kinder spenden die Ortsgemeinden. In diesem Jahr findet wieder für alle Kinder und Erwachsenen eine Verlosung statt. Lose werden von den Elternausschussmitgliedern und im Kindergarten verkauft.

Sie haben ebenso am Martinsfeuer noch die Gelegenheit Lose zu erwerben.

Mit einem Teil des Erlöses unterstützen wir unser Patenkind in Ghana.

Die Gewinner der Verlosung werden am Abend des Festes ermittelt.

Ortsgemeinde Ingelbach & Kita „Rappelkiste“ Ingelbach

Fackeln sind nicht erlaubt!

Die Aufsichtspflicht obliegt den Erziehungsberechtigten

Laternenumzug Ev. Kita „Arche“

am Donnerstag, 10.11.2022, 17 Uhr



Wir starten unseren Umzug mit einer kleinen Andacht an der Ev. Kita und laufen dann gemeinsam den Kiefernweg hinunter über den Leuzbacher Weg bis zum Theodor-Fliedner-Haus.

Dort singen wir mit den Bewohnern unsere Sankt-Martins-Lieder.

Zurück an der Arche gibt es am Martinsfeuer Würstchen, heißen Kakao, Kinderpunsch, Glühwein und Weckmänner (Gutschein-Vorverkauf ab 31.10.2022 in der KiTa).

Eine Bitte: Wir würden uns sehr freuen, wenn alle Anwohner entlang unserer Umzugsroute Lichter in ihre Fenster und Vorgärten stellen.

Die Aufsichtspflicht während der Veranstaltung obliegt den Eltern.

St.-Martins-Laternenumzug in Neitersen



Die Kita Pustebume in Neitersen lädt ein

zum St.-Martins-Laternenumzug am **Freitag, 18. November 2022.**

Wir treffen uns um 17.30 Uhr bei „Monika und Marina“ am Dorfplatz Fladersbach.

Die Kindergartenkinder führen die Martins-Legende auf und dann geht's auf zum Laternenumzug. Wir freuen uns über jeden, der hier kräftig mitsingt!

Anschließend sind alle Menschen - Groß und Klein - herzlich willkommen, sich am Martinsfeuer am Feuerwehrhaus in Neitersen aufzuwärmen und mit Würstchen und warmen (und kalten) Getränken zu stärken.

Bitte eigene Tassen mitbringen!

Wir freuen uns auf Euch!

Kita „Burgwiese“ Mehren

Der diesjährige Laternenumzug durch Mehren findet am **Donnerstag, 10.11.2022, statt.**

Dazu laden wir alle ein, die mit uns gemeinsam singend durch die Straßen ziehen und anschließend am Feuer den Abend gemütlich ausklingen lassen möchten.

Wir treffen uns um 17.30 Uhr vor der Kindertagesstätte und folgen unter musikalischer Begleitung, dem St. Martin mit seinem Pferd.

Im Anschluss können sich alle Kinder (bis 12 Jahre kostenfrei) ihren Weckmann bei einer Tasse warmen Kakao schmecken lassen.

Die Weckmänner werden, wie in den vergangenen Jahren, vom Seniorenpflegehaus „Sonnenhang“ in Mehren gespendet.

Außerdem werden für alle Besucher Würstchen mit Brötchen sowie warme Getränke zum Verkauf angeboten.

Wir bitten alle, der Umwelt zuliebe, eigene Tassen mitzubringen und auf Fackeln aus Sicherheitsgründen zu verzichten.

Die Aufsichtspflicht obliegt während der gesamten Veranstaltung den Eltern.

Wir freuen uns auf einen schönen Abend!



Evangelische Kirchengemeinde
Birnbach



Kammerchor Betzdorf
(Leitung: Luis Perathoner)
Kate Healey (Sopran), Franz-Josef Fassbender (Orgel)

“
Chor- und Orgel-
Musik für den
Frieden
”

Sonntag, 6. November 2022
17:00 Uhr
Ev. Kirche Birnbach

Werke u. a. von Mozart, Mendelssohn Bartholdy, Fauré

- Eintritt frei -

Karneval in Willroth 2022/23



Samstag, 05.11.2022
**Traditioneller
karnevalistischer
Dämmerchoppen**
**ab 19:11 Dorfgemeinschaftshaus
"Alte Schule" in Willroth**

Es lädt ein
die KG Willroth e.V.

- * mit Live-Musik
- * für Euer leibliches Wohl ist gesorgt



"Willroth, immer einen Besuch wert"



Die Jugendpflege informiert:

Jugendpflege

VG Altenkirchen-Flammersfeld

Martina Morenzin & Waltraud Franzen
Besucheranschrift: Rheinstraße 17, 57632 Flammersfeld,
Zimmer E 15

Postanschrift: Rathausstr. 13, 57610 Altenkirchen

Waltraud Franzen

- 02681 / 85-194

- 0170 / 5741560

- jugendpflege.franzen@vg-ak-ff.de

Martina Morenzin:

- 02681 / 85-195

- 0160 / 92977541

- jugendpflege.morenzin@vg-ak-ff.de

Weitere Veranstaltungen und Informationen auf der Website:

www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de Rubrik „Gemeinde & Politik“ -
„Jugendpflege für die Verbandsgemeinde“.



Kreativ-Gruppe in Flammersfeld



Wir, Jasmin und Anita, freuen uns auf eine kreative Zeit, bei der wir euch bei euren eigenen Ideen unterstützen wollen. Wir sind schon gespannt, welche Idee und Wünsche Ihr mitbringt.

Wann: jeden Freitag von 16 - 18 Uhr (außerhalb der Schulferien)

Wo: in Flammersfeld

Infos und Anmeldung unter: 0163 3917190

Das Angebot richtet sich an Jugendliche

zwischen 10 und 17 Jahren
See you there!

DIY - Kleine Geschenke für Weihnachten selbst herstellen

Hast du Lust in der Vorweihnachtszeit in gemütlicher Runde kreativ zu werden und kleine Weihnachtsgeschenke für Eltern, Freunde oder Verwandte selbst zu gestalten? Frau Kerstin Mamone wird schöne kreative Möglichkeiten für euch anbieten, und wenn genügend Zeit übrig ist, werden noch Kekse gebacken, die ihr natürlich auch probieren dürft.



Pssst!! Was wir machen, bleibt ein Geheimnis, damit es für die beschenkte Person eine Überraschung bleibt.

Um die Adventsstimmung rundum zu genießen, gibt's Weihnachtspätzchen und Kinderpunsch. Jetzt schnell für das erste oder zweite Workshop-Wochenende anmelden.
Referentin: Kerstin Mamone
Termin: Fr, 02.12.2022 von 16-19 Uhr
Sa, 03.12.2022 von 10-14 Uhr

Termin: Fr, 09.12.2022 von 16-19 Uhr

Sa, 10.12.2022 von 10-14 Uhr

Zielgruppe: 7 - 10 Jahre

Ort: Jugendraum Pleckhausen / Eiderbachstr. 10 / 56593 Pleckhausen

Kosten: 19 €

Anmeldung: jugendpflege.franzen@vg-ak-ff.de

Info: Waltraud Franzen, Tel. 02681 / 85-194 oder 0170 / 5741560



KOMPA Ev. Kinder- und Jugendzentrum Altenkirchen



Öffnungszeiten:

Mo 12 - 18 Uhr (für Kinder bis 12 Jahre)
 Di 12 bis 20 Uhr
 Mi 12 bis 20 Uhr
 Do 12 - 18 Uhr
 Fr 12 bis 21 (für Jugendliche ab 12 Jahren)



(0160) 37 98 337



kompa-ak.de/discord



@kompaaltenkirchen



@KOMPAjugendzentrum



(02681) 58 99



Weihnachtsplätzchen backen im Kath. Pfarrheim St. Jakobus am Donnerstag, 17.11.2022 von 15.00 bis 18.00 Uhr!

Herzlich eingeladen sind alle Kinder von 8-12 Jahren. Es werden verschiedene Weihnachtsleckereien gebacken und verziert. Das Betreuerteam freut sich auf viele begeisterte Bäckerinnen und Bäcker.

Eintritt: Frei!



Anmeldung bitte bis zum 14.11.2022 telefonisch:
 02681 8 79 76 66 / 0170 55536 83

Adresse: Rathausstraße 9, 57610 Altenkirchen

Außergewöhnliche Filmvorführung: Kino unter Tage in der Grube Bindweide

Steinebach. Die wohl außergewöhnlichste Kinovorstellung im Kreis Altenkirchen erlebten kürzlich über 20 Kinder in der Pulverkammer des Besucherbergwerks Grube Bindweide in Steinebach. Die Kreisjugendpflege bot in Zusammenarbeit mit dem Institut für Medien und Pädagogik e.V. („medien.rlp“) und der Grube Bindweide dieses einzigartige Aktionskino an. Nach einer kurzen Führung durch die Ausstellung des Museums wurden wasserdichte Mäntel übergeworfen, Helme aufgesetzt und Proviant geschultert.



„Kino unter Tage“ in der Grube Bindweide

Foto: Kreisverwaltung

So gut ausgerüstet und zusätzlich in warmer Kleidung verpackt - die Temperatur in der Pulverkammer betrug unter 10 Grad Celsius -, stieg die kleine Gruppe in die Grubenbahn und wurde ins Bergwerk gefahren. Dort erwartete die Kinder ein spannendes Filmvergnügen, in dem, thematisch passend, Steine eine wichtige Rolle spielten. Im Anschluss gab es noch eine gemeinsame Bastelaktion.

Infos und Anmeldungen zu weiteren Angeboten der Kreisjugendpflege: Tel. 02681-812541, jennifer.weitershagen@kreis-ak.de



Kreisjugendpflege macht Kreativ-Angebote

Altenkirchen. Die Kreisjugendpflege Altenkirchen weist auf Kreativ-Angebote für Kinder und Jugendliche im November hin:

• Von der Farbe zum Kunstwerk

Am **Samstag, 5. November**, geht es in der Westerwaldschule in Gebhardshain um die „Wunderbare Welt der Farben“. Beginn ist um 10 Uhr, Ende gegen 14.30 Uhr. Das Thema des Tages für die jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmer im **Alter von 8 bis 12 Jahren**: „Ei, Quark, Öl und Holz - Farben herstellen nach alten Rezepten“. Sie erlernen in diesem kreativen Kurs, wie die Maler in der Vergangenheit ihre eigenen Farben mit den unterschiedlichsten Materialien hergestellt haben, malen und batikten eigene kleine Kunstwerke. Die Teilnahme kostet 10 Euro. Anmeldungen und weitere Infos: Jenny Weitershagen, E-Mail: jennifer.weitershagen@kreis-ak.de, Tel. 02681-812541

• Sketchnotes für die Weihnachtszeit

In Kooperation mit dem Altenkirchener Jugendzentrum Kompa bietet die Kreisjugendpflege am **Samstag, 19. November**, in der Zeit von 10 bis 16 Uhr einen neuen Sketchnotes-Workshop für Teens im **Alter von 12 bis 16 Jahren** an. Sketchnotes sind visuelle Notizen. Sie setzen

sich aus normalen handschriftlichen Notizen, kleinen Symbolen, grafischen Elementen und weiteren Bestandteilen wie Farben und Schriftarten zusammen. Sketchnotes können helfen, Notizen, Erinnerungen und sonstige Informationen leichter zu merken und abzuspeichern. Mit Blick auf die bevorstehende Weihnachtszeit liegt der Fokus diesmal auf der Gestaltung von Weihnachtskarten und Geschenkanhängern. Als besonderes Special kann der Workshop auch als Eltern-Kind-Angebot genutzt werden. Die Teilnahme kostet 15 Euro.

Anmeldungen und weitere Infos: Jenny Weitershagen, E-Mail: jennifer.weitershagen@kreis-ak.de, Tel. 02681-812541

• Winterkunstworkshop in Berod

Für **Kinder ab 9 Jahren** gibt es am **Samstag, 26. November**, von 11 bis 16 Uhr ein weiteres Kreativ-Angebot: Dann findet ein Winterkunstworkshop in Berod statt. In diesem Kurs, angeboten in Kooperation mit der Ortsgemeinde, geht es um verschiedene Maltechniken, mit denen eine kreative Winterlandschaft gestaltet wird. Die Teilnahme kostet 10 Euro.

Anmeldungen und weitere Infos: Anna Beck, E-Mail: anna.beck@kreis-ak.de



Bayrischer Nachmittag im Theodor-Fliedner-Haus

Wie jedes Jahr, fand Mitte Oktober ein bayrischer Nachmittag im Theodor-Fliedner-Haus statt. Viele Bewohner waren der Einladung in die weiß-blau dekorierte Cafeteria gefolgt. Der Bewohner Albert Schmidt eröffnete mit seinem Akkordeon den Nachmittag mit einem Potpourri an Stimmungsliedern.



Der Geschäftsführer, Herr Schmalzbauer, ließ es sich als „Bayer im Exil“ natürlich nicht nehmen, das Bierfässchen persönlich anzuzapfen. Bei zünftiger Musi, Leberkäs mit Brezen und der „kleinen“ Maß Bier war die Stimmung ausgelassen, und auch die Mitarbeiter des Sozi-

alen Dienstes hatten sich einiges einfallen lassen, um für Kurzweil zu sorgen.



So wurde munter gefeiert, und die Vorfreude auf das nächste Jahr ist wieder riesengroß.



Senioren-Info



Der heilige Martin und die Gans

Horhauser Seniorenakademie feiert am Donnerstag, 10. November, Sankt Martin - Kinder der katholischen KiTa „St. Maria Magdalena“ besuchen Senioren



Auch die Gans, der es ja am 11.11. meist „an den Kragen geht“, wird beim Seniorennachmittag am 10.11. eine Rolle spielen. Foto: Pixabay

Im Mittelpunkt der Seniorennachmittags am Donnerstag, 10. November, im Kaplan-Dasbach-Haus steht diesmal der heilige Martin und die Gans. Sankt Martin ist der Schutzheilige der Armen, der Reiter und der Soldaten. Der Legende nach hat er seinen Mantel in zwei Stücke geschnitten und mit einem Bettler geteilt. So ist er zum christlichen Symbol für Mildtätigkeit geworden. In das Martinsfest mischen sich viele heidnische Bräuche. Das bunte Programm erzählt unter anderem, wie Martin und die Gans zusammengekommen sind. Natürlich werden auch gemeinsam Martinslieder gesungen. Als Höhepunkt des Nachmittags wird eine Gruppe der KiTa „St. Maria Magdalena“ Horhausen die Senioren besuchen und auf der Bühne etwas vorführen. Diesmal gibt es für die Senioren keinen Kuchen, dafür aber einen Weckmann. Los geht es wie immer **um 14.30 Uhr** mit Kaffee und Weckmann, und um

15 Uhr beginnt das unterhaltsame Programm rund um den Schutzheiligen. Der Eintritt ist wie immer frei. Über einen Obolus zur Finanzierung weiterer Veranstaltungen freut sich der Vorbereitungskreis. Anmeldungen nimmt der Vorsitzende Rolf Schmidt-Markoski, Tel. 02687/929507, entgegen.

15 Uhr beginnt das unterhaltsame Programm rund um den Schutzheiligen. Der Eintritt ist wie immer frei. Über einen Obolus zur Finanzierung weiterer Veranstaltungen freut sich der Vorbereitungskreis. Anmeldungen nimmt der Vorsitzende Rolf Schmidt-Markoski, Tel. 02687/929507, entgegen.



Unser Archivfoto erinnert an Sankt Martin im Jahre 2006 in Horhausen. Der Martin und sein Pferd kamen damals aus Burglahr. Ob zu den Senioren in das Kaplan-Dasbach-Haus auch ein „kleiner“ oder „großer“ Sankt Martin kommt, bleibt eine Überraschung. Foto: privat

Herzlich willkommen **Senioren** oase **60+**



**Donnerstag 3. Nov. und
und Freitag 4. Nov.
jeweils 14.30 Uhr in Hamm (Sieg)**



**Thema: „Reise in die Vergangenheit“
Bitte telefonisch anmelden**

Sie erleben: Geselliges Beisammensein mit Kaffee und Kuchen. Eine Andacht schließt den Nachmittag ab. Gerne holen wir Sie (nach Rücksprache) ab.

Kontakte:
Aaron Meinert, 57612 Helmeroth, Höhenstr. Tel. 02682-1770
Heidrun Gebhart-Flemmer, Lessingstr. 57577 Hamm Tel. 02682-4448
Dorothea Engers, 57612 Racksen, Tel. 02682 - 1211

Bereitschaftsdienste/Notrufe

■ Erreichbarkeit der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld

Hauptsitz: Rathaus Altenkirchen,
Rathausstraße 13, 57610 Altenkirchen 02681/85-0
Verwaltungsstelle: Rathaus Flammersfeld,
Rheinstraße 17, 57632 Flammersfeld 02681/85-0
E-Mail: rathaus@vg-ak-ff.de,
www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de

Öffnungszeiten:

Rathäuser Altenkirchen und Flammersfeld

Montag und 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr



In Altenkirchen ist der Besuch des Bürgerbüros montags und dienstags nachmittags (von 14 Uhr bis 16 Uhr) sowie mittwochs vormittags (von 8 Uhr bis 12 Uhr) **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** möglich. Terminvereinbarungen online

<https://www.vg-ak-ff.de//gemeinde-politik/rathaus/buergerservice> oder telefonisch unter 02681 85-0.

In Flammersfeld ist der Besuch des Bürgerbüros montags und dienstags nachmittags (von 12 Uhr bis 16 Uhr) nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. **Mittwochs ist das Bürgerbüro in Flammersfeld geschlossen.**

Servicestelle Standesamt in Altenkirchen

Montag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18 Uhr
Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die **Servicestelle Standesamt Flammersfeld** ist zu den regulären Öffnungszeiten der beiden Rathäuser geöffnet.

Änderungen aus aktuellem Anlass sind ggf. der Homepage der Verbandsgemeinde zu entnehmen
(www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de)

Bauhof der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld

Heimstraße 02681/984950

■ Bereitschaftsdienst Wasser-/Abwasserwerke

Wasserwerk VG Altenkirchen-Flammersfeld 0175/1821982
Abwasserwerk Altenkirchen 0175/1821986
Abwasserwerk Flammersfeld 0171/7647866

■ Krankenhaus

DRK-Krankenhaus Altenkirchen 02681/880

■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon 116117 (ohne Vorwahl)
Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

■ Augenärztliche Bereitschaftsdienst

Landkreise Altenkirchen und Westerwald 0180/5112066

■ Kinderärztliche Notdienstzentrale

(Oberer Westerwald in Kirchen) 0180/5112057
Mittwoch von 14:00 Uhr bis Donnerstag 8:00 Uhr
an Wochenenden von Freitag 18:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr
an Feiertagen vom Vorabend 18:00 Uhr bis zum nächsten Tag 8:00 Uhr
In dringenden, lebensbedrohlichen Notfällen wenden Sie sich bitte an den **Rettungsdienst** unter der **Rufnummer 112**

■ Zahnärztlicher Notfalldienst

..... 0180/5040308
Weitere Informationen zum zahnärztlichen Notfalldienst finden Sie unter www.bzk-koblenz.de.

■ Apotheken Notdienst (24 Stunden)

..... 0180/5258825
Homepage der Landesapothekenkammer Rheinland-Pfalz
(www.lak-rlp.de)

■ Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt 112

■ DRK Krankentransport

aus allen Ortsnetzen 19222

■ Polizei

Notruf 110
Polizeiinspektion Altenkirchen 02681/9460
Polizeiinspektion Straßenhaus 02634/9520
Kriminalinspektion Betzdorf 02741/926200

Sprechstunde des Bezirksbeamten in Flammersfeld

(Rathaus Flammersfeld) 02681/85-105
(Ortsgemeinden Berzhäuser, Eichen, Flammersfeld, Giershausen, Kescheid, Neitersen, Obernau, Orfgen, Reiferscheid, Rott, Schöneberg, Schürdt, Seelbach, Seifen, Walterschen und Ziegenhain)
Montag von 9:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Sprechstunde des Bezirksbeamten in Horhausen

(Kaplan-Dasbach-Haus) 02687/921921
(Ortsgemeinden Güllesheim, Horhausen, Krunkel (OT Krunkel), Pleckhausen, Willroth)
Montag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

sowie nach vorheriger Absprache

(Herr Lars Müller, Polizeiinspektion Straßenhaus) 02634/952121

Sprechstunde des Bezirksbeamten in Asbach

(Bürgerbüro Rathaus Asbach) 02683/912120
(Ortsgemeinden Bürdenbach, Burglahr, Eulenberg, Niedersteinebach, Krunkel (OT Eppert), Oberlahr, Obersteinebach, Peterslahr)
(Frau Hähn/Herr Lesum/Herr Girmstein)

nach vorheriger Absprache

Erreichbarkeit für den Bezirk Altenkirchen

über die Polizeiinspektion Altenkirchen,
Hochstraße 30,
57610 Altenkirchen 02681/9460

■ Feuerwehren

Notruf 112

Wehrleiter

Björn Stürz 0160 94 46 64 07

wehrleiter@vg-ak-ff.de

Stellvertretende Wehrleiter

Raphael Jonas 0171 53 69 755

stv.wehrleiter@vg-ak-ff.de

Michael Imhäuser 0171 68 30 947

stv.wehrleiter@vg-ak-ff.de

Wehrführer LZ Altenkirchen

Michael Heinemann 0172/7061111

Wehrführer LZ Berod

Pascal Müller 0170/4759819

Wehrführer LZ Flammersfeld

Alexander Oberst 0151/23455525

Wehrführer LZ Horhausen

Thomas Schäfer 0170/5749186

Wehrführer LZ Mehren

Florian Klein 0171/4373317

Wehrführer LZ Neitersen

Stefan Jung 0151/72856638

Wehrführer LZ Oberlahr

André Wollny 0171/4177868

Wehrführer LZ Pleckhausen

Michael Becker 0173/8566217

Wehrführer LZ Weyerbusch

Alexander Au 0152/56130891

Weitere Kontaktdaten finden Sie auf unserer Homepage im Bereich „Öffentliche Einrichtungen/Feuerwehren“

■ Schiedsamt

Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

Schiedsbezirk Altenkirchen

Klaus Brag 02688/8178

Stellv. Schiedsman Wolfgang Lanvermann 0151/41636451

Schiedsbezirk Flammersfeld

Georg Hillen 02685/9857796

Stellv. Schiedsman Rainer Wilfert 02685/8211

■ Strom- und Gasversorgung

1. Stromversorgung

Ortsgemeinden Berod,

Idelberg, Ingelbach,

Michelbach-Widderstein:

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

ein Unternehmen der evm-Gruppe 0261/2999-54

Ortsgemeinden Eulenberg

(nur Ortsteil Alte Hütte),

Seifen, Stürzelbach:

Süwag Energie AG,

Postfach 800520,

65929 Frankfurt am Main

über Syna GmbH,

Ludwigshafener Straße 4,

65929 Frankfurt am Main

Störungsnummer: 0800/7962787

Ortsgemeinde Seelbach:**Westnetz GmbH**

Netzanschluss Strom: 0800 93786389*
 Störungsmeldung Strom: 0800 4112244*
 Störungsmeldung Straßenbeleuchtung: 0800 4112244*
 * kostenlose Rufnummern

Alle übrigen Ortsgemeinden:

EAM Netz GmbH,
 Wiesenstraße 2,
 57537 Wissen
 Störungsnummer: 0800/3410134

2. Gasversorgung**Ortsgemeinden Gieleroth, Baugebiet „Hinter Eichelhardsgarten“ sowie Ortsgemeinde Kettenhausen, Baugebiet „Auf dem Treppchen“:**

Propan Rheingaz GmbH & Co. KG,
 Fischenicher Straße 23,
 50321 Brühl
 Störungsnummer: 0800/7434642

Ortsgemeinden Berzhausen, Bürdenbach, Burglahr, Eichen, Ersfeld, Eulenberg, Fiersbach, Flammersfeld, Forstmehren, Giershausen, Güllesheim, Hirz-Maulsbach, Horhausen, Kescheid, Kraam, Krunkel, Mehren, Niedersteinebach, Oberlahr, Obersteinebach, Orfgen, Peterslahr, Pleckhausen, Reiferscheid, Rettersen, Rott, Schürdt, Seelbch, Seifen, Walterschen, Weyerbusch-Hilkhausen, Willroth, Ziegenhain:

Bad Honnef AG,
 Lohfelder Straße 6,
 53604 Bad Honnef
 Störungsnummer: 02224/17-222

Ortsgemeinden Altenkirchen, Almersbach, Eichelhardt, Hasselbach, Helmenzen, Ingelbach, Kircheib, Mammelzen, Neitersen, Obererbach, Schöneberg, Sörth, Werkhausen, Weyerbusch (ohne Ortsteil Hilkhausen):

Westerwald-Netz GmbH,
 Geishardtstraße 14,
 57518 Betzdorf-Alsdorf
 Störungsnummer: 0800/6484848

■ Straßenbeleuchtung**Ortsgemeinden Berod, Giershausen, Idelberg, Ingelbach, Michelbach-Widderstein, Mehren, Reiferscheid, Walterschen:**

Störungsmeldungen beim Ortsbürgermeister der jeweiligen Ortsgemeinde
Ortsgemeinden Eulenberg (nur Ortsteil Alte Hütte), Seifen, Stürzelbach:
 Süwag Energie AG,
 Postfach 800520,
 65929 Frankfurt am Main
 über Syna GmbH,
 Ludwigshafener Straße 4,
 65929 Frankfurt am Main
 Störungsnummer: 0800/7962787

Ortsgemeinde Seelbach:

Innogy SE,
 Opernplatz 1, 4
 5128 Essen
 über Westnetz GmbH,
 Florianstraße 15-21,
 44139 Dortmund
 Störungsnummer:0800/4112244

Alle übrigen Ortsgemeinden:

EAM Netz GmbH,
 Wiesenstraße 2, 57537 Wissen
 Störungen der Straßenbeleuchtung können übers Internet <https://straßenbeleuchtung.eam-netz.de> unter Angabe des Ortes, der Straße und der Leuchten-Nummer, die sich auf jeder Straßenlampe befindet, angezeigt werden.

■ Kinderschutzdienst (für den Landkreis Altenkirchen)

Brückenstraße 5,
 57548 Kirchen 02741/9300-46 und -47
 Montag und Mittwoch 14:00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Dienstag und Freitag 9:00 Uhr bis 12.00 Uhr

■ Frauenhaus / Beratungsstelle

Montag bis Freitag 9:00 bis 11:00 Uhr 02662/5888
 Anrufbeantworter wird täglich abgehört.

■ Karibu-Hoffnung für Tiere e.V.

Postfach 09,
 57573 Hamm/Sieg 0160/20 23 158
www.karibu-hoffnungfuertiere.de

Sozial- und Pflegedienste

- Anzeige -

■ Pflegestützpunkt (Beratungsstelle für ältere, pflege- und hilfebedürftige Menschen)

Zentrale Anlaufstelle für ältere, pflege- und hilfebedürftige Menschen und deren Angehörige. Kostenlose, neutrale und unverbindliche Beratung rund um Pflegefragen und Lebensplanung im Alter.

Sie erreichen persönlich:

Andreas Schneider, montags 14 Uhr bis 16 Uhr 02681/800656
 Kölner Str. 97 (DRK), 57610 Altenkirchen
 Wolfgang Demmer, dienstags 14 bis 16 Uhr 02681/800655
 Ansonsten über Anrufbeantworter; Hausbesuche erfolgen nach Absprache.

-Anzeige-

■ DRK Tagespflege Horhausen

In der Hohl 22; 56593 Horhausen
 02687/7869990; tp-horhausen@seniorenzentrum-ak.drk.de

- Anzeige -

■ Ambulanter Pflegedienst fauna e.V.

Saynstraße 6, 57610 Altenkirchen
 Krankenpflege, Altenpflege, kostenlose Beratung
 Verwaltung und 24-Std.-Notdienst 02681/9569-0

- Anzeige -

■ Pflegedienst Weller GbR

Häusliche Alten-/Krankenpflege
 Gartenweg 1, 57612 Helmenzen
 kostenfreie Auskunft / Beratung; Verwaltung 02681/70 200
 24 Std.-Notdienst 0171/3225744

- Anzeige -

■ Kirchl. Sozialstation Altenkirchen e.V.

Siegener Str. 23 a, 57610 Altenkirchen Tel. 02681/2055
 24 Std. Rufbereitschaft, Häusliche Kranken- und Altenpflege, Hauswirtschaftlicher Service
www.sozialstation-altenkirchen.de

Entfernt gemäß DSGVO

Anzeige -

■ Hospiz- und Palliativberatungsdienst des Hospizverein Altenkirchen

Begleitung und Beratung schwerstkranker und sterbender Menschen und Angehörige Tel.: 02681/879658, www.hospizverein-ak.de

- Anzeige -

■ Theodor-Fliedner-Haus Altenkirchen Evangelisches Alten- und Pflegeheim

Theodor-Fliedner-Straße 1, 57610 Altenkirchen
 Telefon 02681/4021
 Fax: 02681/988260
 E-Mail: ahak@ev-altenhilfe-ak.de

- Anzeige -

■ Konfido-AMBULANT GmbH

Wilhelmstr. 41, 57610 Altenkirchen
 Häusliche Krankenpflege, individuelle Beratung und Versorgung
 24.-Std. Rufbereitschaft Tel. 02681/9810180

-Anzeige-

■ Pflegeteam Regenbogen

Das Pflegeteam in Ihrer Nachbarschaft
 Häusliche Kranken- und Behandlungspflege, 56593 Horhausen,
 Bergstr. 3 02687/928255

Amtliche Bekanntmachungen



Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld

■ Information für alle Bürgerinnen und Bürger über die Änderung der Grundlagen von Gebühren und Beiträgen der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen-Flammersfeld zum 01.01.2023

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.10.2022 die Allgemeine Wasserversorgungssatzung, die Allgemeine Entwässerungssatzung und die Entgeltsatzungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die neu fusionierte Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld beschlossen.

Die Satzungen treten am 01.01.2023 in Kraft und haben Auswirkungen auf die Berechnung von Gebühren und Beiträgen.

Wir informieren Sie heute über die Angleichung bisheriger wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der Erhebung der Entgelte (Gebühren und Beiträge) für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der beiden Verbandsgemeindewerke Altenkirchen und Flammersfeld.

- Für den Bereich „Wasserversorgung“ wird flächendeckend ein wiederkehrender Beitrag eingeführt. Dies hat zur Folge, dass auch unbebaute Grundstücke in die Kalkulation zur Deckung von Kosten der Wasserversorgung einbezogen werden und hierdurch beitragspflichtig werden, da das Wasserleitungsnetz auch für unbebaute Grundstücke, die aber baulich nutzbar sind, vorgehalten und gewartet werden muss. Gleichzeitig entfällt die Grundgebühr für die Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld.
- Zur Berechnung der wiederkehrenden Beiträge für Wasser sowie für Schmutzwasser gilt der Vollgeschossmaßstab, nach dem grundsätzlich nur noch die Grundstücksgröße mit Zuschlägen für Vollgeschosse für die Höhe der wiederkehrenden Beiträge maßgeblich ist. Das bedeutet, dass sich die Belastung der Wohngrundstücke und gewerblich genutzten Grundstücken künftig lediglich aufgrund ihrer Grundstücksgröße unterscheidet.
- Die Tiefenbegrenzung im unbeplanten Innenbereich (d.h. für Grundstücke außerhalb von Bebauungsplangebiet) wurde einheitlich auf 35 m festgelegt (bis 31.12.2022: Altenkirchen 35 m, Flammersfeld 40 m).
- Beim Schmutzwasser wird lediglich 90 % der bezogenen Wassermenge berechnet. Dies entspricht der bisherigen Verfahrensweise der früheren Verbandsgemeindewerke Flammersfeld.

Den Bescheiden, die voraussichtlich Ende Januar 2023 versendet werden, wird ein Beiblatt, in dem die grundlegenden Änderungen der Gebühren- und Beitragsstruktur aufgeführt sind, beigelegt.

Aufgrund der Abrechnungssystematik werden einmalig die Endabrechnungen des Jahres 2022 und die Erhebung der Vorausleistungen für das Jahr 2023 in separaten Bescheiden dargestellt.

Eine Erläuterung der grundlegenden Änderungen haben wir auf unserer Homepage www.vg-ak-ff.de veröffentlicht.

■ Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld vom 14. Oktober 2022

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabeararten

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches

§ 8 Vorausleistungen

§ 9 Ablösung

§ 10 Beitragsschuldner

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12 Entgeltfähige Kosten

§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge

§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches

§ 15 Vorausleistungen

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

§ 17 Benutzungsgebühren bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage

§ 18 Erhebung Benutzungsgebühren bei nicht leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

§ 19 Gegenstand der Gebührenpflicht

§ 20 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 21 Gewichtung von Schmutzwasser

§ 22 Entstehung des Gebührenanspruches

§ 23 Vorausleistungen

§ 24 Gebührenschuldner

§ 25 Fälligkeiten

IV. Abschnitt: Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen

§ 26 Aufwendersatz für Grundstückshausanschlüsse

§ 27 Aufwendersatz für Abwasseruntersuchungen

V. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 28 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

§ 29 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

VI. Abschnitt: In-Kraft-Treten

§ 30 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Abgabeararten

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:

- Schmutzwasserbeseitigung
- Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Die Verbandsgemeinde erhebt:

- einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung nach § 2 dieser Satzung.
- laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach § 17, 18 und 20 dieser Satzung.
- Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 18 dieser Satzung.
- Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 26 dieser Satzung.
- Aufwendersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 27 dieser Satzung.
- laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 28 und 29 dieser Satzung.

(3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.

(4) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt und ortsüblich bekannt gegeben.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 - Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

- die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation),
- die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 26 dieser Satzung,
- die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Kläranlagen, Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Pumpenanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler,
- die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert, der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
- die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen, wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen,
- die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss,
- die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, entstehen,
- die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen.

Für die übrigen entgeltfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

§ 3 - Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und

- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist oder
- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

(4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

(5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4 - Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung nach Maßgabe der als Anlage 1 der „Allgemeinen Entwässerungssatzung“ beigefügten Karte planmäßig betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5 - Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 %. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 %.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. in beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.
2. enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.
 Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
3. bei Grundstücken, die über die Tiefenbegrenzung nach Nr. 1 - 2 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossenen Baulichkeiten.
4. bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind.
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
7. bei Grundstücken, für die die Nutzung als Campingplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 60 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
8. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
9. bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
10. für nicht bebauten Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die angeschlossene Grundfläche geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Nummern 3, 5, 7, 9 und 10 ermittelte Grundstücksfläche größer ist, als die tatsächliche Grundstücksfläche, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. in beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt diese Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine dieser Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
3. bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Vollgeschosse die Vorschriften angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in den Satzungen Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
4. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt:
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
 - b) Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a); Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
5. Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss angesetzt.
6. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss.
7. für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) die Zahl der Vollgeschosse bestimmt sich nach der genehmigten Bebauung oder bei nicht genehmigten, aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.
 - b) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), wird ein Vollgeschoss angesetzt; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.

Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach den Nummern 1 bis 7 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.

8. sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Anzahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, ist die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Anzahl maßgeblich.

(4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6 - Beitragsmaßstab

für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Sie wird nach den Absätzen 2 bis 9 ermittelt.

(2) In den Fällen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 9 wird die danach ermittelte Grundstücksfläche mit den nachfolgenden Grundflächenzahlen vervielfacht:

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die mögliche Abflussfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:
 - a) Kleinsiedlungsgebiete 0,2
 - b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO) 0,2
 - c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO) 0,8
 - d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO) 0,8
 - e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) 1,0
 - f) Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO) 0,6
 - g) Urbane Gebiete (§ 6a BauNVO) 0,8
 - h) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare

Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) 0,4

(3) Abweichend von Abs. 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:

1. befestigte Stellplätze und Garagen 0,9
2. gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8
3. Gärtnereien und Baumschulen
 - a) Freiflächen 0,1
 - b) Gewächshausflächen 0,8
4. Kasernen 0,6
5. Bahnhofsgelände 0,8
6. Kleingärten 0,1
7. Freibäder 0,2
8. Verkehrsflächen 0,9

(4) Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof genutzt werden (entspricht den Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 6), wird die tatsächliche Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:

1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen)
 - a) ohne Tribüne 0,1
 - b) mit Tribüne 0,5
2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen)
 - a) ohne Tribüne 0,7
 - b) mit Tribüne 0,9
3. Freizeitanlagen und Festplätze
 - a) mit Grünanlagencharakter 0,1
 - b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) 0,8
4. Friedhöfe 0,1

(5) Ist die tatsächlich bebaute oder befestigte und angeschlossene Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 ermittelte Abflussfläche, so wird die Grundflächenzahl (Abs. 2) bzw. der Faktor (Abs. 3 und 4) soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche.

(6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der befestigbaren Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt wie sie bestehen für

- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Absatz 2 Nr. 2 und Absätze 3 bis 4 sind entsprechend anwendbar.

(7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die mögliche Abfluss-

fläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o. ä. verringert.

(8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich angeschlossene, überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.

(9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

§ 7 - Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

§ 8 - Vorausleistungen

Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.

§ 9 - Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10 - Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind Beitragsschuldner die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 - Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12 - Entgeltfähige Kosten

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Diese ruhen als öffentliche Lasten auf dem Grundstück.

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.

(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:

1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
2. Abschreibungen,
3. Zinsen,
4. Abwasserabgabe,
5. Steuern und
6. sonstige Kosten.

(4) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt.

Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13 - Erhebung wiederkehrender Beiträge

(1) Wiederkehrende Beiträge werden für die Möglichkeit der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.

(2) Die Beitragssätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Die entgeltfähigen Kosten nach § 12, die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden in voller Höhe als wiederkehrender Beitrag erhoben. Der prozentuale Anteil der entgeltfähigen Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung, der durch wiederkehrende Beiträge erhoben wird, wird durch den Verbandsgemeinderat beschlossen.

(4) Auf den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 10 entsprechende Anwendung; auf den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 entsprechend Anwendung.

(5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14 - Entstehung des Beitragsanspruches

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

§ 15 - Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge in Höhe von 100 % des voraussichtlichen Beitrages erhoben.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten erhoben werden. Werden Vorausleistungen in mehreren Raten erhoben, wird die Fälligkeit im Abgabenbescheid, der die Vorausleistung festsetzt, festgelegt.

§ 16 - Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 17 - Benutzungsgebühren bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage

(1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.

(2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Der prozentuale Anteil der entgeltfähigen Kosten (§ 12), der auf das Schmutzwasser entfällt, wird durch den Verbandsgemeinderat beschlossen.

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 18 - Erhebung Benutzungsgebühren bei nicht leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers die Schmutzwassergebühr zuzüglich dem tatsächlichen Aufwand für den Transport erhoben.

§ 19 - Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtungen.

§ 20 - Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nummern 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nummer 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

(3) Wird Regen- oder Brunnenwasser zu Brauchzwecken verwendet und in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, wird die zusätzliche Schmutzwassermenge gesondert erfasst. Die eingeleitete Menge ist durch öffentlichen Wasser- oder Abwasserzähler, der den Eichbestimmungen unterliegt und den der Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen und zu erneuern hat, nachzuweisen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann die eingeleitete Menge von der Verbandsgemeinde geschätzt werden.

(4) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

(5) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen bleiben bei der Bemessung der Gebühren für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 % der Wassermenge nach Abs. 2 unberücksichtigt und werden abgesetzt.

(6) Eine über Abs. 5 hinausgehende Absetzung von Wassermengen setzt einen entsprechenden Antrag voraus, der bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich bei der Verbandsgemeinde eingegangen sein muss. Abweichend davon ist der Antrag für die Absetzung von Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen im Bereich der Kundenanlage nicht eingeleitet wurden, innerhalb von einem Monat nach der Kenntnisnahme des Schadenfalls durch den Gebührenschuldner zu stellen.

(7) Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermenge gilt Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend, Abs. 3 dagegen nicht.

(8) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß.

§ 21 - Gewichtung von Schmutzwasser

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe nach

- DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),
- DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅),
- DIN 38405 D 11 für Phosphat,
- DIN 38409 H 34 für Stickstoff,

ermittelt. Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Verbandsgemeinde durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die Verbandsgemeinde entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-Stunden-Mischproben entnommen werden.

Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag -

auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB	700 mg/l
BSB ₅	350 mg/l
P ^{ges}	15 mg/l
Stickstoff	60 mg/l.

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB₅ ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

(3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.

(4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.

(5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

(6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Abs. 5 auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 22 - Entstehung des Gebührenanspruches

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 18 entsteht der Gebührenanspruch mit der Abfuhr des Fäkalschlammes.

(3) Wechselt der Gebührenschuldner nach Abs. 1 während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 23 - Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Die Fälligkeiten der Vorausleistung werden im Abgabenbescheid, der die Vorausleistung festsetzt, festgelegt.

§ 24 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.

(2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 25 - Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 24 Abs. 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse und für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen

§ 26 - Aufwändungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen, außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Das Gleiche gilt, wenn durch Grundstücksteilungen ein neues Grundstück gebildet wird und hierfür ein separater Hausanschluss beantragt oder erforderlich wird.

(4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen nach Abs. 1 und 2, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

(7) Der Aufwändungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 27 - Aufwändungsersatz für Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der „Allgemeinen Entwässerungssatzung“ der Verbandsgemeinde Aufwändungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen, insbesondere bei Überschreitung der Richtwerte nach Anlage 2 zur „Allgemeinen Entwässerungssatzung“.

Für die Aufwendungen, die der Verbandsgemeinde gemäß § 58 Abs. 2 LWG für die Erfüllung von Überwachungspflichten von Abwasseranlagen, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist, anfallen oder ihr zusätzlich auferlegt werden (z. B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte), kann sie von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

(2) Der Aufwändungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

(3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwändungsersatzes.

Der Aufwändungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 28 - Abwasserabgabe für Kleineinleiter

(1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldern nach Abs. 4.

(2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeananspruch beträgt je Einwohner jährlich 17,89 Euro.

(3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt, und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 29 - Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwas-

serabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. Abschnitt: In-Kraft-Treten

§ 30 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die „Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - vom 12.12.2019“;
- b) die „Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Flammersfeld vom 05.07.2012 (Laufende Entgelte)“;
- c) die „Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Flammersfeld vom 21.06.2012 (Einmalbeiträge)“;
- d) die „1. Änderungssatzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Flammersfeld (laufende Entgelte) vom 13.12.2012“.

(3) Soweit Abgabensprüche nach den aufgrund von Abs. 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Altenkirchen, 14. Oktober 2022
 Verbandsgemeindeverwaltung
 Altenkirchen - Flammersfeld

Fred Jüngerich
 Bürgermeister

Anlage 1 Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 %	0 %
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 %	50 %
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 %	100 %
4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss, zusätzlich Fremdwasser)	Ermittlung und Zuordnung aufgrund tatsächlicher betrieblicher Gegebenheiten nach Kostenrechnung.	
5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)	Ermittlung und Zuordnung aufgrund tatsächlicher betrieblicher Gegebenheiten nach Kostenrechnung.	
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend.	
7. Hausanschlüsse	Ermittlung und Zuordnung aufgrund tatsächlicher betrieblicher Gegebenheiten nach Kostenrechnung.	

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionskosten aufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschließlich Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionskosten aufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 % der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Soweit Abweichungen in Einzelfällen die Erheblichkeitsgrenze überschreiten, kann die Aufteilung nach Wassermengen angezeigt sein.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenkirchen, 14. Oktober 2022

Verbandsgemeindeverwaltung

Altenkirchen-Flammersfeld

Fred Jüngerich

Bürgermeister

■ Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld vom 14. Oktober 2022

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechts
- § 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts
- § 6 Abwasseruntersuchungen
- § 7 Anschlusszwang
- § 8 Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Grundstücksanschlüsse
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider
- § 13 Abwassergruben
- § 14 Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung
- § 15 Niederschlagswasserbewirtschaftung
- § 16 Antrag auf Anschluss und Benutzung
- § 17 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
- § 18 Informations- und Meldepflichten
- § 19 Indirekteinleiterkataster
- § 20 Haftung
- § 21 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen
- § 22 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Plan über die Art der Entwässerung

Anlage 2 Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien

Anlage 3 Technische Anforderungen an die „private“ Niederschlagswasserbewirtschaftung

§ 1 - Allgemeines

(1) Zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Verbandsgemeinde in ihrem Gebiet die „Verbandsgemeindewerke Altenkirchen-Flammersfeld“ als öffentliche Einrichtung in der Form des Eigenbetriebs. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
3. den Bau und die Unterhaltung von nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.

(2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u. a.) ist in der Anlage 1 für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde dargestellt. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.

(3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 17, 19 und 20 dieser Satzung sinngemäß.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

2. Öffentliche Abwasseranlage

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken,

Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden) und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums). Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile außerhalb des zu entwässernden Grundstücks für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrags in Anspruch nimmt.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z. B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben) soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

3. Abwasser

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

4. Grundstücksanschluss

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums. Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

5. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

6. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, jeder einzelne Eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG), Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über die baulichen Anlagen oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Wohnungseigentümergeinschaften ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie Abwassergruben.

8. Kanäle

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsbereich.

9. Abwassergruben

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

10. Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

11. Einrichtung der Straßenentwässerung und der Außengebietsentwässerung

Keine öffentlichen Abwasseranlagen sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

12. Technische Bestimmungen

Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

1. DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anlage 2) - zugelassene Einleitungen;
2. DIN EN 752, DIN EN 12056 sowie DIN 1986-100 (Restnorm), Teile 3, 4, 30 und 100;
3. (zu § 11 Abs. 1) - Grundstücksentwässerungsanlagen;
4. DWA-A 138 (zu Anlage 3 Buchst. d) - Versickerungsanlagen;
5. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen - Ausgabe 2002 - der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“ (zu Anlage 3 Buchst. f) - Versickerungsanlagen;
6. DIN EN 1825 und DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette;
7. DIN EN 858 und 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten;

jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg, eine Baulast oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4 - Anschluss und Beschränkungen des Anschlussrechts

(1) Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.

(2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13 und 14 sowie 15 dieser Satzung).

(3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Verbandsgemeinde bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

§ 5 - Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die
- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabseparierung und -verwertung beeinträchtigen,
 - die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können; dies sind insbesondere Faserstoffe, Feuchttücher, Küchentücher, Küchenabfälle, Pappe, Asche und alle flüssigen Stoffe, die aushärten (z. B. Kunstharze); weiterhin gehören dazu Schlachtabfälle, Gülle, Dung, Treber, Hefe sowie jegliche Bauabfälle wie z. B. Schutt, Sand, Kies, Zement oder Bitumen;

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dergleichen, Säuren, Laugen, Salze, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, der Inhalt von Chemietoiletten sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe oder polyzyklische Aromate;
3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
8. alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind;
9. Einleitungen, für die eine nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Öfenanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nur nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinde für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbauverfahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz eines normierten Belebtschlammanteils, der aus der zugehörigen Kläranlage entnommen wird, nicht um mindestens 50 % reduziert hat.

(2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG übertragen wurde.

(3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anlage 2 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 - Teil 2 in der Fassung Juli 2005). Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln.

(4) Die Verbandsgemeinde kann im Einzelfall über die Richtwerte der Anlage 2 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.

(5) Die Verbandsgemeinde kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrundeliegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Die Verbandsgemeinde kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(6) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z.B. aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern), darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde eingeleitet werden.

(7) Die Verbandsgemeinde kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass

1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
3. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden,
4. entsprechend Abs. 6 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

§ 6 - Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu

lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten/Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionsschacht/Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte der Anlage 2 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichproben. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.

(3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 17 dieser Satzung.

(5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

§ 7 - Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die Gemeinde öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

(2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen.

Sie haben eine gegebenenfalls erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Grunddienstbarkeit oder durch Eintragung einer Baulast zu gewährleisten und gegenüber der Verbandsgemeinde bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.

(3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die Verbandsgemeinde von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.

(5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z. B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.

(6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8 - Benutzungszwang

(1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt

1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gemäß § 59 Abs. 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 9 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstückes auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 16 Abs. 1 dieser Satzung müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde gestellt werden.

(2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 sowie 15 dieser Satzung).

§ 10 - Grundstücksanschlüsse

(1) Die Verbandsgemeinde stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Verbandsgemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

(2) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde bestimmt.

(3) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben.

(5) Ist ein Grundstück an mehr als einen Grundstücksanschluss angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachentwässerung.

(6) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z. B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“.

(7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 11 - Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht bzw. eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionsschächte sind so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; sie müssen jederzeit frei zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN EN 12056 und DIN 1986-100 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.

(2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Verbandsgemeinde die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.

(3) Die Verbandsgemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionsschächte/Revisionsöffnungen sowie etwa-

iger Prüf- und Kontrollschächte und -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1 entsprechen. Die Verbandsgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorlegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anlage 2 dieser Satzung zu gewährleisten.

(5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Verbandsgemeinde auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12 - Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige nach Abfallrecht getrennt zu entsorgende Stoffe in einer Konzentration oberhalb der Grenzwerte nach Anlage 2 Nr. 2 in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik von dem Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, kann die Verbandsgemeinde den verschärften Grenzwert nach Anlage 2 Nr. 2 b) sowie die Installation wirksamerer Vorbehandlungstechniken fordern (z.B. Koaleszenzabscheider). Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 13 - Abwassergruben

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.

(2) Die Abfuhr der Abwassergruben erfolgt auf mündlich oder schriftlich gestellten Antrag des Grundstückseigentümers spätestens dann, wenn die Abwassergrube bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Verbandsgemeinde die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(4) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(5) Das Abwasser ist der Verbandsgemeinde zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach ver-

lorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(6) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserreinigung durch eine zentrale oder gemeinschaftliche Anlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde macht diesen Zeitpunkt öffentlich bekannt. Dabei ist eine angemessene Frist zur Stilllegung zu setzen. Stillgelegte Abwassergruben sind zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen oder mit geeignetem Material zu verfüllen oder zu Reinigungsschächten umzubauen; der Umbau zu Speichern für die Sammlung von Niederschlagswasser ist zulässig. Die Kosten im Zusammenhang mit der Stilllegung der Abwassergrube trägt der Grundstückseigentümer.

§ 14 - Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung

(1) Abweichend von § 13 und unberührt von den Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG kann die Verbandsgemeinde zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser auf Antrag des Grundstückseigentümers anstelle einer geschlossenen Grube die Errichtung einer privat betriebenen Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z. B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie, etc.) und Auslauf in ein Gewässer zulassen; Voraussetzung ist, dass die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der Verbandsgemeinde erteilt wird und die Anlage nach dem Stand der Technik und den Anforderungen des LWG sowie der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis errichtet und betrieben wird.

(2) Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen, die den folgenden Anforderungen genügen muss:

1. Kleinkläranlagen mit weitergehender Abwasserreinigung sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde vorgesehen ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung sowie zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung gemäß § 7 schriftlich mit. Die Kosten für die Stilllegung sind von dem Grundstückseigentümer zu tragen.
2. Die Entschlammung von Kleinkläranlagen mit weitergehender Abwasserreinigung in privater Trägerschaft hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig nach den Vorgaben der Verbandsgemeinde zu beantragen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Entschlammung ohne vorherigen Antrag zu veranlassen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen. Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Anlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
3. Der Fäkalschlamm ist der Verbandsgemeinde zu überlassen (Benutzungszwang). Er geht mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15 - Niederschlagswasserbewirtschaftung

(1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Verbandsgemeinde auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Verbandsgemeinde insbesondere

1. Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
 2. Mulden-Rigolen-Systeme
 3. Teiche mit Retentionszonen
 4. Regenwasserspeicher/Zisternen
- verlangt werden.

(3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichermaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.

(4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die technischen Anforderungen nach Anlage 3 beachtet werden.

(5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontamination des Bodens auf dem Grundstück, die Verbandsgemeinde unverzüglich zu unterrichten. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlags-

wasserbeseitigung abzuschleppen und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Verbandsgemeinde auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.

(6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.

(7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 16 - Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser.

(2) Der schriftlichen Genehmigung der Verbandsgemeinde bedürfen
a) das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.

b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) entbindet nicht von der Antragspflicht.

(4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

(5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 17 - Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der Verbandsgemeinde anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die Verbandsgemeinde haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.

(3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Verbandsgemeinde ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 18 - Informations- und Meldepflichten

(1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Verbandsgemeinde einen Monat vorher mitzuteilen.

(3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Verbandsgemeinde anzuzeigen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.

(4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer bzw. jeder, der davon Kenntnis erhält, die Verbandsgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(6) Für die Übermittlung von Informationen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die Verbandsgemeinde Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des für die Abwasserbeseitigung fachlich zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 - Indirekteinleiterkataster

(1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt die Verbandsgemeinde ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).

(2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderung der Verbandsgemeinde die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht.

Die Verbandsgemeinde kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Katasters erforderlich sind.

§ 20 - Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Verbandsgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Verbandsgemeinde bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Verbandsgemeinde oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 21 - Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 16 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2; § 15 Abs. 7) oder entgegen einer Genehmigungen nach § 16 oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 4 Abs. 1 und 3, §§ 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),
3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i. V. m. Anlage 2, § 8, § 17 Abs. 1), oder Abwasser nicht einleitet, das dem Benutzungszwang nach § 8 Abs. 1 unterliegt,
4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
5. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2 und 3, §§ 13 und 14),
6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 5, § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 4) oder Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 17 Abs. 1 und 3),
7. das Entschlammn von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert oder Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 13 und 14),

8. seinen Benachrichtigungs-, Erklärungs-, Auskunft- oder Nachweispflichten (insbesondere § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 3 und 5, § 18 Abs. 1 bis 5) sowie Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (insbesondere § 17) nicht nachkommt,
9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 14)
10. oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 22 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die „Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) vom 13.12.2011.“
- b) die „Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Verbandsgemeinde Flammersfeld vom 17.06.2010.“

(3) Soweit Ansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Altenkirchen, 14. Oktober 2022

Verbandsgemeindeverwaltung

Altenkirchen-Flammersfeld

Fred Jüngerich

Bürgermeister

Anlage 1 Plan über die Art der Entwässerung



Anlage 2 Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien

(gemäß Anlage A.1. des DWA-M 115 - Teil 2)

Vorbemerkungen:

- Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 - Teil 2, Anlage A.2
- Zu den mit * versehenen Parametern gibt es auch Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhängen zur AbwVO.

1) Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35°C
- b) pH-Wert min. 6,5; max. 10,0
- c) Absetzbare Stoffe nicht begrenzt
- Soweit eine Schlammabseitung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

- a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette) 300 mg/l gesamt
Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l.
- b) *Kohlenwasserstoffindex 100 mg/l gesamt
Verschärfter Grenzwert 20 mg/l
soweit im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist (mit Hilfe entsprechend wirksamer Vorbehandlungstechniken wie z.B. Koaleszenzabscheidern, vgl. § 12 Abs. 2).
- c) *AOX - Absorbierbare organische Halogenverbindungen 1 mg/l
Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 - Teil 2, Anlage 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.
- d) *Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) 0,5 mg/l
Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwasser-technischen Anlagen arbeitenden Menschen. Soweit im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.
- e) *Phenolindex, wasserdampflich 100 mg/l
- f) Farbstoffe Keine Färbung des Vorfluters
Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
- g) Organische halogenfreie Lösemittel 10 g/l als TOC
Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

3) Metalle und Metalloide

- *Antimon (Sb) 0,5 mg/l
Dieser Grenzwert kann auf Antrag im Einzelfall angepasst werden.
- *Arsen (As) 0,5 mg/l
- *Blei (Pb) 1 mg/l
- *Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
- *Chrom (Cr) 1 mg/l
- *Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l
- *Cobalt (Co) 2 mg/l
- *Kupfer (Cu) 1 mg/l
- *Nickel (Ni) 1 mg/l
- *Silber (Ag) gemäß AbwVO
- *Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
- *Zinn (Sn) 5 mg/l
- *Zink (Zn) 5 mg/l

Im Einzelfall können zusätzlich für Aluminium (Al) und Eisen (Fe) Anforderungen festgelegt werden, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.

4) Weitere Anorganische Stoffe

- Stickstoff aus Ammonium/Ammoniak (NH₄-N, NH₃-N) 100 mg/l < 5000 EW
200 mg/l > 5000 EW
- Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N), falls höhere Frachten anfallen 10 mg/l

Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 - Teil 2, Anlage 2 zu diesem Parameter dieser Wert im Einzelfall auf bis zu 100 mg/l erhöht werden.

- *Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l
- Sulfat (SO₄²⁻) 600 mg/l
Auf Antrag kann gemäß DWA-M 115 - Teil 2, Anlage A.1. je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

- *Sulfid (S²⁻) 2 mg/l
- Fluorid (F⁻), gelöst 50 mg/l
- Phosphor gesamt (P_{ges}) 50 mg/l

Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 - Teil 2, Anlage 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

- Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l
An Indirekteinleiter mit nitrifikationshemmendem Abwasser können im Einzelfall bei entsprechenden betrieblichen Problemen auf der kommunalen Kläranlage besondere Anforderungen gestellt werden.
An Indirekteinleiter, deren Abwasser Probleme mit der aeroben biologischen Abbaubarkeit im Kläranlagenbetrieb verursacht, können

im Einzelfall besondere Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden.

Anlage 3 Technische Anforderungen an die „private“ Niederschlagswasserbewirtschaftung

Der Grundstückseigentümer sollte bei einer Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem eigenen Grundstück folgende technischen Anforderungen beachten:

- Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die Verbandsgemeinde sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.
- Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und gegebenenfalls auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.
- Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.
- Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte mindestens 6,0 m betragen, im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller auch ein geringerer Abstand. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2,0 m betragen (vgl. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., vormals ATV-DVWK).
- Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe von Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden.
- Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen unter anderem die Kontrolle der Mulden, das Mähen und das Freihalten von Laub sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. Vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen (Ausgabe 2002, der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“).
- Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase, alle Maßnahmen unterlassen, die die Funktionsfähigkeit des Mulden- bzw. Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können, insbesondere jegliche Befahrung und sonstige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung oder vergleichbares.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenkirchen, 14. Oktober 2022
Verbandsgemeindeverwaltung
Altenkirchen-Flammersfeld

Fred Jüngerich
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

I.

■ Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld vom 25. Oktober 2022

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), des § 8 Abs. 3, § 33 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgaben-

gesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 - Grundsatz

(1) Die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 - Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG - vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747) in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

§ 3 - Entgeltliche Leistungen

(1) Die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.

(2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

- überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),

- für die Stellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Stellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.

(3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4 - Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.

(2) Verbänderschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 - Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.

(4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

(5) Die Stundensätze werden viertelstundenweise abgerechnet. Angefangene Viertelstunden werden auf volle 15 Minuten aufgerundet.

(6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

(7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld entstehen für

- den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werksfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,

2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v. H., insbesondere
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6 - Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 - Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8 - Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9 - Übergangsbestimmung

Diese Satzung gilt für abrechnungsfähige Feuerwehreinsätze im Sinne des § 3 dieser Satzung ab dem 30.12.2020 bis zum Tag der Bekanntmachung mit der Maßgabe, dass die pauschalierten Personalkosten und die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge, die Beträge der bislang gültigen Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) vom 26.04.2018 und der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flammersfeld vom 13.12.2013, nicht übersteigen.

§ 10 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.12.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) vom 26.04.2018 und die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flammersfeld vom 13.12.2013 außer Kraft.

Altenkirchen, 25.10.2022

Fred Jüngerich
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
Altenkirchen-Flammersfeld

Anlage zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld vom 25. Oktober 2022

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde	
1	Personal		
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte		39,00 €/Std.
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft		6,60 €/Std.
2	Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge		
2.1	Löschgruppenfahrzeug	LF 10	264,53 €/Std.
2.2	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	121,34 €/Std.
		TLF 20/40 SL	224,61 €/Std.
		TLF 3000	182,48 €/Std.
2.3	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF 10	236,88 €/Std.
		HLF 20/16	200,22 €/Std.
2.4	Rüstwagen	RW	176,12 €/Std.
2.5	Mittleres Löschfahrzeug	MLF	158,89 €/Std.
2.6	Gerätewagen Gefahrgut 2	GW-G 2	195,66 €/Std.
2.7	Drehleiter mit Korb	DLA-K 23/12	473,28 €/Std.
2.8	Gerätewagen Messtechnik	GW-Mess	144,29 €/Std.
2.9	Kommandowagen	KdoW	38,02 €/Std.
2.10	Einsatzleitwagen 1	ELW 1	110,38 €/Std.
2.11	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	51,82 €/Std.
2.12	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	40,12 €/Std.

2.13	Mehrzweckfahrzeug 1	MZF 1	17,34 €/Std.
2.14	Mehrzweckfahrzeug 2	MZF 2	94,64 €/Std.
2.15	Mehrzweckfahrzeug 3	MZF 3	118,99 €/Std.
2.16	Mehrzweckfahrzeug Gefahrstoffe	MZF-G	38,60 €/Std.
2.17	Rettungsboot (einschließlich Anhänger)		11,61 €/Std.
2.18	Anhänger		2,03 €/Std.
2.19	Anhänger mit Stromaggregat		14,63 €/Std.
2.20	Anhänger mit Tragkraftspritze		20,44 €/Std.

II.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenkirchen, 25.10.2022

Verbandsgemeindeverwaltung
Altenkirchen-Flammersfeld

Fred Jüngerich
Bürgermeister



Öffnungszeiten ab dem 1. November 2022

Ab dem 01.11.2022 gelten folgende Öffnungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb:

- Donnerstag: 13.30 - 16.30 Uhr
 Freitag: 13.30 - 20.30 Uhr
 Samstag + Sonntag: 9 - 15 Uhr



Letzter Einlass 1 Stunde vor Ende des Badebetriebs.

Das Babyplanschbecken ist derzeit leider außer Betrieb!

Anmeldungen für Kinderschwimmkurse sind unter 02681/4222 zu den o.g. Öffnungszeiten möglich.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung
Altenkirchen-Flammersfeld

■ Feuerwehrdienste



Die Übungsdienste der Feuerwehren finden wieder statt. Nähere Informationen erhalten Sie bei den Wehrführern des jeweiligen Löschzuges.

■ Brennholzversteigerung im Staatswald des Forstreviers Weyerbusch



Landesforsten
Rheinland-Pfalz

am **Donnerstag, 10. November 2022, 15 Uhr**

Zur Versteigerung kommen ca. 450 Festmeter vorgeliefertes, am Wirtschaftsweg gepoltertes Brennholz (Buche, Eiche, Birke).

Das Holz ist in Fixlängen (3 - 5 m) aufgearbeitet.

Angeboten werden überwiegend Polter in Größen von 5 - 7 Festmeter.

Der Aufwurfspreis liegt bei

65,00 € je Festmeter für Eiche

72,00 € je Festmeter für Buche

1 Festmeter ≈ 1,3 Raummeter

Max. Zuteilungsmenge -> 20 Festmeter

Das Holz wird nur abgegeben an Inhaber eines Motorsägenscheines (bitte bereithalten) oder an Kunden, die das Holz nicht im Wald aufarbeiten, sondern nach selbstorganisiertem Lkw-Transport außerhalb des Waldes weiterbearbeiten.

Flächenlose werden im Staatswald grundsätzlich nicht mehr vergeben.

Die Abgabe des Holzes erfolgt ausschließlich gegen Barzahlung oder Zahlung mit EC-Karte!

Bitte haben Sie Verständnis, dass an Holzinteressenten, die an dem Termin nicht bar oder mit EC-Karte bezahlen, kein Holz abgegeben wird.

Treffpunkt: 15 Uhr am Schützenhaus in Marenbach

Weitere Einzelheiten werden vor Ort bekannt gegeben.

Ihr Forstamt Altenkirchen

Friedhofs einzusparen, bitten die Mitglieder des Zweckverbands Friedhof Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach um zahlreiche Beteiligung an dem Arbeitseinsatz. Hierfür möchte ich mich bereits im Voraus bedanken.

Wir bitten, soweit vorhanden, Besen, Laubrechen, Schaufeln, Schubkarren usw. mitzubringen!

Nach getaner Arbeit lädt der Zweckverband alle Helferinnen und Helfer zur Mittagszeit zu einem Imbiss und Erfrischungsgetränken ein.

Herzliche Grüße

Klaus Quast, Vorstandsvorsteher

■ Volkstrauertag

Am **Sonntag, 13. November 2022** (Volkstrauertag) findet im Anschluss an den Gottesdienst um 9.30 Uhr in der Kirche in Almersbach am Ehrenmal auf dem Friedhof in Almersbach (Beginn ca. 10.15 Uhr) eine Gedenkfeier zu Ehren der Opfer von Kriegen und Gewalt statt. Die Andacht hält Herr Pfarrer Triebel-Kulpe.

Die Ortsgemeinden Almersbach, Fluterschen und Stürzelbach legen zu diesem Anlass einen Kranz nieder.

Die Mitbürgerinnen und Mitbürger der drei Ortsgemeinden und darüber hinaus natürlich alle anderen, denen die Gedenkfeier ein Anliegen ist, sind zur Teilnahme herzlich eingeladen. Da die Ortsgemeinden zu der Gedenkfeier einladen, begrüßen wir die möglichst vollständige Teilnahme der Mitglieder der Ortsgemeinderäte im Besonderen.

*Klaus Quast, Ortsbürgermeister Almersbach
Ralf Lichtenthäler, Ortsbürgermeister Fluterschen
Christopher Schär, Ortsbürgermeister Stürzelbach*

**Ersfeld - Fiersbach - Forstmehren -
Giershausen - Hinz-Maulsbach - Kraam -
Mehren - Rettersen - Ziegenhain**

Bekanntmachung

■ Zweckverband Friedhof Mehren Volkstrauertag am 13. November 2022

Aus Anlass des diesjährigen Volkstrauertages am Sonntag, 13. November 2022, laden die Auferstehungsgemeinde Mehren-Schöneberg und der Zweckverband Friedhof Mehren zur traditionellen Gedenkfeier für die Toten und Vermissten der Weltkriege und aller Opfer von Gewalt, Terror und Vertreibung auf dieser Welt im Rahmen eines Gottesdienstes ein.

Der Gottesdienst findet um 10.30 Uhr in der Friedhofskapelle in Mehren statt und wird wie gewohnt musikalisch umrahmt vom Blasorchester Mehrbachtal. Anschließend gedenken wir im Rahmen einer Kranzniederlegung am Ehrenmal.

Alle Bürgerinnen und Bürger des Kirchspiels Mehren sind hierzu herzlich eingeladen.

Zweckverband Friedhof Mehren

*Thomas Schnabel,
Verbandsvorsteher*

Hilgenroth - Obererbach - Racksen - Volkerzen

■ Drückjagd am 5. November

Sperrung Verbindungsweg zwischen Racksen und Hilgenroth



Aufgrund einer Revierübergreifenden Drückjagd am 05.11.2022 wird der Verbindungsweg zwischen Racksen und Hilgenroth **von 8 - 13 Uhr** gesperrt sein. Dieses gilt auch für alle Einmündungswege.

Wir bitten um Beachtung und ihr Verständnis.

Güllesheim - Horhausen

■ St. Martin 2022 in Horhausen/Güllesheim

Freitag, 11. November 2022 - die Feier beginnt um 17.30 Uhr im Kirchpark neben der Pfarrkirche

Beginn: 17.30 Uhr

„St.-Martins-Betrachtung“ im Kirchpark neben der Pfarrkirche St. Maria Magdalena.

Ca. 17.45 Uhr

St. Martin und die Kapelle „Panikorchester“ (Oberlahr) holen die Kinder mit ihren bunten Laternen ab und gehen mit ihnen durch die

Neue Schulstraße bis zum Martinsfeuer. Im Bereich der Bushaltestelle werden die Weckmänner ausgegeben.

Die Ortsbürgermeister von Horhausen und Güllesheim bitten die Anlieger der Straßenzüge, an ihren Fenstern Lichter aufzustellen.

Ca. 18 Uhr



Aus den Gemeinden

**Altenkirchen-Dieperzen - Bachenberg -
Busenhausen - Heupelzen - Kettenhausen**

Bekanntmachung

■ Volkstrauertag am 13. November 2022

Am Volkstrauertag, Sonntag, 13. November 2022, findet **um 11.30 Uhr am gemeinsamen Ehrenmal bei Kettenhausen** eine Gedenkfeier zu Ehren der Opfer von Krieg und Gewalt unter Beteiligung eines örtlichen Gesangsvereins statt.

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden sind herzlich eingeladen, an dieser Gedenkfeier teilzunehmen.

Uwe Krauskopf, Ortsbürgermeister Kettenhausen

Almersbach - Fluterschen - Stürzelbach

Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Friedhofzweckverbandes Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach

Am **Donnerstag, 10. November 2022**, 18.30 Uhr, findet im Treffpunkt „Zur Alten Schule“, Koblenzer Str. 2, Almersbach, eine Sitzung des Friedhofzweckverbandes Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Erlass einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 für den Zweckverband „Friedhof Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach“
2. Informationen des Vorstandsvorstehers
3. Verschiedenes
4. Einwohnerfragestunde

Klaus Quast, Vorstandsvorsteher

■ Arbeitseinsatz auf dem Friedhof in Almersbach

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger in Almersbach, Fluterschen und Stürzelbach,

In diesem Jahr möchten wir nach den coronabedingten Ausfällen in den letzten beiden Jahren wieder zu einem Herbst-Arbeitseinsatz mit freiwilligen Helferinnen und Helfern auf dem Friedhof in Almersbach einladen. Geplant sind wie immer die Aufnahme und Entsorgung des Herbstlaubes sowie sonstige Unterhaltungsarbeiten.

Zu dieser Aktion treffen wir uns **am Samstag, 12. November 2022 (Samstag vor Volkstrauertag), 9 Uhr, an der Friedhofshalle auf dem Friedhof in Almersbach.**

In unser aller Interesse an einem gepflegten Friedhof und zur Unterstützung unserer Bemühungen, Personalkosten für die Pflege des

Das Martinsfeuer wird auf der Wiese zwischen der Grundschule und Raiffeisenhalle abgebrannt. Die Ortsgemeinden Horhausen und Güllesheim, die Kirchengemeinden und die Freiwillige Feuerwehr Horhausen laden alle Kinder und Eltern, auch aus den Nachbargemeinden, recht herzlich zur „St.-Martins-Feier“ ein.

Thomas Schmidt

Peter Humberg

Ortsbürgermeister Horhausen

Ortsbürgermeister Güllesheim

Krunkel - Obersteinebach

■ Martinsumzug der Ortsgemeinden Krunkel und Obersteinebach



Am **Samstag, 12. November 2022**, findet der gemeinsame Martinsumzug der Gemeinden Krunkel und Obersteinebach statt. Er wird in Zusammenarbeit mit dem Kindergarten Burgmäuse und dessen Förderverein organisiert.

Kinder und Eltern treffen sich in diesem Jahr **um 18 Uhr** auf dem Spielplatz an der Kirche in Krunkel. Der Weg führt von dort aus durch die Kirchstraße, den Maistücksweg, den Sonnenweg und über die Badstraße zurück zum Kindergarten. Hier versammeln wir uns um das Feuer und lassen den Umzug mit einem gemeinsamen Lied ausklingen.

Förderverein und Kindergartenteam bieten für einen gemeinsamen Abschluss Getränke und einen Imbiss an. Bringen Sie bitte eigene Trinkgefäße mit, damit Müll vermieden werden kann!

Die Kinder werden sich während des Umzugs über einen Lichterschmuck an den Häusern freuen.

Ortsgemeinde Obersteinebach

Ortsgemeinde Krunkel

Oliver Rübél

Thomas Schug



Altenkirchen

■ Altentkirchener Wochenmarkt



www.altentkirchen.de

Jeden Donnerstag von 7 Uhr bis ca. 13 Uhr auf dem Marktplatz (Fußgängerzone).

Sollte der Donnerstag ein Feiertag sein, wird der Wochenmarkt auf den Mittwoch vorgezogen.

■ Öffnungszeiten Stadtbüro

Quengelstraße 7, Altenkirchen

- Montag bis Donnerstag 9 Uhr bis 12 Uhr

- Dienstag 14 Uhr bis 16 Uhr

Termine nach Vereinbarung über Frau Martina Heibel-Groß, Tel. 02681 - 98 26 220



Berod

■ Sankt Martin in Berod Herzliche Einladung zum Martinsumzug



Wieder einmal bereiten sich alle Kinder auf das so beliebte Lichterfest vor. Auch in diesem Jahr möchte die Ortsgemeinde Berod in Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr Berod einen Martinsumzug durch die Gemeindestraßen organisieren.

Hierzu sind alle Kinder in Begleitung ihrer Eltern, Großeltern sowie Freunde und Bekannte herzlich eingeladen.

Treffpunkt: **Freitag, 11.11.2022**, 18 Uhr am Bürgerhaus Berod.

Unsere ortsansässige Feuerwehr unterstützt die Sicherheitsmaßnahmen während des Umzugs und deren Förderverein kümmert sich um das leibliche Wohl aller. Natürlich wird auch wieder ein Martinsfeuer entzündet, an dem sich aufgewärmt werden kann.



Zum Naschen erhält jedes Kind von der Ortsgemeinde eine leckere Martinsbrezel. Ich wünsche uns allen hierzu viel Spaß!

Stephan Müller, Ortsbürgermeister

■ Volkstrauertag am 13. November 2022

Aus Anlass des diesjährigen Volkstrauertages am Sonntag, 13. November, lädt der Ortsgemeinderat Berod zu einer Gedenkfeier um 11.30 Uhr in die Friedhofshalle ein.

Alle Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Berod sind herzlich dazu eingeladen, an dieser Gedenkfeier teilzunehmen.

Die Gedenkfeier findet unter Einhaltung der aktuellen Corona-Verordnung statt.

Stephan Müller, Ortsbürgermeister



Birnbach

■ Laternenumzug in Birnbach



In diesem Jahr gibt es nun endlich wieder einen Laternenumzug in Birnbach, zu dem der Kindergarten „Villa Kunterbunt“ Sie ganz herzlich einladen möchte.

Am Mittwoch, 09.11.2022, geht es um 17.30 Uhr am Kindergarten los.

Wer Weckmänner oder Würstchen im Brötchen kaufen möchte, hat die Möglichkeit, Bons bis zum 04.11.2022 im Kindergarten zu erwerben.

Bitte denken Sie daran die Bons zum Laternenumzug mitzubringen, da ohne diese keine Weckmänner oder Würstchen ausgegeben werden können!

Für warme- oder kalte Getränke erhalten Sie die Bons am Umzugstag. Bitte bringen Sie für sich und Ihre Kinder eine Tasse mit um darin Ihr Getränk nach dem Umzug zu erhalten.

Bei dieser Veranstaltung liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern!

Aus Sicherheitsgründen sollen keine Fackeln verwendet werden!



Bürdenbach

■ Illegale Entsorgung einer Zirkuszeltplane in der Gemarkung Bürdenbach

Die örtliche Ordnungsbehörde wurde am 13.10.2022 über eine wild abgelegte Zirkuszeltplane an der B 256 (Zufahrt zur Yoga Vidya) informiert.



Sollten Bürgerinnen oder Bürger Hinweise auf den Verursacher geben können, so bitten wir um Kontaktaufnahme unter 02681-850.

Verbandsgemeinde Altenkirchen

- Örtliche Ordnungsbehörde -



Burglahr

■ St. Martin in Burglahr

Am Freitag, 11.11.2022, lädt die Ortsgemeinde Burglahr alle zum Martinsumzug mit Laternen ein. Wir starten um ca.18 Uhr am Dorfplatz (Ecke Kur- Kölner Str./Wiedtalstraße). Von dort wird uns Musik und St. Martin auf seinem Ross durch die schön beleuchteten Straßen ans Martinsfeuer begleiten.

Der Verlauf:

Wiedtalstraße, Baumgarten, Ritterstraße, Burgstraße, dann den Weg hoch zu unserer schönen Burg Lahr. Am Fuß des Burgturms wird das Feuer entzündet, und wir hören die Legende von St. Martin, der anschließend an alle Kinder Weckmänner verteilt. Dazu gibt

es heie Getrnke, die gegen eine Spende fr unsere Dorfgemeinschaft ausgeschenkt werden. Ganz besonders mchten wir uns bei den Anwohnern bedanken, die jedes Jahr ihre Huser und Grten so schn beleuchten.



Wir freuen uns auf rege Teilnahme und einen netten Herbstabend am Feuer.

Ortsgemeinde Burglahr

Dieter Reifenhuser,
Ortsbrgermeister



Eulenberg

■ Kanalreinigungs- und Kanalinspektionsarbeiten in Eulenberg

In der Ortsgemeinde Eulenberg werden in der Zeit vom 7. bis 11. November 2022 in der gesamten Ortslage Kanalinspektionsarbeiten durchgefhrt. Die damit verbundenen Kanalreinigungsarbeiten knnen in einzelnen Fllen zu Strungen fhren. Gefhrtet sind alle Huser, in denen die Abflussleitungen nicht fachgerecht nach DIN 1986 be- und entlftet sind.

Durch mangelhafte be- und entlftete Abflussleitungen im Haus knnen sich Bodenablufe und Siphons an Spl- und Waschbecken sowie an Badewannen und Duschen leersaugen. In seltenen Fllen kann es durch mangelhafte Entlftung der hausinstallierten Abflussleitungen zu einem leichten berdruck kommen.

In diesen Fllen ist es mglich, dass der Druck ber die Toilette entweicht, wobei das Wasser, welches sich in der Toilette befindet, aus-sprudeln kann. Halten Sie aus diesem Grund Ihren Toilettendeckel in der Zeit der Kanalsplarbeiten geschlossen. berprfen Sie alle Bodenablufe und Siphons, ob diese mit Wasser gefllt sind, da es bei unzureichender Fllung zu einer Geruchsbelastigung kommen kann.

Die Kanalarbeiten werden von der Firma Kanal Wambach, Neuwied, ausgefhrt. Sollten Sie Strungen bemerken, setzen Sie sich bitte mit den Mitarbeitern der Firma Wambach, Tel. 02622/1 30 01 oder dem Bereitschaftsdienst des Abwasserwerks, Tel. 02685/82 31 in Verbindung.

Verbandsgemeindewerke
Altenkirchen-Flammersfeld



Flammersfeld

■ Martinszug in Flammersfeld

Die Ortsgemeinde plant fr den 11. November 2022 die Durchfhrung des Martinszuges.

Treffen ab 18 Uhr Kreuzungsbereich Raiffeisenstrae in Hhe KITA - Parkplatz ev. Kirche



Streckenverlauf:

Raiffeisenstrae, Bahnhofstrae, Sonnenhang, Hubertussteig, Sdstrae, Schulstrae, Querung B 256, Ahlbacher Strae, Feuerwehrhaus Ahlbacher Strae

Begleitung:

St. Martin mit Pferd; Blasorchester Mehrbachtal; Feuerwehr; Bezirksbeamter Flammersfeld; Mitglieder des Rates

Abschluss:

Martinsfeuer am Feuerwehrhaus

Hier ist auch die Ausgabe der „Weckmnner“; evtl. Ausgabe von kalten und warmen Getrnken.



Um uns auf die Adventszeit einzustimmen, brauchen wir EURE Untersttzung. Wir suchen Brger/innen aus Flammersfeld, die bereit sind am 2. Advent eines ihrer Fenster zur Strae hin, weihnachtlich zu dekorieren. Eurer Fantasie sind dabei keine Grenzen gesetzt. Haben wir Dein Interesse geweckt?

Meldet Euch fr Info's unter:

Kinderaktionen-in-flammersfeld@web.de

Forstmehren

■ Dorfmoderation Forstmehren

Einladung zu den Workshops

• Workshop „Bauliche Aspekte“ am 29. 11. 2022

• Workshop „Soziale Aspekte“ am 06.12. 2022

jeweils um 19 Uhr im Mehrbachstbchen

In Forstmehren ist die Dorfmoderation mit einer gut besuchten Brgerversammlung am 29. April und dem Dorfrundgang am 11. Mai 2022 erfolgreich gestartet.

Nun stehen im Rahmen der Dorfmoderation die ersten Workshops zur Findung und Beschreibung konkreter Projekte an.

Wir wollen gemeinsam mit dem Planungsbro Stadt-Land-plus die in der Auftaktveranstaltung festgestellten Handlungsfelder und Ideen weiter diskutieren und mgliche Manahmen nher definieren.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind wieder als „Experten in eigener Sache“ ganz herzlich eingeladen. Nehmen Sie bitte an den Workshops teil. Die Gestaltung der Zukunft unseres Dorfes liegt auch in ihren Hnden.

Es laden ein:

Die Ortsgemeinde Forstmehren und das



Planungsbro Stadt-Land-plus GmbH

■ Martinsfest mit Laternenumzug

Liebe Forstmehrener,



am **Freitag, 11. November 2022**, wollen wir wieder mit den Kindern als musikalischer Trupp durch unser Dorf ziehen.

Jeder, der sich ber einen Besuch freuen wrde, meldet sich bitte telefonisch bei Eva Kagermann, Tel. 279.

Den Abschluss bildet dann **ab ca. 18 Uhr ein Martinsfeuer** am Mehrbachstbchen

mit Speisen und Getrnken fr Klein und Gro.



Gieleroth



Herzliche Einladung zum diesjährigen St. Martins-Zug in Herptheroth!



Wir treffen uns am
Freitag, 04.11.2022
um

18.00 Uhr „Im Schäfersgarten“



Dann wird uns der Weg durch Herptheroth bis zum
Brunnenhaus führen,
wo für das leibliche Wohl gesorgt sein wird.

Gerne können zur Vermeidung von Müll eigene Tassen
mitgebracht werden.

Wir freuen uns über rege Beteiligung und bitten die
Anwohner, wieder so schön wie im letzten Jahr, ihre Häuser
mit Lichtern zu beleuchten.



IMPRESSUM:

Die Heimat- und Bürgerzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen sowie der Zweckverbände nach § 27 der Gemeindeordnung für Rhld.-Pfalz (GemO) vom 31. Jan. 1994 -GVBl. S. 153 ff.- und den Bestimmungen der Hauptsatzungen in den jeweils geltenden Fassungen, erscheint wöchentlich.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**

56195 Höhr-Grenzhausen, Postf. 1451 (PLZ 56203 Rheinstr. 41)

Telefon: 0 26 24 / 911-0, Fax: 0 26 24 / 911-195, www.wittich.de

Anzeigen: anzeigen@wittich-hoehr.de

Redaktion: mitteilungsblatt@vg-ak-ff.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeindeverwaltung, der Bürgermeister. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Ralf Wirz, unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Annette Steil, unter Anschrift des Verlages.

Innerhalb der Verbandsgemeinde wird die Heimat- und Bürgerzeitung kostenlos zugestellt; im Einzelversand durch den Verlag 0,70 Euro zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernimmt der Verlag keine Haftung. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein und sollten grundsätzlich über die Verbandsgemeinde eingereicht werden. Gezeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag erstellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



■ Weinprobe in Gieleroth

Weinprobe
Ahrweine direkt vom Winzer

Nov 12
+++ 19:00 Uhr +++
Gieleroth Dorfgemeinschaftshaus

Dorfmoderation Menech & Willrammer · www.gieleroth.de

Wer gerne dabei sein möchte, gibt den Kostenbeitrag für die Weinprobe (pro Person 25 Euro) bitte bis spätestens Montag, 07.11.2022, bei Dirk Fuhrmann, Ineke Theiß oder Claudia Steeb ab. Freunde und Bekannte von Euch sind herzlich willkommen.

Wir freuen uns auf einen schönen Abend mit Euch!

■ Stellenausschreibung

Gesucht wird für die Rasen- und Grünflächenpflege sowie Hausmeistertätigkeiten in den öffentlichen Gebäuden der Ortsgemeinde ein Gemeindearbeiter.

Die Einstellung erfolgt zu den Bedingungen eines kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisses.

Bei Interesse telefonisch melden bei der Ortsbürgermeisterin Katja Schütz, Tel. 02681 70195, per Mail an Katja.Schuetz1@web.de oder einfach dienstags zwischen 18.30 und 19.30 Uhr in der Sprechstunde im Dorfgemeinschaftshaus in Gieleroth vorbeischauen.

Giershausen

■ Einladung zum alljährlichen Fackelzug am 11.11.2022 durch unsere Ortsgemeinde

An alle Mitbürger der Ortsgemeinde Giershausen

Einladung zum alljährlichen Fackelzug am 11.11.2022 durch unsere Ortsgemeinde
Beginn: 19.30 Uhr Hauptstr. 2 (Haus Philippi)
Abschluss: 20 Uhr im Beuelsweg (Richtung Hauptstraße)
mit anschließendem Lagerfeuer, bei Kakao und Glühwein.

Für unsere Jüngeren beginnt der Martinszug am 11.11.2022 gegen 17.30 Uhr an der Kreuzung Hauptstraße - Hofacker - Birkenweg!

Über zahlreiches Erscheinen würde sich der Ortsgemeinderat sehr freuen.



Hasselbach

■ Aus der Ortsgemeinderatssitzung vom 27. September 2022

Eingangs der Sitzung befasste sich der Rat mit der Sanierung der Zwischenwege auf dem Friedhof. Diese Zwischenwege sollen einmal ordentlich gesäubert und bei Bedarf mit Lavasand aufgefüllt werden. Es handelt sich dabei um eine Sanierungsfläche von ca. 200 m². Der Ortsgemeinderat erklärte sich mehrheitlich damit ein-

verstanden, dass der Ortsbürgermeister diesen Auftrag an den Bauhof der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld vergibt. Nächster Beratungsgegenstand war der Neubau einer offenen Grillhütte.

Entsprechend dem Ergebnis der Ortsgemeinderatssitzung vom 26.07.2022 hat Stefan Dietershagen, Infrastruktur, Umwelt und Bauen bei der VGV Altenkirchen-Flammersfeld, einen Planentwurf und eine Kostenkalkulation (brutto 62.869,11 €) für eine nach zwei Seiten hin offene Grillhütte ohne Toilettenanlage erstellt, welche den Ratsmitgliedern vorliegen.

Sollte der Neubau einer Grillhütte nicht umgesetzt werden, so ist es aufgrund der Nähe zum Spielplatz aus Sicherheitsgründen dringend erforderlich, die vorhandene Baugrube vom Abriss der alten Grillhütte mit einer entsprechenden Verbundsteinpflasterung bzw. Auffüllung von Mutterboden mit Raseneinsaat zu schließen und dem vorhandenen Gelände anzupassen. Der Ortsgemeinderat erklärte sich mit dem vorliegenden Planentwurf und den zu erwartenden Gesamtkosten einverstanden und stimmte dem Neubau einer offenen Grillhütte in der Größe von 4 m x 8 m, ohne Toilettenanlage, zu.

Unter Punkt der der Tagesordnung gab Ortsbürgermeister Staats zum Thema Förderverein eine sachbezogene Stellungnahme ab.

Im Anschluss daran stand die kostenfreie Nutzung des Bürgerhauses durch örtliche Vereine zur Beratung. Bei der Ortsgemeinderatssitzung am 12. Juli 2022 stand unter TOP 5 „Änderung des § 6 der Satzung über die Benutzung und Gebühr für das Bürgerhaus“ auf der Tagesordnung.

Mit solch einer Satzungsänderung sollte die satzungsrechtliche Möglichkeit geschaffen werden, den örtlichen Vereinen für eine kommerzielle Veranstaltung pro Kalenderjahr das Bürgerhaus kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wobei nur die Nebenkosten zu begleichen sind.

Die Beschlussfassung wurde vertagt, da noch Klärungsbedarf im Hinblick auf die kostenfreie Nutzung des Bürgerhauses bestand. Seitens des Vorsitzenden erfolgte eine Rücksprache mit der Verbandsgemeindeverwaltung.

Eine kostenfreie Nutzung des Bürgerhauses ist nur dann möglich, wenn dies den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen entspricht und die kostenfreie Nutzung für alle ortsansässigen Vereine gelten würde.

Eine Änderung der Gebührensatzung zugunsten eines einzigen ortsansässigen Vereins ist unzulässig.

Ferner wurde über eine Weihnachtsfeier der Ortsgemeinde beraten. Coronabedingt war es in den Jahren 2020 und 2021 nicht möglich, eine Weihnachtsfeier durchzuführen. Am 2. Advent (04.12.2022) soll wieder eine Weihnachtsfeier der Ortsgemeinde organisiert und durchgeführt werden, wenn dies pandemiebedingt möglich ist.

Unter Tagesordnungspunkt Verschiedenes wurden folgende Themen erörtert:

Hochwasser/Sturzfluten-Vorsorgekonzept

Die Ortsbegehung am 8. September 2022 mit dem Wasserwirtschaftsingenieur Eckard Hölzmann hat stattgefunden.

Wandertafel

Der Vorsitzende soll ein Angebot für ein entsprechendes Gestell zum Aufstellen der Wandertafel einholen.



Hirz-Maulsbach

■ Arbeitsdienst am 12. November



Zum Ende des Jahres findet wieder unser gemeinschaftlicher Aktionstag statt. Bänke sind weg zu räumen, Arbeiten am Spielplatz, Buswartehallen zu reinigen, Regeneinläufe zu säubern usw. Ich bitte um zahlreiche und tatkräftige Unterstützung. Treffpunkt Samstag 12.11.2022 um 9 Uhr, an der Buswartehalle Maulsbach bei der alten Schule.

Dieter Zimmermann, Ortsbürgermeister

■ Sankt-Martins-Umzug in Hirz-Maulsbach

... am Samstag, 12.11.2022, um 17.30 Uhr



Herzlich möchten wir alle zum Sankt-Martins-Umzug einladen.

Treffpunkt: Dorfplatz in Hirzbach

Zugweg: Hauptstraße - Gartenstraße - Limbacher Straße

Anschließend Ausklang am Grundstück Moritz in der Limbacher Straße. Die Anwohner entlang des

Zugweges würden uns eine große Freude machen, wenn sie ihre Häuser mit Lichtern schmücken.

Bitte Taschenlampen mitbringen!

Informationen bei Familie Weizel, Tel. 02686/987018

Idelberg

■ Der Ortsgemeinderat tagte am 23. September 2022

Unter Punkt 1 der Tagesordnung stand die Bestätigung einer Eilentscheidung zur Beratung. Für das Bürgerhaus war kurzfristig die Beschaffung eines Kühlschranks sowie eines Fernsehgeräts erforderlich geworden. Ortsbürgermeister Karl-Heinz Henn hat am 06.08.2022 mit den Beigeordneten die Eilentscheidung getroffen, einen Kühlschrank für 250 € und ein Fernsehgerät für 350 € von Dirk Henn zu erwerben. Der Rat erteilte hierzu seine Zustimmung. Ferner soll für das Dorfgemeinschaftshaus eine neue Küche angeschafft werden. Der Ortsgemeinderat beauftragte den Vorsitzenden, entsprechende Angebote einzuholen.

Des Weiteren stand eine Friedhofsangelegenheit auf der Tagesordnung:

Die Ruhezeit einer Grabstätte auf dem Friedhof ist verstrichen. Die Ortsgemeinde hat sich bemüht, einen Angehörigen zu ermitteln, um entsprechend Kontakt aufzunehmen. Da kein Angehöriger ermittelt werden konnte, war sich der Ortsgemeinderat einig, dass die Einebnung der Grabstätte in Eigenleistung erfolgen soll.

Anschließend informierte Ortsbürgermeister Karl-Heinz Henn über die Einnahmen und Ausgaben zum Sommerfest, einen Bauantrag sowie allgemeine aktuelle Angelegenheiten der Ortsgemeinde.



Ingelbach

■ Einladung zum Arbeitseinsatz auf dem Friedhof und im Dorf



Liebe Ingelbacher, für **Samstag, 05.11.2022**, ist ab 9 Uhr wieder ein allgemeiner Arbeitseinsatz geplant. Wir treffen uns am Friedhof. Unter anderem soll dort Unkraut entfernt sowie die Hecke, Bäume und Sträucher zurückgeschnitten und Laub entfernt werden. Es wäre schön, wenn ich viele freiwillige Helfer aus dem Dorf begrüßen könnte.

Dirk Vohl, Ortsbürgermeister



Kettenhausen

Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Ortsgemeinderates

Am **Montag, 7. November 2022**, 19 Uhr, findet in der Wohnung des Ortsbürgermeisters eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Vorberatung zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2023/2024
2. Informationen des Ortsbürgermeisters
3. Verschiedenes
4. Einwohnerfragestunde

Helmenzen

■ Helmenzer St.-Martins-Umzug



Liebe Helmenzer Kinder, am **Freitag, 11. November**, ab 18 Uhr reitet St. Martin, begleitet von musikalischen Klängen, durch Helmenzen und ihr könnt wieder, wie im letzten Jahr, ganz bequem mit euren Laternen, Freunden und Familien am Straßenrand stehen. St. Martin verteilt an jedes Helmenzer Kind einen Weckmann, den die Ortsgemeinde spendiert. Bitte denkt auch an eure eigenen Becher!

Der Weg führt, wie üblich, vom „Westerwälder Hof“

in die Straße Zum Galgenberg. D

ort biegt er links ab in den Stückgarten. Von dort geht es dann weiter in den Bornenweg, Hohlweg, Altenkirchener Weg, in die Straße Zum Heiter und in den Gartenweg, um von dort wieder zum „Westerwälder Hof“ zu gelangen.

Wer möchte, kann sich St. Martin auf seinem Pferd gerne anschließen. Wir lassen den Laternenumzug dann gemeinsam auf dem Sportplatz in Helmenzen gemütlich ausklingen.

Wir bitten alle Bewohner dieser Straßen, ihre Häuser zu beleuchten und freuen uns auf viele schöne Laternen und Lichter am Straßenrand.

Eure Kinder- und Jugendgruppe

Nichtöffentliche Sitzung:

5. Personalangelegenheiten
6. Grundstücksangelegenheiten

Uwe Krauskopf, Ortsbürgermeister



Kircheib

**EINLADUNG ZUM ZUG
ST. MARTINS UMZUG
IN KIRCHEIB**

**Freitag
11.11.2022**

**LOS GEHTS UM
17.30 UHR**

**TREFFPUNKT
MEHRZWECKHALLE
LIMBACHERSTR. 26
KIRCHEIB-REISBITZEN**

*Bitte Tassen für
Heißgetränke selbst
mitbringen!*

**Veranstalter: Ortsgemeinde Kircheib
Nachtschwärmer e.V.
Kita Knolle Bolle Kircheib**

ABSCHLUSS AM MARTINSFEUER, MIT LECKMANN, SPEISEN UND GETRÄNKEN



Kraam

■ Sankt Martin reitet wieder...

... am 11.11. durch unser schönes Dorf und lädt alle Kraamer Kinder und Erwachsenen zu einem kleinen Umzug ein!

Treffpunkt ist, wie letztes Jahr, um 17 Uhr an der Hauptstraße 42. Von dort wird er die Hauptstraße entlangziehen, in den Ersfelder Weg einbiegen, im Mühlengarten herunterreiten und sich von da auf den Weg zur Grillhütte machen, wo uns des Martinsfeuer, heißer Kakao, Glühwein und ein kleiner Snack erwarten.

Über zahlreiche bunte Laternen und Fackeln, die den Zug begleiten oder auch die Kraamer Häuser und Straßen schmücken, freut sich Sankt Martin natürlich sehr!

Wer keine Lust hat mitzulaufen oder sich unterwegs anzuschließen, darf sich auch direkt an der Grillhütte einfinden, schon mal das Feuer schüren und auf den Rest warten, damit wir anschließend gemütlich beisammen sitzen können und so einen tollen Abend verbringen.

Für eine bessere Planung bitte die Einladung in euren Briefkästen ausfüllen und in der Hauptstraße 42 abgeben.



Mehren

■ Tolle Gemeinschaftsarbeit in Mehren

Anfang Oktober wurde am Gemeindehaus in Mehren wieder der beliebte Direktsaft aus Früchten der Region hergestellt. Die Helfer*innen der Mehrbachtaler-Apfelsaft-Initiative aus Mehren und Umgebung sammelten und verarbeiteten mehr als sechs Tonnen Obst zu leckerem Apfelsaft. „Mehr als 30 Freiwillige und über

20 Anliefernde haben in einer achtstündigen Pressaktion ein tolles Ergebnis gebracht“, fasst Ulli Gondorf, Initiator der Aktion zusammen. Einige haben ihr Obst zum Pressen gebracht, gespendet oder die daraus entstandene Menge an Saft wieder mitgenommen - entweder für den Eigenbedarf oder zum Weiterverkauf. So wird dieses Jahr ein Versuch in Kircheib gestartet, Mehrbachtaler Obstsaft zu verkaufen.



Apfelpressen am 9. Oktober in Mehren

Foto: Nadja Michels

Die Stimmung an der Apfelpresse war durchgehend gutgelaunt. „Die Leute waren freundlich und hilfsbereit, eine gelungene Aktion und das Wetter hätte besser nicht sein können“, berichtet Elmar Chylka, Ortsbürgermeister aus Ziegenhain, der persönlich 800 Kilo Ziegenhainer Äpfel per Traktor anlieferte. Auch weitere Helfer*innen zeigten sich noch im Nachhinein begeistert von der Aktion. Das diesjährige Apfelpressen sei wieder eine „tolle Gemeinschaftsarbeit“, so ein Helfer der Initiative.

Neben der wertvollen Obstverwertung kommen die Menschen zusammen und tauschen sich aus, lernen neue Leute kennen und erfahren nebenbei noch einiges Neues über das beliebte Obst. Und den frischen, heimischen Saft gibt es nun im g.r.i.p.s.-Büro in Flammersfeld, Rheinstraße 23, zu kaufen.



Michelbach

■ Arbeitseinsatz in der Gemeinde Michelbach

Auch wenn es die Temperaturen noch nicht so ganz zeigen, der Herbst ist inzwischen bei uns angekommen, und die Bäume beginnen ihr Laub abzuwerfen. Die Ortsgemeinde Michelbach hatte für Samstag, 22. Oktober 2022, zu einem Arbeitseinsatz aufgerufen. Es sollten die Hecken geschnitten und das Laub an den gemeindeeigenen Lokalitäten aufgesammelt werden.

Bei strahlendem Herbstwetter trafen sich über 40 Mitbürger*innen mit den entsprechenden Utensilien, wie Laubrechen und Heckenschere, ausgestattet am Geräteschuppen auf dem Friedhof in Michelbach. Nachdem die entsprechenden Gruppen eingeteilt waren, ging es frisch ans Werk. Die beiden Friedhöfe in Michelbach und Widderstein wurden angefahren und auch der Spielplatz und das Ehrenmal wurden vom Laub befreit und die Hecken gestutzt.



Man kann wirklich sagen: Viele Hände - schnelles Ende. Es ging sehr zügig voran, so dass um die Mittagszeit alle Gruppen Vollzug melden konnten und man sich entspannt im Geräteschuppen zur Stärkung einfinden konnte.

Auch dieser Teil ist bei einer solchen Zusammenkunft wichtig: Die Pflege des guten nachbarschaftlichen Verhältnisses und des Austauschs. Nachmittags stand dann noch das Entleeren der Regen-einläufe an. Die Gemeindeverwaltung bedankte sich bei allen Helfern und Helferinnen.

Alex Schleiden, Ortsbürgermeisterin



Oberlahr

■ St.-Martins-Zug am 12. November



Am 12.11.2022 findet in Oberlahr wieder unser traditioneller Sankt Martinzug statt. **Um 17.30 Uhr** leitet der Kindergarten in der St. Antonius Kirche den Sankt Martinzug ein. Danach geht es in Begleitung von

Sankt Martin und dem Panikorchester das Dorf hoch auf den Astplatz.

Dort erwartet uns ein großes Martinsfeuer, und jedes Kind bekommt einen Weckmann.

Der JGV-Oberlahr sorgt für kalte und warme Getränke.



Oberwambach

■ Martinsmarkt am 12. November 2022 in Oberwambach



Nach dem großen Erfolg im Jahr 2019 veranstaltet der Verein „Wir in Wannmisch“, zusammen mit der Ortsgemeinde Oberwambach und dem „freundlichen Bierlieferanten“ Getränke Müller den 2. Oberwambacher Martinsmarkt.

Im Bereich des Dorfplatzes und der Hauptstraße werden zahlreiche Verkaufsstände mit einem regionalen Angebot zu finden sein.

Um 18 Uhr findet in der evangelischen Kirche Oberwambach eine kurze Andacht, gestaltet von Pfarrer Joachim Triebel-Kulpe statt. Anschließend geht der traditionelle Martinsumzug durch die Straßen der Gemeinde. Angeführt von St. Martin auf seinem Pferd wird der Umzug auf dem Dorfplatz enden, wo das Martinsfeuer brennt.

Wannmisch freut sich schon heute auf viele Gäste aus nah und fern.



Peterslahr

■ Bürgerversammlung/Informationsabend zum angedachten Ausbau eines Glasfasernetzes in Peterslahr

Liebe Mitbürger und Mitbürgerinnen, am **Dienstag, 08.11.2022 um 19 Uhr** findet im Dorfgemeinschaftshaus in Peterslahr eine Veranstaltung statt, auf welcher nochmals auf das Thema Ausbau bzw. Errichtung eines Glasfasernetzes in Peterslahr eingegangen wird.

Hierzu sind alle recht herzlich eingeladen. Es soll hierbei nochmals die gesamte Thematik besprochen werden mit all ihren Vorteilen, als auch eventuell entstehenden Nachteilen.

Wir freuen uns bereits sehr auf eine zahlreiche Teilnahme mit einem regen Austausch.

Für die zukünftige Wertstabilität der einzelnen Liegenschaften, als auch der Erhalt der örtlichen Attraktivität ist es, wie ich finde, sehr wichtig, dass wir uns die Möglichkeit der Anbindung an die Zukunft sichern.

Ihr Ortsbürgermeister
Michael Liedigk



Pleckhausen

■ Kanalreinigungs- und Kanalinspektionsarbeiten in Pleckhausen

In der Ortsgemeinde Pleckhausen werden **in der Zeit vom 7. bis 25. November 2022** in der gesamten Ortslage Kanalinspektionsarbeiten durchgeführt. Die damit verbundenen Kanalreinigungsarbeiten können in einzelnen Fällen zu Störungen führen. Gefährdet sind alle Häuser, in denen die Abflussleitungen nicht fachgerecht nach DIN 1986 be- und entlüftet sind. Durch mangelhafte be- und entlüftete Abflussleitungen im Haus können sich Bodenabläufe und Siphons an Spül- und Waschbecken sowie an Badewannen und



Niedersteinebach

Öffentliche Bekanntmachung

■ Wahl zum Ortsgemeinderat Niedersteinebach am 26. Mai 2019

Das Ratsmitglied Klaus Achtelik hat sein Mandat im Ortsgemeinderat Niedersteinebach niedergelegt.

Die gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlverordnung für Rheinland-Pfalz einzuberufenden Ersatzpersonen haben die Wahl nicht angenommen, sodass nach § 29 Abs. 4 Gemeindeordnung die Zahl der besetzten Sitze als gesetzliche Zahl der Mitglieder im Sinne des § 29 Abs. 2 Gemeindeordnung gilt. Demnach besteht der Ortsgemeinderat Niedersteinebach aus 4 gewählten Ratsmitgliedern und dem Vorsitzenden.

Niedersteinebach, den 25.10.2022

Ortsgemeinde Niedersteinebach

Kai Gräf

Ortsbürgermeister
und Gemeindevahlleiter

■ Oktoberfest in Niedersteinebach

Am 17. September startete nicht nur das Oktoberfest in München, sondern auch das erste Oktoberfest in Niedersteinebach mit vollem Erfolg! Für absolut gute Stimmung sorgte die Liveband „FOR YOU LIVE“, bis tief in die Nacht hinein.



Für das leibliche Wohl gab es bayrisches Bier und Speisen.

Alle freuen sich schon auf den 07.10.2023, wenn es wieder in Niedersteinebach heißt: „O zapft is“!



Obererbach

■ Literaturkreis Obererbach trifft sich wieder am 15.11.2022



Unser Diskussionsabend am 18.10.2022, diesmal in Mudembach bei Ellen Winter, war mit zehn Teilnehmern wieder gut besucht. Thema war das Erstlingswerk der britischen Schriftstellerin Raynor Winn „Der Salzpfad“ über eine mehr als 1000 km lange Wanderung auf Englands längstem Fernwanderweg in Hitze und Kälte mit schlechter Ausstattung, wenig Geld und ohne Hoffnung auf eine Rückkehr nach „Hause“. Eine wahre Geschichte über den Triumph der Hoffnung über die Verzweiflung. Der Weg war ihr Ziel. Fazit: Sehr empfehlenswert!

Nächste Termine:

- 15.11.2022, 18.30 Uhr, Hähnershof Obererbach, „Der Gesang der Flußkrebse“; Autorin: Delia Owens,
- 13.12.2022, 18.30 Uhr Weihnachtsfeier im Hähnershof
- 10.01.2023, 18.30 Uhr, Hähnershof, „Sie kam aus Mariupol“; Autorin: Natascha Wodin

Der Literaturkreis Obererbach trifft sich **alle 4 Wochen dienstags um 18.30 Uhr** und ist offen für alle, die gerne lesen und sich über das Gelesene austauschen möchten.

Informationen:

Doris Monier, Tel. 02681-1242

Duschen leersaugen. In seltenen Fällen kann es durch mangelhafte Entlüftung der hausinstallierten Abflussleitungen zu einem leichten Überdruck kommen. In diesen Fällen ist es möglich, dass der Druck über die Toilette entweicht, wobei das Wasser, welches sich in der Toilette befindet, aussprudeln kann. Halten Sie aus diesem Grund Ihren Toilettendeckel in der Zeit der Kanalspülarbeiten geschlossen. Überprüfen Sie alle Bodenabläufe und Siphons, ob diese mit Wasser gefüllt sind, da es bei unzureichender Füllung zu einer Geruchsbelästigung kommen kann.

Die Kanalarbeiten werden von der Firma Kanal Wambach, Neuwied, ausgeführt. Sollten Sie Störungen bemerken, setzen Sie sich bitte mit den Mitarbeitern der Firma Wambach, Tel. 02622/1 30 01 oder dem Bereitschaftsdienst des Abwasserwerks, Tel. 02685/82 31 in Verbindung.

Verbandsgemeindewerke Altenkirchen-Flammersfeld



St. Martin mit Laternenumzug durch Bettgenhausen und Seelbach / Wied

Samstag, 12. November 2022 | 17.30 Uhr
Treffpunkt: Ortsausgang Bettgenhausen

(Hinter der Brücke | Hauptstr. 19)

Der Weg führt durch Bettgenhausen und Seelbach -
mit Abschluss und Martinsfeuer am Maipplatz.
Damit wir die Anzahl der Weckmänner planen können,
bitten wir um Anmeldung bis zum 09.11.2022.

Anmeldung bei allen Ratsmitgliedern möglich oder direkt an:
Michael Lüß (0163 | 2653632 oder m.luess@googlemail.com)
Hinweis: Alle Teilnehmer müssen eine Warnweste tragen.



Seifen

Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Ortsgemeinderates

Am Dienstag, 8. November 2022, findet in der Bürger- und Freizeithütte „Os Hütt“ Seifen eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt.

Tagesordnung:

Nichtöffentliche Sitzung (Beginn: 19.30 Uhr)

1. Vertragsangelegenheiten

Öffentliche Sitzung (Beginn: 19.45 Uhr)

2. Bestätigung einer Eilentscheidung
Erteilung des Einvernehmens zu einem Bauantrag für die Errichtung eines Kleinwochenendhauses zur Freizeitnutzung in der Straße „Im Flachwieschen“
3. Konzessionsvertrag zur Erdgasversorgung in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld
Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde
4. Einwohnerfragestunde
5. Verschiedenes

Torsten Walterschen, Ortsbürgermeister



Weyerbusch

■ Schlüssel gefunden

Am Sonntagmorgen, 23.10.2022, wurde dieser Schlüssel am Evangelischen Gemeindezentrum in Weyerbusch gefunden.



Schürdt

■ Stellenausschreibung

Gemeindearbeiter*in für die Ortsgemeinde Schürdt (m/w/d) gesucht

Die Ortsgemeinde Schürdt sucht für Arbeiten im Bereich der Ortsgemeinde und im Außenbereich Unterstützung bei folgenden Tätigkeiten:

- Straßenreinigungsarbeiten
- Rasenmähen
- Winterdienst
- Freischneiden von Sitzplätzen
- kleineren handwerklichen Tätigkeiten
- etc.

Bei der Tätigkeit handelt es sich um eine kurzfristige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV auf Stundenlohnbasis.

Wer sich angesprochen fühlt, über etwas handwerkliches Geschick verfügt und gerne mithelfen möchte, den Ort Schürdt attraktiv zu erhalten, wendet sich bitte an den Ortsbürgermeister Torsten Saynisch telefonisch unter 0151 11615673 oder per E-Mail unter torstensaynisch@t-online.de.

Wir freuen uns über Ihr/Euer Interesse!



Seelbach

■ Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur Ortsbürgermeisterin/zum Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Seelbach am 9. Oktober 2022

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2022 das Ergebnis der Wahl zur Ortsbürgermeisterin/zum Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Seelbach festgestellt.

I.

Zur Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters waren 237 Personen wahlberechtigt; davon haben 144 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 60,76 %.

II.

Die Stimmabgabe von 144 Wählerinnen und Wählern war gültig, von 0 Wählerinnen und Wählern ungültig.

III.

Auf die Bewerberin Anke Klein entfielen 124 Stimmen (86,11 %), auf den Bewerber Lars Pietschmann entfielen 20 Stimmen (13,98 %). Zur Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Seelbach ist damit Anke Klein gewählt.

Seelbach, 25. Oktober 2022

I. V. Hardy Heynen,
Erster Beigeordneter
als Gemeindevahlleiter

für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

■ Wahl zum Ortsgemeinderat Seelbach am 26. Mai 2019

Nachrückendes Ratsmitglied

Frau Ellen Wirth hat ihr Amt als Beigeordnete und ihr Mandat als Ratsmitglied im Ortsgemeinderat Seelbach niedergelegt.

Als nachrückendes Ratsmitglied wurde Frau Yvette Schäck, Bahnhofstraße 32, 57632 Seelbach, in den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Seelbach einberufen.

Die bzw. der neue Beigeordnete wird vom Ortsgemeinderat in einer öffentlichen Sitzung gewählt.

Seelbach, den 24.10.2022

I. V. Erster Beigeordneter
Hardy Heynen

Ortsgemeinde Seelbach

Die/der Eigentümerin/Eigentümer kann den Schlüssel gerne beim Ortsbürgermeister Dietmar Winhold, Alter Kirchweg 1, abholen. Nach Ablauf von vier Wochen wird der Schlüssel entsorgt.

Fiersbach	Hannelore Marenbach.....	70 Jahre
Güllesheim	Waltraud Schmitt	85 Jahre
09.11.2022		
Hasselbach	Harry Holz	80 Jahre
08.11.2022		
Heupelzen	Karl-Rudolf Schumacher	80 Jahre
04.11.2022		
Obererbach	Theresia Schäfer	70 Jahre
04.11.2022		
Stürzelbach	Jürgen Bau	75 Jahre
05.11.2022		
<i>Die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden</i>		

Wölmersen

Wölmerser Treff 65plus

Wir möchten zu einem Treffen der 65plus Runde am **Dienstag, 8. November**, ab 15 Uhr in das Neuen Leben Zentrum einladen.

Neben gemütlichen Gesprächsrunden werden wir uns DVD's aus vergangenen Tagen anschauen können, z.B. vom Dorfausflug nach Maastricht, die 600-Jahr-Feier vom Dorf und vieles mehr. Meldet Euch bitte **bis 6. November** bei Sabine (Tel. 987549), wenn Ihr teilnehmen möchtet.



Wir freuen uns auf einen abwechslungsreichen Nachmittag.
Euer Orga-Team

Wir gratulieren

Zum Geburtstag alles Gute und Gesundheit!

Altenkirchen	
05.11.2022	Varghese Vithayathil 70 Jahre
09.11.2022	Valeri Herbershagen..... 75 Jahre

Standesamtliche Nachrichten

Geburten:

Marlene Johanna John, Birnbach
Jona Keanu Demian Bosch, Michelbach
David Probst, Horhausen
Layla Milena Zimmermann, Helmenzen

Eheschließungen:

Christian Bär und Angelika Kraus, Altenkirchen
Timo Berger und Julia Löhr, Walterschen
Hubert Adam Berens und Ursula Christine Müller, Weyerbusch
Waldemar Bastron und Natalia Wiktorja Schönfels, Flammersfeld
Kai Barth und Denise Meuer, Fluterschen

Sterbefälle:

Heinz Herbert Quast, Altenkirchen

Volkshochschulen/Weiterbildung

Finden Sie Ihren Kurs!
Wenn Sie Beratung zur Kurswahl oder Hilfe bei der Buchung benötigen, rufen Sie uns an oder schreiben Sie eine E-Mail.

Volkshochschule Altenkirchen-Flammersfeld

Vielseitiges Kursprogramm

Besuchen Sie uns auf
vhs.vg-altenkirchen-flammersfeld.de

Volkshochschule
Altenkirchen-Flammersfeld

02681 85-196

vhs@vg-ak-ff.de

Kursprogramm der VHS Altenkirchen-Flammersfeld

Nachstehend erhalten Sie einen Einblick in unser Kursprogramm. Die detaillierten Kursbeschreibungen finden Sie auf unserer Homepage vhs.vg-altenkirchen-flammersfeld.de.



Fachbereich 1
Recht / Kultur / Gesellschaft
Führung im Raiffeisenhaus Flammersfeld
So. 06.11.2022, 15 - 16 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 107
So. 20.11.2022, 15 - 16 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 108
So. 04.12.2022, 15 - 16 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 109
Mit: Raiffeisenbotschafter der VG Altenkirchen-Flammersfeld
Kursort: Raiffeisenhaus Flammersfeld
Kursgebühr: 5 € f. Erwachsene, 2,50 € f. Jugendliche (bis 17 Jahre), kostenfrei bis 14 Jahre



Fachbereich 2
Kunst / Musik
Nähworkshop - Pimp it up
Aus zwei macht Eins, aus Alt macht Neu, Ressourcen sparen.
Sa. 13.11.2022, 14 - 17 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 213
Mit: Irmgard Weller-Link
Kursort: Atelier und Nähschule Lebensfaden, Hauptstraße 8, 57589 Ückertseifen
Kursgebühr: 21 €



Fachbereich 3
Gesundheit / Menschen / Tiere / Kochen
Kochen, Backen und Ernährung
Ernährungsworkshop
Umsetzung einer bewussten Ernährung im Alltag
Mo. 14.11.2022, 17:30 - 19:30 Uhr, 1 Termin, Kurs-

Nr. 368
Mit: Sabrina Oswald
Kursort: Kleiner Ratssaal Rathaus Flammersfeld, Rheinstraße 17, Flammersfeld
Kursgebühr: 20 €
Online-Kochkurs:
Festliches 3 Gänge-Menü
Kulinarisch durch die Vorweihnachtszeit
Sa. 03.12.2022, 18 - 20:30 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 335
Mit: Sabrina Oswald
Kursort: Online (Jitsi Meet)
Kursgebühr: 50 € für zwei Personen inkl. Kochbox vom „Biohof Schürdt“
Yoga
Workshop:
Aerial Yoga für Einsteiger
Fr. 16.12.2022, 18:30 - 19:45 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 377
Sa. 17.12.2022, 16:30 - 17:45 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 378
Mit: Team Mandy Jung
Kursort: MaJu SRL-United, Bahnhofstraße 20, 57610 Altenkirchen
Kursgebühr: 17 €

Kundalini-Yoga

Mo. 21.11.2022, 17:00 - 18:30 Uhr, 8 Termin, Kurs-Nr. 329

Mit: Heike Wulsch

Kursort: Raiffeisensaal Rathaus Flammersfeld, Rheinstraße 17, Flammersfeld

Kursgebühr: 37 €

Kundalini-Yoga

Mo. 21.11.2022, 19:00 - 20:30 Uhr, 8 Termin, Kurs-Nr. 330

Mit: Heike Wulsch

Kursort: Raiffeisensaal Rathaus Flammersfeld, Rheinstraße 17, Flammersfeld

Kursgebühr: 37 €

Yoga für Menschen 60plus

Do. 21.11.2022, 18:00 - 19:30 Uhr, 8 Termin, Kurs-Nr. 332

Mit: Heike Wulsch

Kursort: Raiffeisensaal Rathaus Flammersfeld, Rheinstraße 17, Flammersfeld

Kursgebühr: 37 €

Workshop: PMR meets Yin Yoga

Sa. 17.12.2022, 18 - 19:15 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 379

Mit: Team Mandy Jung

Kursort: MaJu SRL-United, Bahnhofstraße 20, 57610 Altenkirchen

Kursgebühr: 17 €

Fitness & Gesundheit**Abschied-Trennung-Neubeginn**

Mo. 07.11.2022, 18 - 21 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 327

Mit: Anke Pfeffermann

Kursort: Praxis Pfeffermann, Mühlenstr. 13, 57632 Berzhausen/Strickhausen

Kursgebühr: 29 €

Wann ist es Mobbing**Erkennen, verstehen und Handeln...**

Di. 15.11.2022, 18 - 21 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 334

Mit: Anke Pfeffermann

Kursort: Praxis Pfeffermann, Mühlenstr. 13, 57632 Berzhausen/Strickhausen

Kursgebühr: 29 €

Kommunikation am Arbeitsplatz

Mi. 23.11.2022, 18:00-21:00 Uhr, 1 Termin, Kurs 328

Mit: Anke Pfeffermann

Kursort: Praxis Pfeffermann, Mühlenstr. 13, 57632 Berzhausen/Strickhausen

Kursgebühr: 29 €

Streiten verbindet!**Ein Abend sich mit Konflikten, Streit, Wünschen, Grenzen auseinanderzusetzen.**

Di. 29.11.2022, 18 - 21 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 333

Mit: Anke Pfeffermann

Kursort: Praxis Pfeffermann, Mühlenstr. 13, 57632 Berzhausen/Strickhausen

Kursgebühr: 29 €

**Fachbereich 5****Junge VHS & Familie****Kreativer Schreinerkurs für Klein und Groß****Eltern-Kind-Workshop**

Sa. 26.11.2022, 15 - 17 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 211

Mit: Frank Seifen

Kursort: Schreinerei Frank Seifen,

Schulstraße 5a, 57635 Oberirsen

Kursgebühr: 50 €

Unser Kursprogramm erweitert sich fast täglich. Besuchen Sie doch unter dem QR-Code oder unter <https://vhs.vg-altenkirchen-flammersfeld.de/kursangebot/> unsere Homepage und stöbern Sie sich durch unser Kursangebot.

Weitere Informationen erhalten Sie von der VHS Flammersfeld, Tel. 02681/85-196, julia.gahlmann@vg-ak-ff.de

Kreisvolkshochschule Altenkirchen**Unsere Kursvorschau****Italienisch für Teilnehmende****mit leichten Vorkenntnissen A1****- gerne für Seiteneinsteiger**

Donnerstag, 03.11.2022, 17:30

bis 19:00 Uhr - 16 Termine

Christiane Menguy - 70 €

Regionales Sauerkraut selber**machen - ein Naturprodukt mit****alter Tradition Kooperation mit dem Unikum Altenkirchen**

Freitag, 04.11.2022, 18:30 bis 21:00 Uhr - 1 Termin

Cornelia Obenauer - 0,00 €

Motorsägenkurs- Basis Schulung für Brennholzelbstbewerber

Samstag, 05.11.2022, 8:00 bis 17:00 Uhr - 1 Termin

Referenten des Kreisfeuerwehrverbandes Altenkirchen

**Rhetorik: Sicher auftreten und frei sprechen**

Samstag, 05.11.2022, 9:00 bis 16:00 Uhr - 1 Termin

Mathias Rabsch - 35 €

Fortbildung für Erzieher:innen**BaSiK - Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen**

Samstag, 05.11.2022, 9:00 bis 16:30 Uhr - 1 Termin

Siglinde Czenkusch - 70 €

Urban Water Colour

Samstag, 05.11.2022, 10:00 bis

14:00 Uhr - 1 Termin

Yvonne Kersch - 45 €

Wochenendkompaktworkshop:**Mundharmonika für Anfänger****- Ohne musikalische Vorkenntnisse****und ohne Noten**

Samstag, 05.11.2022, 10:30 bis

15:30 Uhr - 2 Termine

Reinhild Weyrich - 41 €

Intensivseminar: QI GONG -**stilles Qi Gong in Präsenz**

Sonntag, 06.11.2022, 9:00 bis 16:30 Uhr - 4 Termine

Sabine Danek - 140 €

Deutsch als Zweitsprache: Willkommenskurs für Migrant:innen - A1/A2

Montag, 07.11.2022, 15:00 bis 17:00 Uhr - 12 Termine

Jutta Schmidt - 30 €

Fortbildung für Erzieher:innen**Keine Angst vor Strichmännchen! Gemalt und zugehört**

Kommunikation- einfach kreativ auf Flip und Tablet erklärt

Dienstag, 08.11.2022, 9:00 bis 16:00 Uhr - 1 Termin

Gabriele Sevenich-Kaiser - 60 €

Fortbildung für Erzieher:innen**Digitale Medien in der Kita**

Dienstag, 08.11.2022, 14:00 bis 17:00 Uhr - 1 Termin

Axel Karger - 10 €

Erweiterungs- und Kompaktkurs Tabellenkalkulation mit Excel

Dienstag, 08.11.2022, 17:30 bis 20:45 Uhr - 2 Termine

Jörg Orthen - 40 €

FIT-MIX

Dienstag, 08.11.2022, 19:30 bis 20:30 Uhr - 10 Termine

Svenja Lichtenthäler - 50 €

Onlinevortragsreihe:**Die Apotheke aus dem Küchenschrank und dem Gewürzregal**

Thema: Apeflessig und Honig

Mittwoch, 09.11.2022, 19:00 bis 20:30 Uhr - 1 Termin

Ulrike May - 5 €

Wege zum kreativen Acrylbild - Zeit für Ihre Kreativität - frei,**ausdrucksstark, individuell - Workshop**

Samstag, 12.11.2022, 11:00 bis 16:00 Uhr - 1 Termin

Volker Viereg - 45 €

Fortbildung für Erzieher:innen**Fachkraft Frühpädagogik**

KulturHausHamm, Scheidterstraße 11-13 in Hamm/Sieg

Montag, 14.11.2022, 9:00 bis 16:00 Uhr - 20 Termine

Dr. Renate Niekant - 1490 €

Fortbildung für Erzieher:innen**Kinder mit herausforderndem Verhalten**

Montag, 14.11.2022, 9:00 bis 16:00 Uhr - 2 Termine

Michael Wieland - 150 €

Portugiesisch für Anfänger - A1

Kulturwerk Wissen

Montag, 14.11.2022, 17:30 bis 19:00 Uhr - 12 Termine

Ana Paula Porwich - 75 €

Portugiesisch für Teilnehmende mit Vorkenntnissen - A2

Kulturwerk Wissen

Montag, 14.11.2022, 19:00 bis 20:30 Uhr - 12 Termine

Ana Paula Porwich - 75 €

Erste-Hilfe: Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe für Bildungs- und Erziehungseinrichtungen für Kinder

Dienstag, 15.11.2022, 8:30 bis 16:30 Uhr - 1 Termin

Jörg Gerharz - 50 €

Fortbildung für Erzieher:innen**Wieder „nur“ gespielt? - Die Bedeutung und Wirksamkeit des freien Spiels**

Dienstag, 15.11.2022, 9:00 bis 16:00 Uhr - 1 Termin

Bettina Beyer - 80 €

Sicherheitsbeauftragte in der Kita: Einstieg leicht gemacht - Kooperation der Unfallkasse RLP

Dienstag, 15.11.2022, 9:30 bis 12:30 Uhr - 1 Termin



Annette Tornau - kostenfrei

Grundlagen- und Kompaktkurs: Textverarbeitung mit Word

Mittwoch, 16.11.2022, 17:30 bis 20:45 Uhr - 2 Termine

Jörg Orthen - 40 €

Die Apotheke aus dem Küchenschrank und dem Gewürzregal

Thema: Gegen Montezumas Rache

Mittwoch, 16.11.2022, 19:00 bis 20:30 Uhr - 1 Termin

Ulrike May - 5 €

Fortbildung für Erzieher:innen

Die pädagogische Fachkraft im Kita-Beirat - Mit den Augen der Kinder betrachtet

Donnerstag, 17.11.2022, 9:00 bis 16:00 Uhr - 1 Termin

Susanne Gimbel - 60 €

Intervallfitness

Donnerstag, 17.11.2022, 17:00 bis 18:00 Uhr - 6 Termine

Larissa Schneider - 30 €

Vortrag: Blut - dein eigenes Heilmittel

Donnerstag, 17.11.2022, 19:30 bis 21:00 Uhr - 1 Termin

Heiko Christmann - 5 €

Aquarell und Handlettering „Winterzauber“ - Workshop

Samstag, 19.11.2022, 10:00 bis 13:00 Uhr - 1 Termin

Olesja Leikam - 25 €

Kompakt- Workshop: Mundharmonika-Kurs für Fortgeschrittene

Samstag, 19.11.2022, 10:30 bis 15:30 Uhr - 2 Termine

Reinhild Weyrich - 41 €

Die Apotheke aus dem Küchenschrank und dem Gewürzregal - Onlineabende geben Einblick -



Es gibt Tage, wenn die Hexe geschossen hat, der Schnupfen uns anliegt oder wenn die letzte Wurst wohl doch nicht mehr so ganz frisch war und wir mit den Folgen zu tun bekommen. Nicht immer muss man gleich zum Arzt und oftmals passiert so etwas, wenn genau dessen Hilfe nicht verfügbar ist. Sich selbst dann

helfen zu können schafft Gelassenheit und ist in solchen Fällen ein Segen. Die guten Dinge liegen oft so nah - wir müssen uns nur erinnern, dass in unserem Küchenschrank, in der Speiskammer und im Gewürzregal wunderbare Dinge darauf warten, ihr heilerisches Potential entfalten zu können. Kaffee, Quark und Thymian haben es in sich! Noch dreimal am Mittwochabend kann man sich Anregungen holen, Anwendungshinweise bekommen und Informationen zu Inhaltsstoffen und Wirkweise gut bewährter Hausmittel bekommen. Es wird sicher bei mancher Teilnehmer*in ein Wiedererkennen geben, denn unsere Großeltern wussten es noch und haben es auch schon gemacht. Danach kommen Kartoffeln und Kohl nicht mehr nur auf den Teller, sondern auch auf Brust und Knie.

Folgende Themen werden angeboten:

Mittwoch, 9. November: Apeflessig und Honig

Mittwoch, 16. November: Gegen Montezumas Rache

Mittwoch, 23. November: Für Wellness und die schönen Stunden

Die Infoabende unter der fachlichen Leitung von Ulrike May finden online jeweils in der Zeit von 19 bis circa 20.30 Uhr statt - man kann sich auch für einzelne Themen anmelden. Über einen externen Link kommt die Teilnehmenden unproblematisch in das Treffen - benötigt werden lediglich ein Rechner mit Kamera und Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung. Die Kursgebühr beträgt 10 € je Termin.

Anmeldungen an die Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Altenkirchen: 02681-812212 oder kvhs@kreis-ak.de

Neue Ausstellung in der KVHS

Seit Montag, 31. Oktober, ist die Ausstellung „Figurative Male-rei Begegnungen in Farbe“ mit Bildern von Nina Niederhausen aus Brachbach in den Fluren der Kreisvolkshochschule zu sehen.



anderes lernen - Haus Felsenkeller - Soziokulturelles Zentrum e.V. Altenkirchen

Liebe hat viele Gesichter -

Film- & Begegnungsabend

Unsere Gesellschaft ist bunter und vielfältiger geworden, dennoch spüren Homosexuelle auch heute noch häufig Ablehnung. Mit dieser Veranstaltung soll Information und Begegnung ein Klima des Respekts und der Akzeptanz fördern. Es wird der Film „Die große Freiheit“ gezeigt und im Anschluss Gelegenheit für Gedankenaustausch geben. Es geht um Liebe, Freiheit & Homosexualität. Für Informationen und Gespräche sind Gabi Laschet-Einig (Projekt Famili-



envieftalt, QueerNet RLP), Dominic Pritz (KOMPA AK & Netzwerk LSBT*IQ+) & Eric Tilch (Jugendbildungsreferent der Jugendkirche Kana) vor Ort.

10.11., 18 - 21 Uhr, Ort: Haus Felsenkeller (kostenlos)

Der Esel in der tiergestützten Intervention - „Eselführerschein plus“

Lernen mit Natur und Tieren liegt im Trend. Und das aus gutem Grund. Der vertiefende Kurs ist systemisch tiergestützt angelegt und besteht aus Selbstlerneinheiten, Online-Videotreffen, positivem Gruppenfeedback und Praxis-Support. Es geht um „eselgerechte tiergestützte Intervention“. Wie nutzt man die besonderen Qualitäten des Esels im pädagogischen Kontext? Kommunikation und Bindung, Körpersprache und Grenzen, Widerstand als Ressource, Wirksamkeit und Übertragung in den pädagogischen Alltag, werden hier behandelt. Eingeladen sind vor allem Menschen, die pädagogisch, therapeutisch oder beratend tätig sind. Von diesen Onlinekursen können sowohl Esel-Liebhaber als auch soziale Einrichtungen, die sich mit der Planung und Konzeption von „artgerechten tiergestützten Intervention Projekten“ befassen, gleichermaßen profitieren.

Leitung: Elke Willems, Fachkraft systemische TGI

14.11. bis 12.12. (120 €), Kombikurs: Onlinemodul Theorie mit Praxis (3 h Einzelcoaching): 250 € Der praktische Anteil des Kurses wird an individuell abgestimmten Terminen in der Eselschule oder mit eigenen Eseln absolviert.

Für die Veranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich, Tel. 02681/986412 und das Anmelde-telefon: 02681/803598 oder www.haus-felsenkeller.de

Schulen und Kindertagesstätten

Kindertagesstätte „St. Maria Magdalena“ Horhausen Ausflug in den Garten der Schmetterlinge Sayn

Die Blumengruppe der Katholischen Kita „St. Maria Magdalena“ beschäftigte sich seit einige Zeit mit dem Thema Schmetterlinge. Von der Entstehung derselben, über den Schmetterlingstanz bis hin zum Gestalten einiger wunderschöner Schmetterlinge war alles dabei. Da durfte ein Ausflug in den nahegelegenen Schmetterlingspark in Sayn keineswegs fehlen. Nach dem gemeinsamen Frühstück machten sich 14 Kinder im Alter zwischen drei und fünf Jahren auf die Entdeckungsreise in den Garten der Schmetterlinge.



Hier gab es viel zu sehen, gigantische Raupen, bezaubernde Schmetterlinge und sogar die Spinne hatte sich gehäutet. Die Kinder kamen kaum aus dem Staunen raus. An dieser Stelle geht ein großes Dankeschön für die Mühe und die Aufklärung der Mitarbeiter des Parks. Im Namen der gesamten Blumengruppe sagen wir außerdem „Danke“ der Familie Rüth und dem Förderverein, die uns diese tolle Fahrt ermöglichte.

Ausflug der Delfingruppe ins Sea Life Center Königswinter



Endlich war es so weit. Seit Wochen fieberten wir alle dem Tag entgegen. Im Sea Life Center Königswinter erwartete uns dann eine bunte und phantastische Unterwasserwelt, in der wir viele Meeresbewohner wiederfanden, die wir bereits durch unser Regenbogenfischprojekt kennengelernt hatten.

Es war ein erlebnisreicher und unvergesslicher Ausflug! Vielen lieben Dank an den Förderverein, der uns dies ermöglichte.

Umwelt- und Klimaschutz

Energiespartipps zur Entlastung der Energiekosten



1. Absenken der Raumtemperatur um 1°C spart 6% Heizenergie → Werte für die passende Heiztemperatur: Wohnzimmer 20 °C; Schlafzimmer + Küche 16-18 °C; Flur 15-16°C; Badezimmer 22°C
2. Eine alte Heizungspumpe ist ein riesiger Stromfresser → Austausch gegen eine neue hocheffiziente Pumpe spart etwa 90 % Strom!
3. Regelmäßige Wartung der Heizungsanlage
4. Heizungsrohre und Rolladenkästen dämmen
5. Regelmäßiges Entlüften der Heizkörper erhöht die Effizienz
6. Dichtungsbänder und -profile bei Fenstern und Türen erneuern
7. Wassersparende Duschköpfe und Armaturen senken den Energieverbrauch um bis zu 30 %
8. Duschen anstatt Baden (1 Vollbad = 3 x Duschen)
9. Geschirrspüler (Eco Programm) spart im Vergleich zur Handwäsche 50 % Energie und 30 % Wasser ein (wegen längerer Laufzeit muss das Wasser geringer erhitzt werden)
10. Geschirrspüler an die Warmwasserleitung anschließen
11. Lieber nicht nutzen: Kurzprogramme brauchen mehr Wasser und Strom, weil hier bei weniger Zeit höhere Temperaturen benötigt werden.
12. Je heißer Sie waschen - desto teurer! → Normale Wäsche bei 30 °C ausreichend
13. Einen hohen Schleudergang bei der Waschmaschine einstellen → spart Zeit im Trockner
14. Mit Deckel kochen und Restwärme des Herdes nutzen sowie auf Vorheizen des Backofens verzichten
15. Kochwasser mit dem Wasserkocher erhitzen → schneller und günstiger
16. Backen mit Umluft spart etwa 15 % Energie im Vergleich zu Ober- und Unterhitze.
17. LED Leuchtmittel einsetzen
18. Temperaturen in Kühl- und Gefrierschränken richtig einstellen:
 - a. Kühlschrank + 7 Grad; Gefrierschrank - 18 Grad
 - b. Nach 10 Jahren ausrechnen ob sich Neukauf lohnt mit dem Kühlschrankrechner: <https://www.verbraucherzentrale.de/kuehlschrankrechner-40173>
19. Weniger ist mehr: Überlegen Sie, ob Sie zusätzliche Geräte wie zum Beispiel einen Party-Kühlschrank im Keller wirklich brauchen.
20. Geräte ganz ausschalten. Wenn ein Licht leuchtet (Stand-by), verbraucht das Gerät Strom → Zeitschaltuhren oder Sammel-Steckerleisten
21. Energieeffiziente Geräte einsetzen (alte Stromfresser rauschmeißen)
22. Strommessgerät ausleihen um „heimliche“ Stromfresser zu entlarven
23. Stand-by Geräte komplett ausschalten → Geräte, welche mit einem Netzwerk verbunden sind, haben hohe Stromverbräuche im Stand-by (Drucker, Smart TV, Spielekonsolen)
24. Solarlampen bei der Garten- oder Terrassenbeleuchtung
25. Hier finden Sie besonders sparsame Haushaltsgeräte: www.spargeraete.de

■ Energielotse werden - Vor Ort in der Krise helfen

Die aktuelle Energiekrise zeigt konkrete Auswirkungen: Steigende Preise für Lebensmittel, Strom, Gas, Benzin und vieles mehr. Viele Menschen sind verzweifelt, da sie nicht wissen, wo und wie sie Energie und damit auch Kosten einsparen können.

Hier können Sie als Energielots*in in Ihrer Gemeinde helfen: Sie unterstützen jene Menschen, die Probleme mit ihren Strom- und Heizkosten haben. Sie machen sich auf die Suche nach großen Verbrauchern und geben Empfehlungen zur Energieeinsparung. Die Energieagentur und die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz helfen Ihnen dabei.

Online-Schulung zum Energielotsen

In einer zweistündigen Online-Schulung werden Sie zum Energielotsen ausgebildet.

Dafür stehen zwei Termine zur Auswahl. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Eine Anmeldung für diese Veranstaltung ist erforderlich.

• **Mittwoch, 9. November 2022**, 18 - 20.30 Uhr (Anmeldung bis zum 8. November)

• **Mittwoch, 16. November 2022**, 18 - 20.30 Uhr (Anmeldung bis zum 15. November)

Die Schulungen werden im Rahmen des Projekts KlikKS (Klimaschutz in kleinen Kommunen Stadtteilen durch ehrenamtlichen Klimaschutzpat:innen) durchgeführt.

Für die Anmeldung wenden Sie sich bitte an Henriette Konrad, Projektsachbearbeiterin KlikKS:

Telefonisch: 063134371235

oder per Mail: klikks@energieagentur.rlp.de

Sonstige Mitteilungen

■ Nächster Impftermin im Gesundheitsamt Altenkirchen



Am **Montag, 7. November 2022**, werden beim Gesundheitsamt Altenkirchen, in der Malzdürre 7, von **14 - 15 Uhr** folgende Impfungen kostenlos durchgeführt.

Bei Kindern und Jugendlichen: Polio, Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten, Masern-Mumps-Röteln (Grundimmunisierung und Auffrischungsimpfung)

Bei Erwachsenen: Polio (Grundimmunisierung und bei Bedarf Auffrischung), Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten

Es werden **keine** Corona-Impfungen durchgeführt. Bitte bringen Sie einen Mundschutz mit!

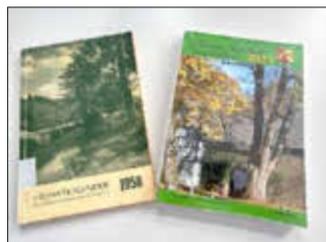
■ Neues Heimat-Jahrbuch

Kreis Altenkirchen. Neue Verantwortlichkeit, altbewährte Qualität: Auf 320 Seiten lädt das frisch aus der Druckerei gekommene Heimat-Jahrbuch des Kreises Altenkirchen wieder zum Blättern und Schmökern, zum Nachdenken, Diskutieren und natürlich Schmünzeln ein. Der 66. Jahrgang (für 2023) ist dabei erstmals vom Kreis Altenkirchen bzw. der Kreisvolkshochschule herausgegeben worden und nicht mehr vom Kreis-Heimatverein. Diese Änderung „hinter den Kulissen“ wird den Leserinnen und Lesern allerdings kaum auffallen - und das ist auch gut so. Vorgestellt wurde das neue Heimat-Jahrbuch jetzt in der Kreisverwaltung von Landrat Dr. Peter Enders, Bernd Kohnen und Melanie Henn (beide KVHS) sowie Dr. Kirsten Seelbach und Joachim Weger (beide Heimatverein, Text- und Bildredaktion). Das Titelbild ist diesmal eine herbstliche Aufnahme des Eingangs zum Schlosshof in Schönstein.



Stellten jetzt das neue Heimat-Jahrbuch des Kreises Altenkirchen vor: Joachim Weger, Dr. Kirsten Seelbach, Bernd Kohnen, Dr. Peter Enders und Melanie Henn (von links)

Landrat Dr. Enders outete sich einmal mehr als bekennender Heimatfreund. Sein Dank galt zunächst allen Beteiligten für ihren kompetenten Einsatz zum Gelingen des neuen Druckwerks. „Der Begriff ‚Heimat‘ klingt ja immer etwas altbacken, er ist es aber nicht. Das gilt insbesondere für das Heimat-Jahrbuch, denn hier werden Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft unserer Region beschrieben. Es ist eine Enzyklopädie, die nicht alt wird“, sagte der Landrat, der selbst einmal als Oberstufenschüler 1978 einen Beitrag für das Jahrbuch verfasst hatte. Joachim Weger hatte zur Präsentation die „Erstausgabe“ von 1958 mitgebracht, damals firmierte das Heft noch als Heimatkalender. Erst 1971 erfolgte die Umbenennung in Heimat-Jahrbuch.



Die „Erstausgabe“ von 1958 und das druckfrische Werk: Nur am Format hat sich nichts geändert. Fotos: Kreisverwaltung

Dr. Kirsten Seelbach legte das Augenmerk auf die erneut sehr breite Themenauswahl, die berühmte „bunte Mischung“, wie sie es nannte. Vom Wildenburger Land bis zum Mehrbachtal sind nahezu alle Regionen des AK-Landes vertreten. Unterteilt ist das Jahrbuch in drei Kapitel: „Wie es wurde, was noch ist - Stadt und Land in der Entwicklung“, „Wie es einmal war - Ein Blick in die Vergangenheit“ sowie „Menschen und Natur“. Ein unverzichtbarer Bestandteil ist dabei die Chronik, in der Konrad Schwan die wichtigsten Ereignisse sowohl auf nationaler und internationaler Ebene als auch vor Ort zusammenfasst. „Ich freue mich besonders, dass auch neue Autoren dazugestoßen sind“, sagte Dr. Seelbach. Diese sind übrigens längst nicht mehr alle im Kreis beheimatet. Bernd Baldus, der zur Auswanderung der Familie Stockschläder geschrieben hat, stammt zwar aus Gebhardshain, ist aber emeritierter Professor der Universität von Toronto in Kanada, wo er heute noch lebt.

Die ersten Exemplare des Heimatjahrbuchs sind in den vergangenen Tagen schon an diverse Verkaufsstellen ausgeliefert worden, berichtete KVHS-Leiter Bernd Kohnen. Auch über einige Schulen wird das in einer Auflage von 3200 Exemplaren gedruckte Werk wieder erhältlich sein. Wo genau die Heimatjahrbücher zum Preis von 9 € gekauft werden können, ist auf der Homepage der Kreisvolkshochschule zu ersehen. Im November ist zudem ein Verkauf auf dem Betzdorfer Wochenmarkt geplant, schließlich ist ein Jahrbuch auch ein ideales Weihnachtsgeschenk. Sämtliche Heimatjahrbücher sind übrigens auf der Homepage des Kreis-Heimatvereins digital erfasst worden. Hier lässt sich mit wenigen Klicks herausfinden, welcher Beitrag wann erschienen ist.

■ Öffnungszeiten Service-Center-Bewertung (Grundsteuerreform) beim Finanzamt Altenkirchen-Hachenburg

Seit 2. November wird der Service für Fragen im Zusammenhang mit der Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte nicht mehr am Standort Hachenburg, sondern **nur noch am Standort Altenkirchen in der Frankfurter Straße 21** angeboten. In Altenkirchen ist das Service-Center-Bewertung **nun montags von 8.00 - 16.00 Uhr und donnerstags von 8.00 - 18.00 Uhr** geöffnet.

■ Weltklasse in Betzdorf – Daniel Lozakovich gastiert in der Stadthalle

Nach dem vielversprechenden Saisonauftakt im September bietet die Musikgemeinde Betzdorf-Kirchen am **Dienstag, 8. November 2022, 19.30 Uhr**, in der Stadthalle in Betzdorf ein weiteres Sinfoniekonzert an. Der ursprünglich vorgesehene Kammermusikabend konnte in der geplanten Form leider nicht realisiert werden.

Auf dem Programm stehen folgende Werke: Claude Debussy (1862-1918), „Prélude à l'après-midi d'un faune“, Ernest Chausson, „Poème op. 25“ für Violine und Orchester, Maurice Ravel, „Tzigane“ für Violine und Orchester und Robert Schumann, „Sinfonie Nr. 4 d-moll op. 120.“



Ausführende sind **Daniel Lozakovich, Violine**, und die **Philharmonie Südwestfalen unter der Leitung von Enrico Delamboye**.

Mit **Daniel Lozakovich** kommt ein junger Weltstar nach Betzdorf, jung an Jahren, aber musikalisch so reich! Er wurde 2001 in Stockholm geboren und begann im Alter von sieben Jahren mit dem Geigenspiel. Seit einigen Jahren ist er Exklusivkünstler der renommierten Deutschen Grammophon. Daniel Lozakovich spielt wahlweise auf zwei Stradivari-Geigen. **Enrico Delamboye, Dirigent**, wurde 1977 in Wiesbaden geboren. Sein Debüt als Operndirigent hatte er im Mai 1999. 2000 war er im Concertgebouw Amsterdam der Dirigent beim Jubiläumskonzert des Opera Studio Nederland. Es folgten u. a. Engagements in Wiesbaden, Mainz, Wuppertal und Köln. Von 2009-19 war er Musikdirektor und Chefdirigent des Theater Koblenz. Zum Saisonbeginn 2018/2019 wurde er erster Gastdirigent des Funkhausorchesters des WDR.



Die Musikgemeinde Betzdorf-Kirchen lädt ganz herzlich zu diesem Konzert ein.

Konzerkarten sind bei den bekannten Vorverkaufsstellen, den Bürgerbüros Betzdorf und Kirchen sowie den Buchhandlungen MankelMuth und Decku erhältlich. Mitglieder der Musikgemeinde Betzdorf-Kirchen haben freien Eintritt. Das Konzert findet

nur unter den am Konzerttag gültigen Corona-Regelungen statt.

■ Pflegeselbsthilfegruppe Horhausen/Honnefeld

Wir werden diesmal in der Gruppenstunde über das Thema „Hilfsmittelversorgung bei Behinderung“ sprechen. Ein neues Urteil hierzu traf das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen. Es stärkt das Wunsch- und Wahlrecht.



Die nächste Gruppenstunde der Pflegeselbsthilfegruppe Horhausen/Honnefeld findet statt **am 9.11.2022** im Kaplan-Dasbach Haus, 56593 Horhausen, um 14.30 Uhr.

Sie findet hier jeweils am zweiten Mittwoch des Monats um 14.30

Uhr statt. Interessierte sind herzlich willkommen!

■ Menschen in Armut helfen: Netzwerk Ehrenamt im Kreis informiert

Kreis Altenkirchen. Es ist ein Angebot für all jene, die nicht tatenlos wegschauen, sondern sich für Menschen einsetzen wollen, die von Armut betroffen sind: Am Montag, 7. November, sind alle Interessierten von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr zu einem Input-Frühstück in den Wilhelm-Boden-Saal der Kreisverwaltung eingeladen. Veranstalter

ist das Netzwerk Ehrenamt im Kreis Altenkirchen. Dabei dreht sich alles um die Frage: Wie kann man armen Menschen, gerade Familien, helfen? Welche Ansprechpartner stehen zur Verfügung, wenn man selbst nicht mehr weiter weiß? Anette Hoffmann-Kuhnt (Diakonisches Werk Altenkirchen) referiert zum Thema und zeigt Lösungswege auf. Für das Frühstück wird ein Kostenbeitrag von 2,50 Euro pro Person erhoben. Anmeldungen nimmt Agnes Brück, Seniorenbüro und Ehrenamtskoordination bei der Kreisverwaltung entgegen (Tel. 02681-812086, E-Mail, agnes.brueck@kreis-ak.de).

■ Naturpark Rhein-Westerwald e. V. Helfer*innen gesucht für öffentliche Pflanzaktion am 12. November in der Verbandsgemeinde Puderbach

Klimawandel und der damit verbundene Borkenkäferbefall haben unseren Wäldern schwer zugesetzt. Baumpflanzaktionen ermöglichen es, die notwendigen Waldfunktionen schnellstmöglich wiederherzustellen und klimaangepasste Mischwälder zu gestalten.

Am 12. November findet anlässlich des 60-jährigen Jubiläums des Naturparks Rhein-Westerwald eine öffentliche Pflanzaktion in der Verbandsgemeinde Puderbach statt. Gemeinsam mit der Unterstützung der Ortsgemeinde Puderbach, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und der Stiftung Wälder Hilfen sollen auf rund 3 Hektar Fläche über 3.000 Bäume gepflanzt werden. Hierzu werden alle Interessierten und Pflanzbegeisterte herzlich eingeladen, selbst für den Waldschutz aktiv zu werden!

Kinder und Jugendliche können auch ohne ihre Eltern an der Pflanzaktion teilnehmen. Sie werden in diesem Fall von Helfer*innen der Ortsgemeinde Puderbach betreut.

Die Pflanzaktion beginnt mit der offiziellen Begrüßung durch den zweiten Vorsitzenden Landrat Achim Hallerbach und den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Puderbach Volker Mendel um 10 Uhr. Für die Pflanzaktion sind drei Stunden eingeplant. Bei einem gemeinsamen Abschluss können sich die Teilnehmer mit einer warmen Suppe stärken.

Die Aufforstungsfläche befindet sich zwischen Puderbach, Steimel und Strunkeich (siehe angehängte Wegebeschreibung). Bitte über Puderbach - Eichenstraße anfahren und im hohen Tal linker Hand parken, die Abfahrt erfolgt über Steimel. Der Weg wird ausgeschildert sein. Es kann nur ein begrenzter Bestand an Pflanzwerkzeug zur Verfügung gestellt werden, daher wird darum gebeten, bei Möglichkeit einen eigenen Spaten mitzubringen.

Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, sich **bis zum 8. November** beim Naturpark Rhein-Westerwald unter der Telefonnummer 02631-9592838 oder via E-Mail (m.wetzel@naturpark-rhein-westerwald.de) **anzumelden**. Wenn Kinder oder Jugendliche ohne Eltern teilnehmen möchten, teilen Sie dies bitte bei der Anmeldung mit. Diese Anmeldungen werden an Patrick Rudolph von der Ortsgemeinde Puderbach weitergeleitet, der sich dann um die Betreuung kümmert.

Mehrgenerationenhaus Mittendrin

Donnerstag, 03.11.2022

09.00 - 12.30 Uhr Offener Treff

09.15 - 12.00 Uhr Markttagfrühstück

10.00 - 12.30 Uhr Büchermarkt

14.00 - 17.00 Uhr Caféhaus-Nachmittag

15.30 - 17.00 Uhr Du bist nicht allein

20.00 - 21.30 Uhr „Freundeskreis“ Selbsthilfegruppe

Freitag, 04.11.2022

09.00 - 12.30 Uhr Offener Treff

09.30 - 11.00 Uhr Elterncafé

15.00 - 17.00 Uhr Bildungscafé

15.30 - 17.00 Uhr Brückenschlag

15.30 - 17.30 Uhr Kirchenmäuse

17.30 - 20 Uhr Wir spielen Theater

Montag, 07.11.2022

09.00 - 12.30 Uhr Offener Treff

09.30 - 11.30 INPUT Frühstück für Engagierte „Familien in Armutslagen helfen“, Kreisverwaltung Altenkirchen

14.00 - 17.00 Uhr Café-Treff am Montag

17.00 - 18.30 Uhr Tischtennis für alle Pestalozzischule

Dienstag, 08.11.2022

09.00 - 12.30 Uhr Offener Treff

09.00 - 12 Uhr Digital Sprechstunde Hilfe für Smartphone, Tablet und Co.

09.30 - 11.30 Uhr Bildungscafé

10.00 - 12.00 Uhr Sprechstunde Seniorenhilfe

14.30 - 16.30 Uhr Utes Kreativbox

15.00 - 17.00 Uhr Café International im Martin Luthersaal

14.00 - 17.00 Uhr Spiele-Stammtisch

17.30 - 19.30 Uhr Adipositas Selbsthilfegruppe

Mittwoch, 09.11.2022

09.00 - 12.30 Uhr Offener Treff

09.30 - 11.30 Uhr Gemeinsam fit

14.00 - 17.00 Uhr Handarbeitsgruppe

15.30 - 16.30 Uhr Erzählcafé online

19.00 - 21.00 Uhr Löwenherzen

Webseite www.mgh-ak.de, E-Mail info@mgh-ak.de

Telefon 02681-950438.

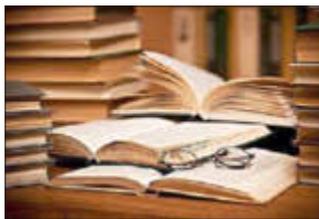
Evangelische öffentliche Bücherei

(im Untergeschoss der Kirche) Tel. 02681/70972

Homepage: www.buecherei-ak.de;

Online-Katalog: www.bibkat.de/altenkirchen;

E-Mail: buecherei.altenkirchen@ekir.de



Die Bücherei ist ab 2. November wieder regulär geöffnet zu folgenden **Öffnungszeiten**:

Montag und Mittwoch: 15 - 18 Uhr

Dienstag: 14 - 18 Uhr

Donnerstag: 9 - 19 Uhr

Das Vorbestellen über den

Online-Katalog von zu Hause aus

ist weiter möglich unter: www.bibkat.de/Altenkirchen

■ Katholische Öffentliche Bücherei Horhausen



Die Bücherei im Pfarrhaus Horhausen ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Dienstag, 16 - 18 Uhr

Donnerstag, 17 - 18 Uhr

Sonntag, 12 - 13 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

■ Caritas-Laden „Gebrauchtes fair kaufen“ Wilhelmstr. 13 (links neben der Eisdielen)

Unsere Öffnungszeiten sind:

- Montag 9.00 - 13.00 Uhr

- Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr

- Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr

- Freitag 9.00 - 13.00 Uhr



Bei uns können Sie stöbern und fündig werden. Wir haben täglich neue Ware, ein Besuch lohnt immer. Wir führen Mode für Damen, Herren und Kinder sowie Haushaltsartikel. Das Angebot ist so gestaltet, dass Menschen mit kleinen Budgets gut einkaufen können.

Sehr gut erhaltene, gebrauchsfähige und saubere Kleidung sowie Haushaltsartikel können während der Ladenöffnungszeiten persönlich abgegeben werden.

Da unser Lager derzeit überquillt, bitten wir darum, jetzt nur Winterkleidung abzugeben.

Telefonisch erreichen Sie uns zu den oben genannten Zeiten unter 02681-9838828.

■ Tafel Altenkirchen



(Kooperation von Caritasverband, Diakonie, Neue Arbeit e.V., ev. und kath. Kirchengemeinden)

Lebensmittelausgabe: **dienstags ab 13 Uhr** im katholischen Pfarrheim, Rathausstr. 7, 57610

Altenkirchen

Der Preis für Lebensmittel beträgt 2 Euro.

Bitte Mundschutz tragen und Taschen mitbringen. Wenn Sie grippeähnliche Symptome haben, bleiben Sie bitte zu Hause!

Trotz der Corona-Pandemie möchten wir für unsere Tafelkundinnen und Tafelkunden da sein. Dazu halten wir die Hygienebestimmungen und Abstandsregeln ein.

Um größere Menschenansammlungen zu vermeiden, haben wir für die Lebensmittelausgabe Gruppen mit festen Abholzeiten eingeteilt. Es ist wichtig, dass Sie diese Zeitspanne beachten.

Achtung: Wichtige Änderung!

Aufgrund der stark angestiegenen Kundenzahlen können die einzelnen Gruppen bis auf Weiteres **nur noch alle zwei Wochen** bedient werden. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Möchten Sie Ihren Antrag verlängern? Dann fragen Sie bitte dienstags, 13 bis 14.30 Uhr, im Vorraum des Pfarrheims nach.

Eine Neu-Registrierung bei der Tafel ist derzeit leider nur möglich, wenn Plätze frei werden.

E-Mail: tafel.altenkirchen@caritas-rheinsieg.de

Homepage:

<https://www.caritas-rheinsieg.de/ehrenamt/tafel-altenkirchen/>

Spendenkonto: Sparkasse Westerwald-Sieg

IBAN: DE 16 57351030 0000 007260

Es reicht nicht mehr für alle

Benötigt werden vor allem haltbare Lebensmittel wie Reis oder Nudeln, Konserven aller Art, H-Milch, Tee oder Säfte. Gerne nehmen die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer auch Babynahrung entgegen.

Die Lebensmittelspenden können montags von 8 bis 13 Uhr sowie dienstags von 8 bis 12 Uhr im katholischen Pfarrheim, Rathausstraße 7, in Altenkirchen, abgegeben werden. Informationen gibt es unter der Rufnummer 02681/8789210.

Kirchen u. Religionsgemeinschaften

■ Vorstand und Kuratorium der Dhamma-Stiftung tagen in Kloster Hassel



Im Kloster Hassel fand die jährliche Sitzung von Vorstand und Kuratorium sowie des Beirats der Stiftung statt. Die Dhamma-Stiftung und der Orden sind von ehrenamtlichem Wirken getragen. Eingelesen hatte satzungsgemäß Ew. Dhamma Mahatheri. Sie ist die Leiterin des Ordens und Vorstandsvorsitzende. Dhamma Mahatheri ist seit 1984 Nonne in der alten Tradition der buddhistischen Einsiedler. Sie hat deutsch-kulturellen Hintergrund wie auch ihr früherer Lehrer und Mönch Ew. Nyanaponika Mahathera. Seit Jahren begleiten Sabine Bätzing-Lichtenthäler und Dr. Christoph Mecking als Kuratoriumsmitglieder sowie Dr. Martin Hoffmann als Vorstandsmitglied die Entwicklung von Kloster und Stiftung mit Beistand, Rat und Tat. Im Jahre 2021 kam als weiteres Kuratoriumsmitglied Peter Klöckner hinzu sowie als Beirat Heli Weber. Als Beauftragter im Bereich Öffentlichkeitsarbeit nahm auch Dieter Born teil, der in freundschaftlicher Weise seit vielen Jahren dem Kloster verbunden ist. In den jährlichen Sitzungen werden die wesentlichen Ereignisse und Erfahrungen des vergangenen Jahres berichtet und beraten.



Alle Teilnehmenden freuten sich unterdessen über die stetige Entwicklung des Klosters als Ort innerer Einkehr und Ruhe in offener Art sowie die kontinuierliche Arbeit der ehrenamtlich Fördernden. Die einfache und schlichte Art, die sich Kloster Hassel als Einsiedler-Kloster wählt und die ganz dem aktuellen Zeitgeschehen Rechnung trägt, findet ihren Ausdruck nicht nur in ihrer unaufdringlichen Haltung, sondern auch im nachhaltigen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen (z.B. Hackschnitzelheizung mit teils eigenem Holz), der Ernährung (z.B. öko-zertifizierter Feldgarten) und in der Art der Sanierung (z.B. selbst hergestellte Öko-Farben). Zum Ende einer lebhaften und konstruktiven Sitzung hielten alle Teilnehmenden für einen Moment inne und erfreuten sich der Ruhe und inneren Stille, die der Ort zu schenken vermag.

■ Evangelische Kirchengemeinde Altenkirchen

Herzliche Einladung zu unserem Gottesdienst und Veranstaltungen
Sonntag, 06.11.: 9.30 Uhr Gottesdienst, Pfarrer Klein, Theaterverein Thalia, 2 Aufführungen: 11 „Alice im Wunderland“, 16.30 Uhr „Wer schön sein will muss leiden“.

Montag, 07.11.: 9 Uhr Wirbelsäulengymnastik, 19.30 Uhr Kantoreiprobe im Martin-Luther-Saal

Dienstag, 08.11.: 15 Uhr Treffen Ukrainischer Flüchtlinge im Martin-Luther-Saal

Mittwoch, 09.11.: 9.30 Uhr Frauenkreis mit Renate Pitsch, Theodor-Maas-Haus, 17 Uhr Mahnwache am alten Synagogenplatz, 17.30 Uhr Präsentation der Stolpersteine 2022 in der Christuskirche

Ihr Partner für Mietgeräte in der Region!



Rother Straße 1, 57539 Roth
Telefon: 02682 964660

Unsere Mitarbeiter freuen sich darauf, Sie fachgerecht und kompetent zu beraten!

www.beyer-mietservice.de
 kostenlose Miethotline ☎ **0800 092 99 70**



BEYER - MIETSERVICE ^{KG}

Donnerstag, 10.11.: 16.30 Uhr Konfirmanden-Unterricht im Theodor-Maas-Haus, 20 Uhr Posaunenchor im Martin-Luther-Saal

Freitag, 11.11.: 9 Uhr Wirbelsäulengymnastik, 15.30 Uhr Eltern-Kind-Gruppe (Kirchenmäuse) im Martin-Luther-Saal
 Gemeindebüro Altenkirchen, Stadthallenweg 16, (Frau Müller), **Öffnungszeiten:** Mo.- Fr. von 10 Uhr bis 12 Uhr sowie Do. von 14 Uhr bis 16 Uhr; im Haus besteht derzeit noch Maskenpflicht, Tel. 02681/8008-40, Fax: 02681/8008-49, E-Mail: altenkirchen.ak@ekir.de

KONZERT KIRCHE

Illusionen



Die Kirchenband der Ev. Kirchengemeinde Altenkirchen möchte Sie verzaubern – wortwörtlich und musikalisch!

Samstag, 5. November 2022, 19 Uhr

Evangelische Kirche am Schloßplatz, Eintritt frei.

■ Evangelische Kirchengemeinde Almersbach

Donnerstag, 3.11.22: 9 Uhr, Krabbelgruppe, Gemeindehaus Oberwambach

Freitag, 4.11.22: Chorproben, Kirche Oberwambach: 17.30 Uhr Spatzenchor; 18.15 Uhr Projektchor, 19.15 Uhr offener Jugendtreff, Gemeindehaus Oberwambach

Sonntag, 06.11.22: Kirche Oberwambach 9.30 Uhr (Pfr. Triebel-Kulpe) gemeinsamer Beginn mit dem Kindergottesdienst, die Kin-

der gehen vor der Predigt in das Gemeindehaus; anschl. Gemeindefestversammlung in der Kirche; Tagesordnung: Bericht über die Renovierung der Oberwambacher Kirche; Visitation der Ev. Kirchengemeinde Almersbach durch den Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Altenkirchen; Zusammenarbeit mit der Ev. Kirchengemeinde Hilgenroth aufgrund der pfarramtlichen Verbindung - Angleichung der Gottesdienstliturgien und Festlegung der Gottesdienstzeiten; Angebote für Kinder und Jugendliche (Krabbelgruppe, Spatenchor, Kinderkirche, Konfirmandenarbeit und Offener Jugendtreff); Geplante Kanzelreden in 2023; Verschiedenes

Dienstag, 08.11.22: 16.30 Uhr Katechumenenunterricht, Gemeindehaus Oberwambach

Mittwoch, 09.11.22: 15 Uhr Gemeindegottesdienst 60 plus, Gemeindehaus Oberwambach

Donnerstag, 10.11.22: 9 Uhr, Krabbelgruppe, Gemeindehaus Oberwambach; 19 Uhr Presbyteriumssitzung, Pfarrsaal Almersbach

Freitag, 11.11.22: 15 Uhr, Frauenabendkreis, Gemeindehaus Oberwambach, Chorproben, Kirche Oberwambach; 17.30 Uhr Spatenchor; 18.15 Uhr Projektchor, Chorleiterin Brigitta Ludwig, Handy 0151-21477032; 19.15 Uhr offener Jugendtreff, Gemeindehaus Oberwambach

Samstag, 12.11.22: 18 Uhr Andacht zum Auftakt zum St. Martinsumzug, Kirche Oberwambach

Gemeindeamt Bürozeiten

Gemeindeamt in Almersbach, Tel. 02681-2864,

E-Mail: gemeindeamt@kirche-almersbach.de.

Hausmeister Gemeindehaus Oberwambach:

Edgar Schüler, Tel. 0171-2831790

Gemeindehaus Oberwambach, Kirchstr. 12 a, Tel. 02681-803963

Homepage Kirchengemeinde: www.kirche-almersbach.de

■ Evangelische Kirchengemeinde Asbach-Kircheib

Hauptstraße 52 b (Eingang Schulstraße), 53567 Asbach

Homepage: www.evangelische-gemeinde.de

Pfarrerin: Dorothea Brandtner, Tel. 02683/949340,

Mail: brandtner@evangelische-gemeinde.de

Gemeindepädagogin: Corona Nehls, Tel. 0151/12878198,

E-Mail: corona-nehls@t-online.de

Gemeindebüro: Tel. 02683/949340;

E-Mail: buer@evangelische-gemeinde.de

Öffnungszeiten: Di. bis Do. 8.30 bis 11 Uhr

In unserem Gemeindehaus werden folgende Beratungen kostenfrei angeboten:

Lotsepunkt (nach Terminvereinbarung unter 02683/ 912219 oder 0160 - 1450533)

Familienberatung des Diakonischen Werks (nach Terminvereinbarung unter 02631/39220)

Donnerstag, 03.11.: 18 Uhr Konfirmandenunterricht

Freitag, 04.11.: 10 - 11.30 Uhr Eltern-Kind-Gruppe im Jugendraum (Gemeindehaus, Eingang Schulstraße)

Sonntag, 06.11.: 10.15 Uhr Gottesdienst in Kircheib

Montag, 07.11.: 17 Uhr Kinder- und Jugendchor (**neue Sängerinnen und Sänger sind herzlich willkommen!**)

Dienstag, 08.11.: 15.30 Uhr Konfirmandenunterricht, 19 Uhr Probe Taize-Gesänge (kath. Pfarrheim Asbach)

Mittwoch, 09.11.: 18 Uhr Bibelgespräch, ab 18 Uhr Spieleabend für Erwachsene (Jugendraum/Eingang Schulstr.)

Wir halten Sie über unsere Homepage immer aktuell auf dem Laufenden. Bitte werfen Sie regelmäßig einen Blick auf:

www.evangelische-gemeinde.de.

Zu den Gottesdiensten bieten wir einen Fahrdienst mit unserem Gemeindebus an.

Bitte im Gemeindebüro melden!

Ev. Öffentliche Bücherei Asbach

Tel. 02683/4942

buecherei@evangelische-gemeinde.de

dienstags von 16 Uhr bis 18 Uhr

mittwochs von 10 Uhr bis 12 Uhr

donnerstags von 16 Uhr bis 18 Uhr

■ Evangelische Kirchengemeinde Birnbach

Freitag, 04.11.2022: Birnbach: 19 Uhr Meditatives Abendgebet in der Kirche

Samstag, 05.11.2022: Weyerbusch: 10 - 12.15 Uhr Konfi's On Tour

Sonntag, 06.11.2022: 10 Uhr Gottesdienst in der Kirche in Birnbach

Dienstag, 08.11.2022: Weyerbusch: 14 - 16 Uhr Allgemeine Soziale Beratung (ASB); 17 - 18.30 Uhr Bücherei

Aktuelle Informationen über unsere Kirchengemeinde finden Sie im Internet unter: <http://www.Kirchengemeinde-Birnbach.de>

Büro-Öffnungszeiten!

Sie erreichen uns:

Di. von 13.30 - 18 Uhr; Mi. von 8 - 13 Uhr

und Fr. von 12.30 - 14.30 Uhr.

Pfarrer Turk ist erreichbar unter Tel. 02686-9872334 und das

Gemeindebüro ist erreichbar unter Tel. 02686-9872330

Großartige Chor- und Orgelmusik am 6. November

Am Sonntag, 6. November, findet um 17 Uhr das letzte diesjährige Konzert in der Birnbacher Kirche statt, das ein Ohrenschauspiel für alle Freunde der Chormusik werden wird.

Chor- und Orgelmusik vom Feinsten bieten dabei der Kammerchor Betzdorf, die Sopranistin Kate Healey und Franz-Josef Fassbender an der Orgel.



Werke von Mozart („Tu virginum corona“), Mendelssohn Bartholdy („Hebe deine Augen auf“ aus „Elias“), Fauré („Pie Jesu“) und Palestrina („Sicut cervus“) werden in inniger Darbietung aber auch zu einer ergreifenden Bitte um Frieden. Herzliche Einladung zu diesem herausragenden Konzert!

■ Evangelische Kirchengemeinde Flammersfeld

Sonntag, 06.11.: 10 Uhr Gottesdienst anschl. Kirchencafé im Gemeindehaus; 10 Uhr Kindergottesdienst

Liebe Kinder,



mit großen Schritten nähern wir uns dem Weihnachtsfest, und schon jetzt planen wir das diesjährige Krippenspiel der evangelischen Kirchengemeinde Flammersfeld.

Am 06.11.22 werden wir um 10 Uhr im evangelischen Gemeindehaus Flammersfeld das diesjährige **Krippenspiel** vorstellen. Vielleicht hast du Lust, es mitzugestalten?

Dann komm vorbei! Wir freuen uns auf dich!

Die **Bücherei** ist am Sonntag von 11 - 12 Uhr sowie

am Mittwoch von 15 - 17 Uhr geöffnet

Eine-Welt-Café: Di 9.30 - 11.30 Uhr (Untergeschoss Gemeindehaus)

Kleiderstube: Di 10 - 11.30 Uhr und Fr 14 - 16.30 Uhr

KatechumenInnen-Unterricht: Di 15 - 16 Uhr

KonfirmandInnen- Unterricht: Di 16.15 - 17.15 Uhr

Jugendtreff ab 14 Jahren: Di 18.30 Uhr

Kirchenchor: Di 19 - 20.30 Uhr

Kids-Kleiderladen: Mi 10 - 12 Uhr

Teenkreis ab 12 - 14 Jahre: Mi 18.30 - 20 Uhr

Vorankündigung:

Gesprächskreis Gott und die Welt am 15.11.2022, 19 Uhr, im Gemeindehaus - Thema: „Verschwörungstheorien“ mit Landespfarrer für Weltanschauungsfragen Andrew Schäfer.

Nach einem erfreulichen Start des neuen Chores wird dienstags von 19 - 20.30 Uhr ins Gemeindehaus (Raiffeisenstraße 48) eingeladen.

Jeder der singt, ist herzlich willkommen. Besonders würde sich Chorleiter Aljoschka Dippold über Tenor- und Basstimmen freuen.

Bei Fragen können sie sich gerne an Herrn Dippold unter Tel.-Nr. 02685-3810251 wenden.

Öffnungszeiten des Gemeindebüros:

dienstags, donnerstags und freitags von 8.30-11.30 Uhr,

Tel. 02685-242.

Der Gemeindepfarrer Herr Karsten Matthis ist zu erreichen unter Tel. 0176-56897258 oder unter folgender E-Mail Adresse:

Karsten.matthis@ekir.de.

Homepage: www.ev-kirchengemeinde-flammersfeld.de

■ Evangelische Gemeinschaft Helmeroth



Talblick 14, 57612 Helmerother Höhe

Gemeinsam Glauben entdecken und Leben gestalten - Die Gemeinde für Klein & Groß - immer was los:

Sonntags findet regelmäßig Gottesdienst um 10 Uhr im Gemeindehaus auf der Helmerother Höhe statt. Kindergottesdienst wird zeitgleich angeboten.

Momentan ist eine Anmeldung zum Gottesdienst unter dem unten genannten Kontakt erforderlich.

Grundsätzlich werden folgende Kreise angeboten: Kindertreff, Jungscholar, Sportarbeit, Teeniekreis, Jugendkreis, Bibelgesprächskreis, Mutter-Kind Kreis und verschiedene Hauskreise.

Weitere Infos und Terminänderungen unter: www.eg-helmeroth.de

Kontakt: Aaron Meinert, Pastor, 57612 Helmerother Höhe,

Tel. 02682 1770, Mobil: 0173 9342782, E-Mail: a.meinert@egfd.de

■ Evangelische Kirchengemeinde Hilgenroth

Donnerstag, 03.11.2022: 17 Uhr - 17.30 Uhr Spatzenchor im Gemeindezentrum Eichelhardt, 18 Uhr Jugendtreff im Gemeindezentrum Eichelhardt
Sonntag, 06.11.2022: 11 Uhr Gottesdienst in Hilgenroth mit Abendmahl - Pfr. i.R.Volk
Montag, 07.11.2022: 19.30 Uhr Posaunenchor im Gemeindezentrum Eichelhardt
Dienstag, 08.11.2022: 16 Uhr Katechumenen-Unterricht im Gemeindehaus Oberwambach
Mittwoch, 09.11.2022: 19 Uhr Sitzung des Presbyteriums im Gemeindezentrum Eichelhardt
 Das Gemeindebüro ist dienstags, mittwochs und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet, Pfr. Triebel-Kulpe ist unter der Tel.-Nr. 02681-2864 zu erreichen, E-Mail: www.hilgenroth@ekir.de
 Informationen über unsere Kirchengemeinde finden sie im Internet unter: www.kgm-hilgenroth.de

■ Kirche Oberhonnefeld, Gemeindehaus Oberhonnefeld und Arche Horhausen

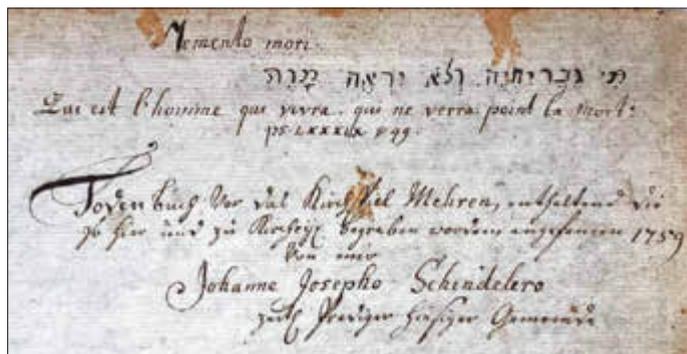
So. 06.11.: 10 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl mit Präd. G. Rieger in der Arche Horhausen
Mo. 07.11.: 14.30 Uhr Frauenhilfe im Gemeindehaus Oberhonnefeld
Di. 08.11.: 19 Uhr Presbyterium Sitzung in der Arche Horhausen
Mi. 09.11.: 9.30 Uhr Offene Arche (Jeden Mittwoch ist jedermann in der ARCHE Horhausen herzlich willkommen.)
Do. 10.11.: 9.30 Uhr Zwergenstube (0-3 Jahre) im Gemeindehaus Oberhonnefeld, 18.30 Uhr Singkreis im Gemeindehaus Oberhonnefeld
Fr. 11.11.: 19 Uhr Spieleabend in der Arche Horhausen, 17 Uhr Jungschar „Bibel-Detektive“ (6 - 10 Jahre) Jugendtage Oberhonnefeld, 18.30 Uhr Jungschar für Ältere (10 - 13 Jahre) Jugendtage Oberhonnefeld, 19.30 Uhr Jugendabend (ab 13 Jahre) Jugendtage Oberhonnefeld

Kleidersammlung für die v. Bodelschwingh'schen Anstalten Bethel

Zeit: 9. - 15. November 2022, jeweils 9 - 17 Uhr
• Ort: Garage am neuen Friedhof
 Gesammelt werden gebrauchte, tragbare Kleidung, Bettwäsche, Schuhe.
 Benutzen Sie gerne gebrauchte Plastiktüten. Sammeltüten liegen an diversen Orten aus (Kirche, Gemeindehaus, Gemeindebüro, auch an der Sammelgarage).

■ Evangelische Auferstehungsgemeinde Mehren-Schöneberg

Sonntag, 06.11.2022: 10.30 Uhr Gottesdienst mit anschl. Kirchenkaffee in Schöneberg; 10.30 Uhr Kindergottesdienst im Ev. Gemeindehaus Schöneberg
Dienstag, 08.11.2022: 18 Uhr Offene Gitarrengruppe für Einsteiger im Ev. Gemeindehaus Schöneberg; Kontakt Jugendleiter Udo Mandelkow, Tel. 0178/2980647
Mittwoch, 09.11.2022: 19 Uhr hält Dr. Andreas Metzger, der Leiter der Bopparder Außenstelle des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland, einen Vortrag im Ev. Gemeindehaus Mehren, über die Religions- und Konfessionsgeschichte des Kirchspiels Mehren und die Möglichkeiten, diese Geschichte anhand der archivischen Originalquellen zu erforschen. Anlass ist die Überstellung des Mehrener Kirchengemeindearchivs in die Evangelische Archivstelle Boppard, wo bereits seit vielen Jahren die älteren Kirchenbücher der Gemeinde als familiengeschichtliche Quellen ersten Ranges aufbewahrt werden. Der Vortrag beleuchtet die Geschichte von Mehren, das in vorreformatorischer Zeit katholisch war und nach der Einführung der Reformation zunächst lutherisch, später reformiert und im 19. Jahrhundert schließlich uniert wurde. Auch die Geschichte der kleinen jüdischen Gemeinde kommt zur Sprache, ebenso die Möglichkeiten, mit Hilfe der kirchlichen Archivalien die eigene Familiengeschichte zu erforschen.
 Hierzu sind alle recht herzlich eingeladen!



Titelblatt des Mehrener Sterberegisters aus dem Jahr 1759, das in der Archivstelle Boppard aufbewahrt wird Foto: Archiv EKIR

Save the Date



2. Hochzeitsmesse
im Parkhotel Hachenburg

06. November 2022 11:00 - 17:00 Uhr

ÜBER 30 AUSSTELLER AKTUELLE TRENDS

Mehr Infos unter:
facebook.com/hochzeitsmesseimparkhotel
instagram.com/hochzeitsmesseimparkhotel
 Burggarten 1, 57627 Hachenburg

Eintritt
frei!

Donnerstag, 10.11.2022: 18.30 Uhr Teenkreis im Ev. Gemeindehaus Mehren, Kontakt Jugendleiter Udo Mandelkow, Tel. 0178/2980647
Freitag, 11.11.2022: 14.30 Uhr trifft sich der Seniorenkreis im Ev. Gemeindehaus Schöneberg. Thema: Bücher, Referentin: Ulrike Hopach. Kontakt: Erika Zimmermann 02681/5614
Urlaub: Die Gemeindebüros sind am 11.11.2022 nicht besetzt!
Kontakt:
 Das Ev. Gemeindebüro Mehren, Mehrbachtalstr. 8, ist nach telefonischer Terminabsprache geöffnet. Das Ev. Gemeindebüro Schöneberg, Hauptstr. 9, ist montags bis freitags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr geöffnet. Gemeindegeschäftsführerin Katja Mattern, Tel. 02681/2912, E-Mail: mehren-schoeneberg@ekir.de; Kontakt Küsterin Mehren: Veronika Scholz, Tel. 02681/9448070; Kontakt Küsterin Schöneberg: Erika Zimmermann, Tel. 0170/9744063 Kontakt Jugendleiter Udo Mandelkow, Tel. 0178/2980647, E-Mail: udo.mandelkow@ekir.de; Kontakt Pfarrer Bernd Melchert, Mobil: 0160/92354178 und 02686/237; Homepage: http://kirchengemeinde-mehren-schoeneberg.de/

■ Evangelische Trinitatis-Gemeinde Westerwald
 Aufgrund der aktuellen Energiekrise hat die Landeskirche allen Gemeinden dringend angeraten, Gottesdienste zusammen zu legen um Energie zu sparen. Unsere Gemeinde leistet damit ihren Beitrag für das Gemeinwohl. Ab sofort bieten wir im Winter einen Gottesdienst pro Wochenende an, nach Möglichkeit in den Gemeindehäusern, weil dort weniger Energie zum Heizen gebraucht wird. Ausgenommen davon ist die Zeit zwischen Totensonntag und Silvester.
Sonntag, 06.11.: 10.30 Uhr Gottesdienst in **Freirachdorf** - Gemeindehaus - mit Pfrin. Huhn
Dienstag, 08.11.: 14 Uhr Frauenhilfe in **Berod** mit der Referentin Margit Richter zu dem Thema: Welche Bedeutung haben Tradition und Rituale für uns.
 Wir bitten um telefonische Anmeldung bei Frau Richter: Tel. 02680/610.
Mittwoch, 09.11.: 14.30 Uhr Frauenhilfe in **Roßbach**
 Pfarrbüro: Hauptstr. 47, 56271 Roßbach, Tel. 02680/242.
 Bürozeiten: DI - DO 9 - 12 Uhr und DO 14 - 17 Uhr
 E-Mail: Trinitatis-Gemeinde.Westerwald@ekhn.de
 Bei einem Sterbefall oder einem seelsorgerischen Notfall melden Sie sich bitte bei Pfarrer Frank Dönges, Handy-Nr. 0151/15933426.

■ Katholische Kirchengemeinde St. Jakobus und Joseph Altenkirchen



Pfarrbüro Rathausstr. 9, 57610 Altenkirchen, Tel. 02681/5267; E-Mail: buero@wwkirche.de
Informationen finden Sie auch im Internet unter www.wwkirche.de
Pfarrsekretärinnen Ulrike Lang, Ursula Recke und Anne Au

Öffnungszeiten des Pfarrbüros sind:
dienstags und mittwochs von 15 bis 17 Uhr

donnerstags von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr
Am Montag und am Freitag bleibt das Pfarrbüro geschlossen.

Telefonisch erreichen Sie das Pfarrbüro zu den nachfolgenden Zeiten:

Dienstag 9 Uhr - 12 Uhr und von 14 Uhr - 17 Uhr
Mittwoch 9 Uhr - 12 Uhr und von 14 Uhr - 17 Uhr
Donnerstag 9 Uhr - 12 Uhr und von 14 Uhr - 16 Uhr
Freitag 9 Uhr - 12 Uhr



Socken stricken.

Sockenwolle spenden

Freude bereiten

**DIE TAFEL
ALTENKIRCHEN
MACHT SICH AUF
SOCKENSUCHE**

Die Tafel Altenkirchen sucht für ihre Weihnachtsaktion Menschen, die Socken stricken. Benötigt werden Socken in allen Größen und Farben. Insbesondere werden Socken für ältere Männer und Frauen gebraucht, aber auch Kindersocken.
Bei Bedarf kann Sockenwolle zur Verfügung gestellt werden. Sockenwolle als Spende wird ebenfalls gerne angenommen.

Sie finden uns montags und dienstags in der Zeit von 8.00 bis 12 Uhr im kath. Pfarrheim Rathausstrasse

Die Tafel in Altenkirchen



... sucht einen Verwaltungsmitarbeiter (w/m/d) im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung ab dem 1.12.22 oder früher.

Nähere Infos unter: <https://caritasverbund.mhmhr.com/8383-verwaltungsmitarbeiter-w-m-d-fuer-die-tafel-in-altenkirchen/de/job.html>

com/8383-verwaltungsmitarbeiter-w-m-d-fuer-die-tafel-in-altenkirchen/de/job.html

St. Jakobus maj., Altenkirchen

Freitag, 04.11.22: 8.30 Uhr Hl. Messe in der Krypta mit sakramentalem Segen, anschl. Rosenkranzgebet; 19 Uhr ökumenischer Hospizgottesdienst in der evangelischen Christuskirche mit dem Chor TonArt

Sonntag, 06.11.22: 10.30 Uhr Hl. Messe mit Tauffeier

Mittwoch, 09.11.22: 10.15 Uhr Gottesdienst im Theodor-Flüedner-Seniorenzentrum; 18 Uhr Hl. Messe, vorab Rosenkranzgebet

St. Aloysius, Beul

Samstag, 05.11.22: 16.30 Uhr Hl. Messe

St. Joseph, Weyerbusch

Sonntag, 06.11.22: 9 Uhr Hl. Messe

Zur schmerzhaften Mutter, Marienthal

Freitag, 04.11.22: 18 Uhr Hl. Messe, anschl. Rosenkranzgebet und Adoremus-Nacht der Anbetung

Samstag, 05.11.22: 9 Uhr Hl. Messe, vorab Rosenkranzgebet

Sonntag, 06.11.22: 12 Uhr Hl. Messe, vorab Rosenkranzgebet

Sonntag, 07.11.22: 18 Uhr Hl. Messe, anschl. Rosenkranzgebet

Dienstag, 08.11.22: 18 Uhr Hl. Messe, anschl. Rosenkranzgebet

Ökumenischer Gedenkgottesdienst des Hospizvereins AK

Der Hospizverein Altenkirchen e.V. lädt zu einem ökumenischen Gedenkgottesdienst am Freitag, 4.11., um 19 Uhr, in die Evangeli-

sche Christuskirche Altenkirchen, Schlossplatz, 57610 Altenkirchen ein. Gemeinsam denken wir an die Menschen, die im letzten Jahr verstorben sind. Eingeladen sind Alle, die sich an einen verstorbenen Menschen erinnern möchten.

■ Katholische Pfarreiengemeinschaft Horhausen - Neustadt - Peterslahr

Pfarrbüro Neustadt: Tel. 02683/3638

eMail: [pfarrei.neustadt@gmx.de](mailto:pfarrei.neustadt@t-online.de)

Homepage: www.pfarrei-neustadt-horhausen-peterslahr.de

Mo. 10 - 12 Uhr, Di. 14 - 16 Uhr, Do. und Fr. 10 - 12 Uhr, mittwochs geschlossen

Pfarrbüro Horhausen: Tel. 02687/1050

eMail: pfarrei-horhausen@t-online.de

Mo. 14 - 16 Uhr Di. und Mi. 10 - 12 Uhr, Do 14 - 16 Uhr, freitags geschlossen

Samstag, 05.11.: Fernthal 16.15 Uhr Andacht mit anschließender Gräbersegnung; Fernthal 17 Uhr Sonntagvorabendmesse; Horhausen 18.30 Uhr Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 06.11.: Neustadt 9 Uhr Hochamt

Dienstag, 08.11.: Rott 9.30 Uhr Hl. Messe; Horhausen 18.30 Uhr Gebet für die Kranken

Donnerstag, 10.11.: Neustadt 18 Uhr Rosenkranzgebet

Freitag, 11.11.: Rahms 9 Uhr Hl. Messe, Peterslahr 17 Uhr Kinderandacht zum St. Martin; Horhausen 17.30 Uhr Andacht zum St. Martin im Kirchpark

Erstkommunion und Firmung 2023

Am Weißen Sonntag, 16. April, wird die Erstkommunion in Neustadt gefeiert. Eine Woche später am 23. April ist in Horhausen die Erstkommunion. Die Kommunion beginnt mit dem Gottesdienst am 1. Advent. Die Vorbereitung wird in den Familien selber stattfinden, hierzu gibt es Anregungen durch die Seelsorger. Zusätzlich bieten wir 2 - 3 Samstage mit allen zusammen an. Alle uns bekannten Kinder im 3. Schuljahr erhalten im November eine Einladung dazu. Sollte Ihr Kind oder Kinder, die sie kennen, keine Einladung erhalten, melden Sie sich bitte in den Pfarrbüros. Der Elternabend zur Information über den Ablauf der Vorbereitung wird am Mittwoch, 16. November 2022, um 19 Uhr im Kaplan-Dasbach-Haus Horhausen stattfinden. **Alle Jugendlichen**, die in der Zeit vom 01.09.2006 bis 31.08.2008 geboren sind, erhalten eine Einladung zur Firmung. Die Vorbereitung zur Firmung wird im Januar/Februar beginnen und die Firmspendung selber im Juni stattfinden. Ältere Jugendliche können sich bitte in den Pfarrbüros melden.

■ Seelsorgebereich Rheinscher Westerwald

St. Laurentius Asbach

Das Pastoralbüro St. Laurentius/St. Maria Rosenkranzkönigin

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo, Di, Mi, Do und Fr 9 bis 12 Uhr; außerdem Di. und Do 14 bis 16 Uhr

Tel. 02683-43336 / Fax: 43258, pastoralbuero@kkgvrv.de

Internet: www.kkgvrv.de

Freitag, 04.11.: 17 Uhr (AS-Niedermühlen) Friedensgebet

Samstag, 05.11.: 17.45 Uhr Rosenkranz; 18 Uhr Messe

Dienstag, 08.11.: 9 Uhr (AS-Niedermühlen) Messe

Mittwoch, 09.11.: 17.45 Uhr Wortgottesdienst zu St. Martin; 18.15 Uhr Frauenmesse

Samstag, 12.11.: 17.45 Uhr Rosenkranz; 18 Uhr Messe

Sonntag, 13.11.: 12 Uhr Andacht zum Volkstrauertag am Mahmal; 19 Uhr Nacht der Lichter

DRK Kamilluslinik

Freitag, 04.11.: 15 Uhr Messe

Samstag, 05.11.: 19 Uhr SVM

Sonntag, 06.11.: 10 Uhr Messe

Dienstag, 08.11.: 15 Uhr Messe

Mittwoch, 09.11.: 15 Uhr Messe

Donnerstag, 10.11.: 15 Uhr Messe

Freitag, 11.11.: 15 Uhr Messe

Samstag, 12.11.: 19 Uhr SVM

Sonntag, 13.11.: 10 Uhr Messe

St. Trinitatis Ehrenstein

Donnerstag, 03.11.: 9 Uhr (Kapelle Altenburg) Messe

Sonntag, 06.11.: 9 Uhr Messe

Donnerstag, 10.11.: 9 Uhr (Kapelle Altenburg) Messe

Sonntag, 13.11.: 9 Uhr Messe

St. Antonius Oberlahr

Sonntag, 06.11.: 10.30 Uhr Messe

Mittwoch, 09.11.: 9 Uhr Messe

Donnerstag, 10.11.: 9.30 Uhr Wortgottesdienst zu St. Martin

Sonntag, 13.11.: 10.30 Uhr Messe

Kfd Oberlahr

- Bingo:

Die Frauengemeinschaft lädt herzlich zum Bingo-Nachmittag am Montag, 7. November, um 15 Uhr ins Pfarrheim Oberlahr ein.

- Martinsfrühstück:

Die Frauengemeinschaft lädt herzlich zum Martinsfrühstück am Freitag, 11. November, um 9 Uhr ins Pfarrheim Oberlahr ein.

■ Friends of Jesus e.V. Altenkirchen Überkonfessionelle christliche Gemeinschaft Hofstraße 3, 57610 Altenkirchen

Begegnungscafé „friends“ (Hofstr. 3, AK):

Unser Begegnungscafé 'friends' ist donnerstags von 9 - 13.30 Uhr & freitags von 12 - 18 Uhr geöffnet. Herzliche Einladung vorbei zu schauen.

MaMiMo (Mamas-Mittwochs-Morgens)

Mütter können alles? Aber nicht allein. Herzliche Einladung für Mütter mit kleinen Kindern (bis 3 J.). Immer mittwochs von 9.30 - ca. 11 Uhr, im Café 'friends'. Mehr Info's: www.friends-of-jesus.de/de/cafe-friends/

Gottesdienst:

Herzliche Einladung zum nächsten Gottesdienst am 13.11.2022, 10.30 Uhr. Wir freuen uns, wenn ihr mit dabei seid - vor Ort oder per Livestream. Den Livestream-Link findet ihr auf unserer Homepage: www.friends-of-jesus.de

Kontakt:

Bürozeiten: Mo 15.30 - 18 Uhr, Do 16.30 - 18 Uhr, Tel. 02681/950890 | E-Mail: info@friends-of-jesus.de

■ Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Wölmersen KdöR

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten.

Jeden Sonntag um 10 Uhr im Gemeindehaus, Hauptstraße 29 in 57635 Wölmersen.

Eine Anmeldung zu den Gottesdiensten ist nicht mehr nötig.

Wir bieten auch jeden Sonntag ab 10 Uhr einen Livestream des Gottesdienstes an.

Im Anschluss ist er in unserer Mediathek zu finden.

Nähere Infos dazu, sowie weitere Angebote unserer Gemeinde unter: www.efg-woelmersen.de oder telefonisch bei Gemeindeleiter Michael Voigt, Tel. 02681/ 70942

Ansprechpartner für unsere Krabbelgruppe (dienstags um 9.30 Uhr):

Selina Wüsch, 0152/08725256, Lisa Meier, Tel. 0160/97742343 oder E-Mail an selina.wuensch@efg-woelmersen.de

Ansprechpartner für die Royal Ranger (Pfadfinder):

Claudia Schmidt, claudia.schmidt@efg-woelmersen.de

■ FeG Altenkirchen

(Im Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR)

Koblenzer Straße 4 (2. Stock)

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten, jeden Sonntag um 10.30 Uhr.

Informationen unter www.feg-altenkirchen.de

Pastor: Alex Breikreuz alex.breikreuz@feg-altenkirchen.de | Tel. 02681-9845404

■ Evangelische freie Gemeinde (EFG) Altenkirchen

Im Hähnchen 19, 57610 Altenkirchen

www.efg-altenkirchen.de

Wir laden Sie herzlich zu unseren Veranstaltungen ein:

Jeden Sonntag um 10 Uhr: Gottesdienst, parallel Kindergottesdienst und anschl. Gemeinde-Café (am ersten Sonntag im Monat mit Abendmahl).

Sonntag, 18.30 Uhr: Jugendkreis (ab 15 Jahre)

Bibelstunde, Hauskreise, Kinderturnen, Frauengebetskreis, Glaubenskurse, Angebote für Männer und Gebetsreffen der Gemeinde finden regelmäßig statt.

Weitere Informationen zu regelmäßigen Veranstaltungen der Gemeinde, unserem Schutzkonzept und zum Glauben an Jesus Christus erhalten Sie bei Thomas Held (Gemeindeleiter, Tel. 02681/3340), Nikolaj Lohmann (Pastor, Tel. 0157/88359857), Stefanie Brechlin (Jugendreferentin, Tel. 0157/34638424) und Hans-Günter Schmidts (Stv. Gemeindeleiter, Tel. 02681/2868) oder über die Homepage.

■ Neuapostolische Kirche Gemeinde Altenkirchen

Sonntag, 06.11.2022: 10 Uhr Übertragung von Entschlafenen- und Zentral-Gottesdienst durch unseren Bezirksapostel Storck aus Koblenz

Montag, 07.11.2022: 19.30 Uhr Gesangstunde Gem. Chor parallel Religionsunterricht

Mittwoch, 09.11.2022: 20 Uhr Präsenz-Gottesdienst mit Video- und Telefonübertragung

Gäste sind jetzt wieder herzlich willkommen. Aktuelle Anschrift: Finckweg 16, Altenkirchen.

Nähere Information: siehe Schaukasten am Kirchentor!

■ Immanuel-Gemeinde Westerwald

Koblenzer-Str. 49, Fluterschen (ehemals Gasthof Koch)

Wir freuen uns, Sie zu unseren Gottesdiensten begrüßen zu dürfen.

Jeden Sonntag um 10.30 Uhr treffen wir uns dazu in Fluterschen.

Weitere Informationen über unsere Gemeinde und alle Veranstaltungen finden Sie unter www.immanuel-westerwald.de

Aus Vereinen und Verbänden

■ Deutscher Kinderschutzbund - Ortsverein Altenkirchen e.V.

Ehrenamtliche Unterstützung gesucht!



„Willkommensbesuche im Kreis Altenkirchen“ und „Wellcome - praktische Hilfe nach der Geburt“ sind zwei Projekte des Kinderschutzbundes Altenkirchen, die sich an junge Familien mit ihren Neugeborenen richten.

Junge Familien erfahren durch die Willkommensbesuche Wertschätzung und Anerkennung ihrer neuen Lebenssituation. Die ersten Wochen nach der Geburt eines Kindes sind immer aufregend, schön, voller Gefühle, aber auch voller Fragen. Unsere Besucher*innen haben ein offenes Ohr für Fragen jeglicher Art. Bei ihren Besuchen bringen sie ein buntes Begrüßungspaket mit, das gefüllt ist mit regionalen Informationen über wohnortnahe Angebote, Wissenswertes über das Leben mit Baby im ersten Lebensjahr und dazu allerlei Geschenken.

Die ersten Monate nach der Geburt eines Kindes sind für alle Eltern eine große Aufgabe. Mit dem Angebot „Wellcome - praktische Hilfe nach der Geburt“ unterstützen wir Eltern, die sich in dieser Zeit Entlastung wünschen, besonders wenn andere helfende Hände fehlen. Unsere Ehrenamtlichen begleiten Familien alltagspraktisch und unkompliziert. Ein Spaziergang mit dem Baby, spielen mit dem Geschwisterchen oder Begleitung von Mutter oder Vater zum Kinderarzt, dies sind nur einige Beispiele. Für 2 - 3 Stunden pro Woche sind unsere Ehrenamtlichen die helfenden Engel, die Müttern und Vätern kleine Pausen im Alltag ermöglichen.

Für beide Projekte suchen wir dringend helfende Hände, die Freude im Umgang mit Menschen haben, flexibel, zuverlässig und aufgeschlossen sind.

Wir bieten unseren Ehrenamtlichen eine fachliche Begleitung sowie regelmäßige Treffen mit Austausch im Team. Wir laden Sie ein, mit Ihren Interessen und Stärken ein Teil unseres Teams und unserer gut funktionierenden Gemeinschaft zu werden.



Renata Eicker (Team-Koordinatorin wellcome) und Diana Wendt (Projektleitung Willkommensbesuche) suchen Verstärkung für ihre Teams

Bei Interesse melden Sie sich bitte:
Willkommensbesuche - Diana Wendt und Demet Akgün,

willkommen@kinderschutzbund-altenkirchen.de
oder 0152 259 235 81

Wellcome - Renata Eicker, altenkirchen@wellcome-online.de oder 0176 874 853 64

■ Freunde und Ehemaligen des Westerwald-Gymnasiums Altenkirchen e.V. Neuwahl im Vorstand des Fördervereins

Am 20.7.2022 wurde bei der Mitgliederversammlung der Freunde und Ehemaligen des Westerwald-Gymnasiums Altenkirchen e.V. der neue Vorstand des Fördervereins gewählt.



Der aktuelle Vorstand (von links): Torsten Lühr, Andreas Wassermann, Katja Frehe, Steffen Marhold, Heiko Schnare, Ingo Etbach; auf dem Bild fehlt Torsten Becher.

Erster Vorsitzender: Torsten Lühr; Geschäftsführer: Steffen Marhold; Kassierer: Ingo Etbach; Stellvertreter des Vorsitzenden: Andreas Wassermann; Stellvertreter des Geschäftsführers: Torsten Becher; Stellvertreterin des Schatzmeisters: Katja Frehe

■ Rotary Club Westerwald übergibt Mathe-Kiste an Kita „Arche“ in Altenkirchen

„Sage es mir, und ich werde es vergessen. Zeige es mir, und ich werde es vielleicht behalten. Lass es mich tun, und ich werde es können.“

Am 11.10.2022 überreichten die beiden Vertreter des Rotary Hilfswerks im Rahmen des Projekts „Mathe-Kiste“ eine der Kisten in den Räumen des Cafés & Bistro Barrio an Diana Wendt von der Kindertagesstätte „Arche. Klaus Oedekoven und Torsten Lühr sind sich sicher, dass es mit der Mathe-Kiste gelingt, eine ganze Reihe grundlegender mathematischer und sprachlicher Kenntnisse zu vermitteln, die den Kindern ein echtes Verständnis dafür geben, was Zahlen eigentlich ausdrücken.



Übergabe der Mathekiste (von links): Torsten Lühr, Diana Wendt, Klaus Oedekoven

Erfahrungen zeigen, dass sich Kinder aufgrund ihrer Neugierde und Phantasie mit der Mathe-Kiste gerne und selbstständig beschäftigen und dabei spielerisch nach kurzer Zeit geometrische Formen erkennen sowie Zahlen und Mengen in Verbindung bringen können. Die Rotarier Klaus Oedekoven und Torsten Lühr überreichten die Mathe-Kiste an Diana Wendt.

■ Dorfcafé der Lebenshilfe Altenkirchen

Am 07.11.2022 um 15 Uhr findet wieder das Dorfcafé im Pflegedorf in Flammersfeld statt. Man trifft sich zum Kaffee trinken, Kuchen essen und - ganz wichtig - viel Schwätzen und Austauschen.

Um eine **vorherige Anmeldung** wird gebeten bei der Ehrenamtskordinatorin Anja Kolb-Pfau unter der Tel.-Nr. 02685-986 031 24 oder per Mail A.kolb-Pfau @lebenshilfe-ak.de Um eine Einhaltung der geltenden Corona-Regeln (Abstand halten und FFP2 Maske) wird gebeten. Zudem gilt die 3G-Regel: Geimpft, Genesen und getestet (nicht älter als 24h). Eine Testmöglichkeit dazu besteht nebenan in den Westerwald-Werkstätten der Lebenshilfe am gleichen Tag bis 15 Uhr.

■ Rheuma-Liga öAG Altenkirchen

Informationsabend „Bewusster leben mit Rheuma“

Am Welt-Rheuma-Tag veranstaltete die Rheuma-Liga öAG Altenkirchen in Kooperation der AOK einen Informationsabend „Bewusster leben mit Rheuma“. Zahlreiche von Rheuma Betroffene und Interessierte haben sich auf Koordinationsübungen von Physiotherapeutin Frau Beck (Foto) zum Mitmachen animieren lassen. Sie erklärte nicht nur, wie wichtig solche Übungen für „Körper, Geist und Seele“ sind. Auch zeigte sie anhand von Beispielen ohne besonderes Equipment, wie einfach ein Koordinationstraining sein kann, in dem gezielt das Zusammenspiel von Nervensystem, Gehirn und Muskeln gefordert und gefördert werden kann.

Im Anschluss verdeutlichte Gesundheitscoach der AOK Frau Braunisch allen, wie wichtig es ist, mit sich selbst „Achtsam“ umzugehen. Und zwar nicht nur körperlich, sondern auch mental. Manchmal hängen Gedanken fest, um diese loszulassen, gibt es Achtsamkeitsübungen, die überall und zu jeder Zeit ange-



wendet werden können. Es war wirklich sehr spannend zu erfahren, wie wir von Übungen im Alltag profitieren können – bei gesundheitlichen Problemen, wie z.B. bei chronischen Schmerzen, die durch alle möglichen Formen von Rheuma ausgelöst werden.

■ Landfrauen Bezirk Altenkirchen

Flechtkurs mit Ute Anna Weber

Viel Spaß hatten die Teilnehmerinnen beim Flechtkurs in Iris' Scheune in Dieperzen.



Unter fachkundiger Anleitung von der Korbweberin Ute Anna Weber entstanden dekorative und nützliche Dinge wie Futterbehälter für Vögel und Körbe für Pfalzen oder Kerzen.

Für das leibliche Wohl hatten die Gastgeberinnen Iris Asbach und Uta Räder gesorgt.



WeinWeiblich-Wunderbar



Der LandFrauenverband Frischer Wind e.V. zeigte in Kooperation mit der Wied-Scala in Neitersen den Dokumentarfilm „WeinWeiblich“. Zu Gast war Frau Eva Vollmer, eine der Winzerinnen aus dem Film.

Sie erklärte in ihrem kurzweiligen Vortrag den Wandel der Weinwelt von der Männerdomäne hin zur weiblich geprägten Weinwirtschaft und gab einen kurzen Ausblick auf die Zukunft des Weinbaus. Ein Glas Riesling und ein kleiner Imbiss rundeten den Abend ab.

■ DRK Kreisverband Altenkirchen e. V.



Jugendrotkreuz nimmt an der Netto-Vereinsspende teil - Unterstützung der Spendenaktion nun noch einfacher

Das Jugendrotkreuz des DRK-Kreisverbandes Altenkirchen sammelt momentan Spenden im Rahmen der Netto-Vereinsspende. Unterstützt werden kann der Jugendverband des Roten Kreuzes dabei mit einer Spende am Pfandautomaten oder an der Kasse durch „Aufrunden bitte!“. Alle Spenden, die so in den Netto-Filialen in Altenkirchen und Flammersfeld getätigt werden, kommen der Jugendarbeit zugute.

Die Jugendarbeit des JRKs findet sehr dezentral statt, denn es gibt nicht nur Gruppenstunden in Altenkirchen, sondern auch in Betzdorf, Herdorf und Daaden. Aus diesem Grund hat sich Gruppenleiter Daniel Jung aus Herdorf eine Lösung ausgedacht - ein Pfandflaschen-Taxi: „Personen aus der Umgebung von Betzdorf und Herdorf fahren nicht extra bis nach Altenkirchen, um ihr Pfand dort abzugeben.

Deshalb haben wir uns einen anderen Weg überlegt“, so Daniel. Die leeren PET-Flaschen und -Dosen können dezentral in den Ortsvereinen abgegeben werden.

Einige Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter fahren die gespendeten Flaschen dann in die Filiale nach Altenkirchen, um sie dort als Pfandspende abzugeben.

Eine solche Fahrt ist das nächste Mal für den Verdopplungstag am 4. November geplant, an dem der Netto die getätigten Spenden aus eigener Tasche verdoppelt. Eine weitere Fahrt wird abhängig vom Erfolg der Sammelaktion gegen Ende der Vereinsspende Anfang Dezember geplant.

An folgenden Tagen können Pfandspenden für das JRK im Oberkreis abgegeben werden:

Montags, 18.15 - 21.30 Uhr:

DRK-Heim Daaden, Lamprechtstraße 17, 57567 Daaden

Dienstags, 19.30 - 21.30 Uhr:

DRK-Heim/Bürgerhaus Kirchen, Dorfstr. 75, 57548 Kirchen-Katzenbach

Mittwoch, 2. November, 17 - 20 Uhr:

Blutspende Betzdorf, Stadthalle, Hellerstr. 30, 57518 Betzdorf

Donnerstags, 18 - 19.30 Uhr:

DRK-Heim Herdorf, Hermann-Goetze-Str. 13, 57562 Herdorf

Das Jugendrotkreuz freut sich über jede Spende, um seine rein ehrenamtliche Arbeit zu unterstützen. Bei Fragen steht Jugendrotkreuz-Referentin Jule Hardtmann (0160-91316570/ jrk@kvaltenkirchen.drk.de) gerne zur Verfügung.

■ **Waldbauverein Altenkirchen e. V.** **Informationsveranstaltung Standortkartierung Region Kreis Altenkirchen am 09.11.2022 von 16 Uhr bis 18.30 Uhr in Wissen**

Die Aufgabe der forstlichen Standortkartierung ist die Beschreibung, Klassifizierung und flächenhafte Darstellung der Waldstandorte. Sie ist eine Naturrauminventur und Grundlage für viele Planungen und Entscheidungen, die den Wald betreffen.

Die Kernanwendung liegt in der multifunktionalen Forstwirtschaft auf betrieblicher Ebene: An den Wuchsbedingungen orientiert, empfiehlt die Standortkartierung geeignete Bestockungen mit Baumarten oder deren Mischungen, die am gegebenen Standort die besten ökologischen und ökonomischen Erfolgsaussichten haben. Ziel ist damit die nachhaltig optimale Nutzung der Standortproduktivität bei Minimierung des Bewirtschaftungsaufwandes. Die Standortkartierung bildet die Schnittstelle zu Forsteinrichtung und Waldbauplanung“.

Im Rahmen der landesweiten Aktualisierung und Komplettierung der Standortkartierung unserer Wälder liegen nun die Ergebnisse für das „Prognosegebiet Altenkirchen“ vor.

Diese Ergebnisse wollen wir Ihnen, initiiert und getragen durch die Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft in Trippstadt, auf einer Informationsveranstaltung am Mittwoch, 09.11.2022, von 16 Uhr bis 18.30 Uhr im Kulturwerk Wissen, Walzwerkstraße 22, 57537 Wissen vorstellen. Wir freuen uns auf zahlreichen Besuch.

■ **SV Leuzbach-Bergenhäuser**

Schützennachtfest am 5. November 2022

In diesem Jahr kann der SV Leuzbach-Bergenhäuser endlich wieder sein Schützennachtfest feiern, nachdem dies in den letzten Jahren pandemiebedingt ausgefallen ist.

Es findet am Samstag, 5. November 2022, ab **19.30 Uhr** im Schützenhaus statt. Hier werden - wie immer - langjährige und verdiente Vereinsmitglieder geehrt. Für die komplette Verpflegung ist bestens gesorgt.

Es wird darum gebeten, in Uniform zu erscheinen.

■ **Diabetiker Selbsthilfegruppe Flammersfeld/Asbach**

Die Gruppe trifft sich **am 7. November**, 19 Uhr in der Terrassenhalle der DRK Kamillus-Klinik in Asbach. Herr Dr. Meyer-Delpho vom Dialysezentrum Siegburg hält einen Vortrag über Diabetes und Nieren. Er will den Patienten die Angst vorm Nephrologen nehmen und die aktuellen Therapieoptionen klar und verständlich präsentieren. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen. FFP2-Maske erforderlich!

Eingang im Untergeschoss der Terrassenhalle

■ **Der Westerwaldverein Fluterschen e.V.**



... lädt Jung und Alt ein zur nächsten Halbtagswanderung unter dem Motto „**Kleiner Wäller - Löwenspur 2 rot**“. Treffpunkt am 09.11.2022, **13.30 Uhr**, 57627 Hachenburg, Parkplatz „Am Burggarten“, Alexanderring. Streckenführung: Hachenburg - Dehlinger Weg - Judenfriedhof - Bogenschießplatz - Lange Schneise - Kneipp-Tretbecken - Alter Markt und zurück. ca. 8,1 km; Abschluss bei Kaffee und Kuchen. (Info und Anmeldung: Franz Weiss, Tel. 02681/3261)

■ **Schützenverein Maulsbach**



SV bedankte sich beim „Abschluss der Aktiven“ für sportliche Leistungen und ehrenamtlichen Verdienste

Der Schützenverein Maulsbach ehrte in einer Feierstunde seine erfolgreichen Schützen und bedankte sich bei den vielen ehrenamtlichen Helfern, die im letzten Jahr dem Verein durch ihr Engagement zur Seite standen.

Am 8. Oktober 2022 um 20 Uhr begrüßte der 1. Vorsitzende Frank Heuten seine Majestäten König Jan I.

Mit Königin Rita sowie die Kronprinzessin Hanne Kähllitz und Schülerprinzessin Madlen Schönherr sowie alle anwesenden Ehrenmitglieder und Gäste und eröffnete die Feier mit einer kurzen Ansprache.

Nach dem Sturm auf das Buffet hatten die beiden Sportleiter Katharina Kähllitz und Rene Brankers die ehrenvolle Aufgabe, die Schießsportergebnisse der ver-

gangenen Jahre vorzutragen und die einzelnen Schützen auszuzeichnen.

Diese waren wie folgt: Die grüne Schützenschnur erhielt die Mannschaft LG 3 mit den Schützen Andrea Scherhag, Jörg Scherhag, Jürgen Kähllitz, Dieter Kurtseifer und Katharina Kähllitz, die silberne Schützenschnur ging an die Mannschaft LG 2 mit den Schützen Doris Lichtenthäler, Heidi Kähllitz, Laura Seifen, Marita Peter und Alexandra George. Die goldene Schützenschnur ging an die Mannschaft LG 1 mit den Schützen Frank Heuten, Jonas Heuten, Manuel Schmidt, Hanne Kähllitz und Jana Brankers.

Die diesjährigen Vereinsmeister in den verschiedenen Klassen haben folgende Schützen erlangt:

LG Auflage: Herren III - Jan Lichtenthäler; Damen II - Yvonne Brankers; Damen III - Doris Lichtenthäler

LG 40 Schuss: Herren I - Jonas Heuten; Junioren I weiblich - Jana Brankers; Junioren II männlich - Julian Hallerbach; Jugend männlich - Tim Kretzer; Jugend weiblich - Julia Pfeiffer

LG 20 Schuss: Schüler I männlich - Luis Kretzer

KK 100 m: Herren I - Jonas Heuten; Damen I - Laura Kneip; Junioren I weiblich - Hanne Kähllitz

Zimmerstutzen: Herren I - Jonas Heuten; Damen I - Laura Kneip

Nachdem der offizielle Teil vorüber war, bedankte sich der 1. Vorsitzende Frank Heuten noch einmal bei den beiden Sportleitern und lud dazu ein, noch einige Zeit beisammen zu sitzen und den Abend in gemeinsamer Rund ausklingen zu lassen.

■ **KG Horhausen 1958 e.V.**

Horhausen feiert den Karnevalsauftakt



Jedes Jahr sammeln sich hunderte Karnevalsnarren im Kaplan-Dasbach Haus und feiern gemeinsam den Fastelovend. Ob jung oder alt, aktiv im Karnevalsverein oder als Jecker im Publikum dabei, bunt und laut wird es immer. Umso schöner ist es, dass die KG Horhausen 1958 e.V. nach zweijähriger Corona-Zwangspause endlich wieder in die neue Session startet.

Mit ihrer **Sessionseröffnung am 19.11.2022** läutet Sie unter dem Motto "Ejal wat op d'r Welt passeet, Fastelovend es dat, wat oos Horser zosamme hält!" den Auftakt der 5. Jahreszeit ein. Die Besucher werden an diesem Abend von Michael Grobler, 1. Vorsitzender der Karnevalsgesellschaft, durch ein prall gefülltes Programm geführt und bekommen so einiges geboten.

Der Abend startet mit dem traditionellen großen Einmarsch der KG Horhausen 1958 e.V., begleitet durch den Spielmansszug Obersteinebach. Mit von der Partie sind außerdem die BB Kapell aus Neustadt/Wied und die Gulaschkapell aus Erpel, die sich um die musikalische Unterhaltung des Abends kümmern. Tänzerische Darbietungen werden von umliegenden Nachbarvereinen und eigenen Gruppen versorgt, aber auch Gäste wie der TC Blau-Weiß Windhagen und der KC Rot-Blau Niederbreitbach nehmen die weitere Anreise auf sich, um in Horhausen ihre Tänze zu präsentieren. Die KG Horhausen lädt ein, gemeinsam an diesem Abend zu feiern und zu schunkeln und nach so langer Zeit den Zauber des Fastelovens wieder aufleben zu lassen.

■ **Sportfreunde Ingelbach**



Sportfreunde News - Termine und Speisekarte November 2022

04.11. ab 17.30 Uhr Vereinsheim geöffnet

05.11. 14 Uhr D-Jugend - JSG WällerLand 2

05.11. ab 17.30 Uhr Vereinsheim geöffnet

06.11. 13 Uhr Spfr.2 - Vatan Spor Hamm 2

Menü: BBQ Wochenende

11.11. 17 Uhr St. Martinsumzug

11.11. ab 17.30 Uhr Vereinsheim geöffnet

12.11. ab 17.30 Uhr Vereinsheim geöffnet

Menü: Nudeln mit Hackfleischsoße

18.11. ab 17.30 Uhr Vereinsheim geöffnet

Menü: Burger

19.11. 14 Uhr D-Jugend - JSG Weyerbusch 2

19.11. ab 17.30 Uhr Vereinsheim geöffnet

ab 19.30 Uhr Weihnachtsfeier der Sportfreunde

Menü: Steaks und Bratwurst vom Grill

25.11. ab 17.30 Uhr Vereinsheim geöffnet

26.11. ab 17.30 Uhr Vereinsheim geöffnet

Menü: Filet im Speckmantel, Rosmarinkartoffeln, Gemüsepfanne



Alle Speisen auch zum abholen! EC Kartenzahlung möglich. Haben Sie Interesse an unserem Sportangebot, oder möchten Sie uns als Gönner oder als Mitglied unterstützen, sprechen Sie Claus Weber, Björn Birk oder ein anderes Vorstandsmitglied an. Außerdem sind wir auf Facebook und Instagram zu finden. Über Ihren Besuch im Vereinsheim mit Biergarten freuen sich die Sportfreunde Ingelbach, Vereinsheim, Tel. 02688/9878033

■ Dorfverschönerungsverein Mehren e.V. Einladung zu einem offenen Stammtisch für die Dorfgemeinde am Freitag, 18.11.2022 um 19 ins Landhaus Mehren.



Besonderes Angebot: Während dieses Stammtisches gibt es die Möglichkeit, die „Fachwerkdorf Mehren“-T-Shirts/Jacken anzuprobieren und eine Vor-Bestellung zu tätigen.

- Thema für den Stammtisch: Namensänderung des Vereins, die Vorschläge besprechen und drei benennen, die zur Abstimmung auf der Jahreshauptversammlung gesetzt werden.

- Da es noch Termine für den Dorfadventskalender gibt, kann sich, wer möchte auf unserer Homepage „<https://fachwerkdorf-mehren.de/dorfverschoenenerungsverein/>“ in der Rubrik „Dorfadventskalender“ eintragen oder eine Info an den Vorstand (Cedric Reichmann) zukommen lassen.

- Termin zum Vormerken: 26.11.2022 Aufstellen des Weihnachtsbaumes

■ Feuerwehr Pleckhausen – Förderverein unterstützt die Einsatzkräfte



Am Mittwoch (19. Oktober) traf sich der Fördervereinsvorsitzende Tobias Klein mit der Wehrführung. Sichtlich stolz konnte er 27 neue Einsatzjacken an den Wehrführer Michael Becker und seinen Stellvertreter Manfred Klein übergeben. Damit sind die derzeit 53 aktiven Feuerwehrfrauen und -männer mit neuen Einsatzjacken ausgestattet.

Pleckhausen. Mit der Beschaffung der dünnen Einsatzjacke stellt der Förderverein wieder ein Stück mehr Sicherheit für die ehrenamtlichen Feuerwehrkräfte her. Diese dünne Einsatzjacke dient als Ergänzung zu der dickeren Brandschutzjacke, die durch den Aufgabenträger gestellt wird.

Die Investition war dringend nötig geworden, da die nur teilweise vorhandenen dünnen Einsatzjacken bereits in die Jahre gekommen sind und Beschädigungen aufwiesen, zudem waren die jüngeren ehrenamtlichen Feuerwehrleute noch nicht mit einer solchen Jacke ausgestattet.



Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, ist die „dicke“ Jacke, die für den Innenangriff konzipiert ist, nicht immer sinnvoll. Ob bei der technischen Hilfeleistung nach Unfällen, bei der mit schwerem technischen Gerät gearbeitet werden muss oder im Bereich der Brandbekämpfung bei Wald- und Vegetationsbränden, bietet die neue Jacke einen optimalen Schutz bei sommerlichen Temperaturen für die Einsatzkräfte. Neben den Einsatzjacken überreichte der Fördervereinsvorsitzende noch zusätzlich sogenannte „Hot-Shields“. Bei diesen Hitzeschildern handelt es sich um einen leichten Atemschutz, der speziell bei der Brandbekämpfung von Waldbränden eingesetzt wird. Die Investition durch den Förderverein liegt bei rund 7.000 € - an dieser Stelle sei nochmal allen Förderern und Unterstützern ein Dank ausgesprochen.

■ VdK Ortsverband Weyerbusch



Adventsbrunch am Sonntag, 27. November

Der VdK Ortsverband lädt ganz herzlich zum Adventsbrunch ein. Am 1. Advent, Sonntag, 27.11.2022, ab 10 Uhr, möchten wir unsere Mitglieder mit Partner im Dorf-

gemeinschaftshaus in Hasselbach herzlich begrüßen. Selbstverständlich sind auch Nichtmitglieder gerne gesehen. Bei dieser Veranstaltung ist es anders als beim Grillfest, **es braucht niemand etwas mitzubringen, wir decken den Tisch.** Fühlt euch alle eingeladen. Wir wollen zusammen ein paar schöne Stunden zusammen verbringen. Seniorensicherheitsberater Manfred Berger konnten wir für Information und Beratung betreffend die Betrugsmasche gerade Senioren gegenüber gewinnen.

Weiterhin haben wir auch einen kleinen Weihnachtsmarkt aufgebaut. Lassen Sie sich auf die Adventszeit einstimmen. Für eine bessere Planung ist eine Anmeldung unbedingt erforderlich! Vorstandsvorsitzende Christa Müller nimmt die Anmeldungen gerne entgegen, Tel. 02685-9880087.

■ Fußballkreis Westerwald/Sieg



Benefiz-Adventskalender der FVR-Stiftung „Fußball hilft“ jetzt bestellen!

Der Fußballkreis Westerwald/Sieg informiert: Wer nach einer kleinen Aufmerksamkeit für Trainer, Vorstandsmitglieder, Betreuer, Ehrenamtliche oder auch Mitarbeiter in den Vereinen und deren Familien sucht, für den bietet der Fußballverband Rheinland den Benefiz-Adventskalender 2022 an. Selbstverständlich können auch Privatpersonen den Kalender ordern. Der vollständige Erlös aus dem Verkauf kommt entsprechend den Stiftungsvorgaben benachteiligten Kindern, Kunst und Kultur mit Fußballinhalten sowie dem internationalen Austausch junger Menschen zugute. Hilfsbedürftigen Menschen wird von der Stiftung unbürokratisch geholfen.

Über 130 Preise im Wert von mehr als 12.000 € verstecken sich hinter den Türchen des Adventskalenders. Darunter befinden sich eine mehrtägige Busreise, tolle Hotel-Gutscheine, Bundesliga-Tickets und viele weitere Sachpreise oder Gutscheine. Der Kalender kostet 5 €. Jeder verkaufte Kalender nimmt an der Verlosung teil. Das Motto „Gutes Tun und exklusive Preise gewinnen“ sollte Anreiz zum Erwerb des Kalenders sein. Auch wenn man nicht gewinnt, so kann man sicher sein, dass von dem Erlös irgendwo geholfen wird, wo Hilfe dringend erforderlich ist oder für strahlenden Kinderaugen sorgt. Der Kalender ist ab Anfang November erhältlich. Auch der Fußballkreis Westerwald/Sieg, die Westerwald Bank sowie die Sparkasse Westerwald-Sieg haben attraktive Preise zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen und Bestellungen an lars.maylandt@fv-rheinland.de

Diese Preise sind der **Wahnsinn!** Jetzt **günstig** online drucken

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Für Gruppen ab 20 Personen bieten wir geführte Besichtigungen unserer Töpferei nach telefonischer Vereinbarung an.

Werksverkauf
Werkstätte für salzglasiertes Steinzeug

Töpferei Girmscheid

56203 Hörz-Grenzhausen · Rheinstraße 41
(Stadtteil Hörz – gegenüber der Fachhochschule)
Telefon 02624/7182 · www.girmscheid.de

Öffnungszeiten: Montags geschlossen
Dienstag – Freitag 10.00 – 17.00 Uhr · Samstag 9.00 – 14.00 Uhr

Azubi-Campus in der Westerwald-Brauerei: - Anzeige -
Offene Türen für Interessierte zur Ausbildung 2023
am Samstag, 12. November um 9:45 Uhr

Alle reden in Deutschland über Fachkräftemangel. Stellen für Azubis bleiben häufig unbesetzt.

Nicht so in der Westerwald-Brauerei. Seit Jahren kann das Unternehmen aus einer Vielzahl von hervorragenden Bewerbern auswählen. Und nicht nur das: Die Azubis schließen ihre Prüfung in der Regel mit den Noten 1-2 ab – ohne dabei Streber zu sein. Mehrfach wurden die Brauerei-Azubis als beste ihres Jahrgangs ausgezeichnet.

Um sich und die Arbeitsplätze für potentielle Bewerber vorzustellen, lädt die Brauerei zu einem Azubi-Campus am Samstag, 12. November, um 9:45 Uhr ein. Die Westerwald-Brauerei bietet neben der Ausbildung zum Brauer und Mälzer Elektroniker für Betriebstechnik, Fachlageristen und Industriekaufleute an (m/w/d). Brauereichef Jens Geimer, der einst seine Karriere in der Brauerei als Auszubildender startete, sehr wichtig: „Eine erstklassige und umfangreiche Ausbildung ist für uns der Grundstein, um hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die immer auf dem neuesten Stand der Entwicklung sind, zu beschäftigen.“ Außerdem ist die Brauerei seit Oktober 2021 klimaneutral und im Zuge der Gemeinwohl-Ökonomie zertifiziert. Kürzlich gewann die Brauerei im Rahmen des European Beer Stars den „Future Award“ der Europäischen Braubranche als für die Zukunft hervorragend aufgestelltes Unternehmen.

„Um eine gute Qualität der Gespräche zu erreichen, bitten wir um eine Anmeldung“, so Personalchefin Dunja Göbler. Der Link dazu lautet: <https://www.hachenburger.de/service/anmeldung-azubi-campus/>



Er sprach zu mir: Halt dich an mich,
 es soll dir jetzt gelingen;
 ich geb' mich selber ganz für dich,
 da will ich für dich ringen;
 denn ich bin dein und du bist mein,
 und wo ich bleibe, da sollst du sein;
 uns soll der Tod nicht scheiden.

Martin Luther



Einander geliebt,
 zusammen gelacht,
 zusammen geweint,
 zusammen gehofft,
 einander geschätzt bis ans Ende.

In liebevoller Erinnerung
 an meinen Lebensgefährten

Herbert Quast
 04.01.1935 21.10.2022

In stiller Trauer

Dorothea Hackstein

mit Kindern und Partnern,
 Enkel und Partnern,
 Urenkel

*Müh und Arbeit war dein Leben,
 treu und fleißig deine Hand,
 Ruhe sei dir nun gegeben,
 hab für Alles vielen Dank.*

Traurig, aber erfüllt von Dankbarkeit für alles was sie uns war, nehmen wir Abschied von unserer guten Mutter, Schwiegermutter, Oma, Uroma, Schwester, Schwägerin und Tante

Rosemarie Bieber
 geb. Stradiath
 * 4. Dezember 1939 † 26. September 2022

In liebevoller Erinnerung:
Rainer und Anke
Jürgen
Ralf und Daniela
Dirk
Sebastian, Jana, Christina, Kathrin, Justin
und Damian-Dean

57610 Gieleroth, Talstraße 9

Die Urnenbeisetzung fand auf Wunsch der Verstorbenen im Familienkreis statt.

Verkauf ab 07.11.2022

Grabgestecke



Guido Schröder
 57629 Höchstenbach
 Mittelweg 7
 Tel. 02680/535

Öffnz.: Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 u. 14:00 - 17:00
 Sa. 09:00 - 12:00 oder nach tel. Vereinbarung

Nehmen Sie sich Zeit zum Trauern.

Hat Sie der Tod
 eines lieben Menschen
 überraschend getroffen und
 Sie wissen nicht, wie es weitergeht?

UWE BÜRGER

Erledigung sämtlicher Formalitäten

Bestattungen

Koblenzer Str. 32 • 57614 Fluterschen
 E-Mail: uwe_buerger@t-online.de
 Tel. (0 26 81) 98 29 947
 Mobil: 01 70 - 38 44 766

*Das gute
 Gefühl,
 alles
 geregelt
 zu wissen.*



Hessisches Bergland

★★★★ Göbel's Hotel AquaVita in Bad Wildungen

Ihr Hotel liegt direkt an Europas größtem Kurpark mit Restaurant, Bar, Terrasse, Fitnessraum, Aufzug sowie einem über 2.000 m² großen Wellnessbereich u. v. m.

Für Sie inklusive:

- ✓ 3/4/7 Übernachtungen
- ✓ Verpflegung: **Halbpension**
- ✓ Wellnessbereich mit Sportbad, Therapiebad, Außenpool (saisonal), Whirlpool, Finnischer Sauna, Softsauna, Dampfbad, Fitnessraum u. v. m. ✓ Leihbademantel
- ✓ 1 x Aroma-Massage pro Vollzahler
- ✓ WLAN ✓ Hotelparkplatz (nach Verfügbarkeit) ✓ u. v. m.



TERMINE & PREISE in €/Person im DZ

Saison	Anreise Nächte	täglich (außer SA)*		
		3	4	7
27.11. - 19.12.22	249	329	489	
02.01. - 09.02.23, 01.12. - 19.12.23	269	349	559	
07.11. - 26.11.22	319	419	639	
10.02. - 30.11.23	339	449	699	

*Anreise bei 3 Nächten in 2023: SO-DO
Preise ggf. zzgl. Feiertagszuschlag

Einzelzimmerzuschlag: 30 €/Nacht
Kurtaxe: ca. 2,90 € pro Person/Nacht

Reise-Code: **gowi**

schon ab € **249,-** p. P.
4 Tage inkl. Halbpension

Harz

★★★★ CAREA Harz Hotel Allrode

Ihr Hotel im schönen Harz besteht aus mehreren Gebäuden mit einem Restaurant, Bar, Café, Biergarten, Aufzug u. v. m. Zwischen Haus 1 und 2 erwarten Sie Hallenbad und Sauna.

Für Sie inklusive:

- ✓ 3/5/7 Übernachtungen
- ✓ Verpflegung: **All Inclusive**
- ✓ Nutzung von Hallenbad und Sauna (lt. Hotelaushang)
- ✓ Nutzung der Minigolfanlage
- ✓ WLAN
- ✓ Informationen über die Region
- ✓ Hotelparkplatz (nach Verfüg.)



TERMINE & PREISE in €/Person im DZ Haus 1

Saison	Anreise Nächte	täglich		
		3	5	7
07.11. - 14.12.22	179	289	389	
14.01. - 21.01.23, 10.11. - 17.11.23, 17.12. - 19.12.23	129	209	289	
02.01. - 13.01.23, 22.01. - 31.03.23	169	279	389	
01.04. - 30.06.23, 01.11. - 09.11.23, 18.11. - 16.12.23	189	299	409	
01.07. - 31.10.23	199	329	459	

Einzelzimmerzuschlag: 10 €/Nacht
Kurtaxe: ca. 2-3 € p. P./Nacht (saisonal)

Reise-Code: **allr**

schon ab € **179,-** p. P.
4 Tage inkl. All Inclusive

Frankreich – Elsass

★★★★ Hotel Restaurant de l'Ange in Guebwiller

Ihr Hotel verfügt über Restaurant, Lounge & Music Bar, Terrasse und Aufzug. Schlendern Sie durch Gassen mit Fachwerkhäusern und genießen Sie einen Flammkuchen und Wein.

Für Sie inklusive:

- ✓ 3/5/7 Übernachtungen
- ✓ Verpflegung: **Halbpension**
- ✓ Willkommensgetränk
- ✓ 1 x Weinprobe pro Vollzahler (ca. 6 km entfernt; eigene Anreise)
- ✓ Musik- und Themenabende (lt. Hotelaushang) ✓ WLAN
- ✓ Hotelparkplatz (nach Verfüg.)



10 % Ermäßigung in Saison 1-3
bei Buchung bis 90 Tage vor Anreise

TERMINE & PREISE in €/Person im DZ

Saison	Anreise Nächte	täglich		
		3	5	7
1 01.02. - 13.03.23, 12.11. - 22.11.23	119	199	269	
2 07.11. - 20.11.22	139	219	299	
3 14.03. - 06.04.23, 25.10. - 11.11.23	159	269	359	
4 21.11. - 20.12.22	169	259	359	
5 07.04. - 24.10.23, 23.11. - 19.12.23	199	319	439	

Einzelzimmerzuschlag: 25 €/Nacht
Kurtaxe: ca. 1,65 € pro Person/Nacht

Reise-Code: **degu**

schon ab € **119,-** p. P.
4 Tage inkl. Halbpension

Tal der Tauber

★★★★ Vitalhotel König am Park in Bad Mergentheim

Ihr Hotel liegt in einem Park ca. 4 km vom Stadtzentrum entfernt. Es bietet u. a. ein Restaurant, Sky-Sportsbar, diverse Freizeitmöglichkeiten, Aufzug und einen Wellnessbereich.

Für Sie inklusive:

- ✓ 3/5/7 Übernachtungen
- ✓ Verpflegung: **Halbpension Plus**
- ✓ Wellnessbereich mit Hallenbad, Saunen, Infrarotkabine u. v. m.
- ✓ 1 x Nutzung der Salzgrotte (ca. 45 Minuten) ✓ Teilnahme am Vitalprogramm* (teilw. gg. Gebühr)
- ✓ Nutzung der Kegelbahn*
- ✓ Leihfahrrad* ✓ WLAN ✓ u. v. m.



TERMINE & PREISE in €/Person im DZ

Saison	Anreise Nächte	täglich		
		3	5	7
13.11. - 17.12.22	99	169	239	
01.12. - 19.12.23	111	189	259	
02.03. - 29.03.23, 08.10. - 30.11.23	149	239	333	
30.03. - 07.10.23	159	269	369	

Einzelzimmerzuschlag 2022: 10 €/Nacht,
2023: 12,50 €/Nacht
Kurtaxe: ca. 2,95 € pro Person/Nacht

Weihnachten buchbar! (Reise-Code: whviba)
★ 4 Tage, Halbpension Plus ab 239 € p. P.

Reise-Code: **viba**

schon ab € **99,-** p. P.
4 Tage inkl. Halbpension Plus

Weitere Termine und Informationen bzgl. Zuschlägen, zusätzlichen Zimmerkategorien, Inklusivleistungen, Kinderermäßigungen, Mitnahme von Hunden usw. finden Sie auf reisenaktuell.com. Mit Erhalt der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu tätigen.
Veranstalter: Reisen Aktuell GmbH, In den Weniken 1, 56070 Koblenz

Beratung & Buchung

0261-29351972 ☎

Mo.-Fr. 8-19 Uhr; Sa., So. u. Feiertage 10-19 Uhr

Bequem online buchen

reisenaktuell.com ✨



Beste Gewohnheiten im Wohnzimmer

Energiesparen ist, wenn alle mitmachen:

Wir sparen Energie, wo immer es geht – und ganz selbstverständlich dort, wo wir dabei nicht einmal auf Komfort verzichten müssen.

Alle Tipps auf www.EAM.de/Energiesparen



Heizkörper
regelmäßig entlüften



Heizkörper
freilassen



Stromsparen
kinderleicht machen



Verzicht auf den
Standby-Modus

» Familienanzeigen

Am 09.11.2022

werde ich *70 Jahre* alt.



Wer mir gratulieren möchte, ist am Samstag, den 12.11.2022, ab 14:30 Uhr im Landhaus Mehren herzlich eingeladen.

Hannelore Marenbach

Fiersbach, November 2022

Glückwunsch-Anzeigen online aufgeben

anzeigen.wittich.de

Am Dienstag, den 8. November 2022

werde ich *80 Jahre* alt.



Alle, die mir dazu gratulieren möchten, sind ab 10.00 - 17.00 Uhr herzlich bei uns zu Hause eingeladen.

Harry Holz

Hasselbach, Hauptstraße 55

Familienanzeigen online aufgeben

anzeigen.wittich.de

Am Donnerstag, den 10. November 2022

werde ich *90 Jahre* alt.



Aus gesundheitlichen Gründen möchte ich diesen Tag im engsten Familienkreis verbringen. Über einen Kartengruß würde ich mich freuen.

Bitte keine Hausbesuche.

Elfriede Klein

Talweg 14, 57635 Weyerbusch/Hilkhausen



Markus Sudan

Hochdruckreinigung rund ums Haus

Am Lauterberg 5 57614 Berod

Tel.: 01 76 / 63 38 05 81

Wir reinigen für Sie mit Hochdruck:

- Terrassen
- Dächer
- Steinböden
- Solaranlagen ... und vieles mehr



HACHENBURGER AZUBI-CAMPUS

#AUSBILDUNG #2023 #DURCHSTARTEN

Herzliche Einladung zum Hachenburger Azubi-Campus!

Wir laden angehenden Schulabgänger und Schulabgängerinnen, alle interessierten Schüler und Schülerinnen sowie deren Eltern und alle Lehrer und Lehrerinnen zu unserem Azubi Campus am

SAMSTAG, 12.11.2022 UM 09:45 UHR

in unsere Westerwald-Brauerei ein.
Wir freuen uns auf eure Anmeldung hier:



Westerwald-Brauerei
H. Schneider GmbH & Co. KG
Am Hopfengarten 1 | 57627 Hachenburg
Frau Dunja Göbler
d.goebler@hachenburger.de
hachenburger.de



Rinis Brautmoden

in Bendorf bei Koblenz
www.rinis-brautmoden.com



BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma VORTEIL CENTER Hochladen bei.

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Mies GmbH & Co.KG, Friedrich bei.

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma GROSS Mode GmbH & Co. KG bei.

Wir bitten unsere Leser um Beachtung.



Empfangsmitarbeiter (m/w/d) auf 520-€-Basis

Die Kliniken von MEDIAN gehören zu den besten Reha-Kliniken Deutschlands mit einer herausragenden Kompetenz bei Rehabilitation und Teilhabe. Im Bericht zur Qualitätsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung von 2021 waren MEDIAN Fachabteilungen 99 Mal in der Spitzengruppe vertreten; 15 Mal gab es dabei 100 von 100 möglichen Qualitätspunkten. Hinzu kommen zahlreiche Auszeichnungen in Klinik-Rankings sowie Regionalpreise. 121 Kliniken und Einrichtungen, nahezu 19.200 Betten und Behandlungsplätze sowie mehr als 15.000 Beschäftigte machen MEDIAN zum größten privaten Betreiber von Rehabilitationseinrichtungen in Deutschland.

Die **MEDIAN Klinik Wied** ist eine Facheinrichtung für psychosomatische Medizin, welche ca. 160 Mitarbeiter beschäftigt. Die Klinik besteht aus zwei örtlich voneinander getrennten Häusern mit mehr als 200 Behandlungsplätzen. In ihr werden Abhängigkeitserkrankte – Alkohol-, Medikamenten- und Drogenabhängige in den verschiedenen Stadien ihrer Krankheitsentwicklung behandelt.

Für unsere Klinik suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt Sie als **Empfangsmitarbeiter (m/w/d) im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung**.

Ihre Aufgabenschwerpunkte

- Empfang / Telefondienst
- unterstützende Tätigkeiten der Verwaltung
- Ansprechpartner für unsere Patienten, Lieferanten und Besucher

Ihr Profil

- sicherer Umgang mit MS-Office
- Kommunikationsfähigkeit
- Einfühlungsvermögen im Umgang mit Patienten
- Teamfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein und selbständige Arbeitsweise

Wir bieten Ihnen

- Regelmäßige Dienstzeiten nach Wechselschicht am Wochenende in Wied und Steimel (Wied: Sa. und So. von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr; Steimel: Sa. und So. von 07:30 Uhr bis 10:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr)
- Ein harmonisches Arbeitsumfeld und ein gutes Arbeitsklima
- Eine sorgfältige Einarbeitung

Wir haben Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Online-Bewerbung unter Angabe Ihres nächstmöglichen Starttermins ausschließlich über unser Jobportal.

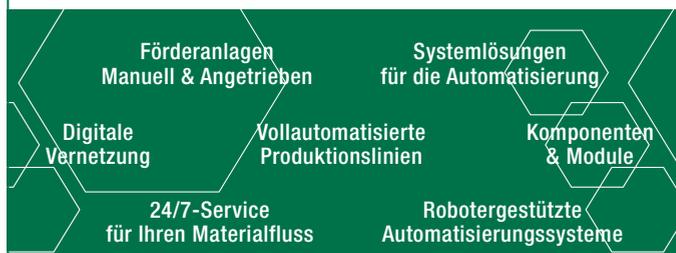
Ihre Fragen beantwortet gern die Personalabteilung, unter Telefon +49 (0) 2662/806 - 135/-115.

MEDIAN Klinik Wied

Mühlental · 57629 Wied · www.median-kliniken.de

Ganz gleich, wer auf dem Foto zu sehen ist – bei uns zählt Leistung ebenso wie Persönlichkeit, unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung oder Weltanschauung.

AUTOMATION MATERIALFLUSS INTRALOGISTIK



Das Schaffen perfekt funktionierender und nachhaltig wirkender Maschinen und Anlagen der Intralogistik ist unsere Leidenschaft. So bewegen wir Märkte, zeigen Perspektiven auf und sichern die Zukunft. Dazu brauchen wir motivierte und kluge Köpfe. Gestalten Sie mit uns die Zukunft: AMI – seit 1987 der weltweit erfolgreiche Spezialist für Automation, Materialfluss und Intralogistik.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort:

Baustellenleiter (m/w/d) > Unser Projektleiter/in vor Ort

IHRE AUFGABEN

- Gesamtkoordination der Baustelle als Stellvertreter/in des Projektleiters vor Ort
- Koordinierung aller standortbezogenen Aufgaben (z.B. Zeitplan, Materiallieferungen, Installationsarbeiten, mechanischen und elektrischen Schnittstellen)
- Abstimmung mit beteiligten Subunternehmer hinsichtlich der o.g. Aufgaben
- Kontrolle des Installations-, Inbetriebnahme- und Prüfplans zusammen mit dem Projektteam
- Durchführung diverser Tests der Grundfunktionen vor Ort
- Sicherstellung, dass bei der Installation und Inbetriebnahme vor Ort alle Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen erfüllt werden

IHRE PROFIL

- abgeschlossene technische Ausbildung gepaart mit fundierter Berufserfahrung im Fachbereich
- Technisches Know-how über automatisierte Materialflusssysteme, Maschinenbau oder ähnlich
- Kompetenz in Mechanik, Automatisierung, Zulieferkomponenten
- Inbetriebnahme Erfahrung mit automatisierten Materialflusssystemen
- deutschlandweite Reisebereitschaft

WAS WIR IHNEN BIETEN

- Betriebliche Altersvorsorge
- Umfangreiche Einarbeitung
- Vielfältige Entwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Anspruchsvolle Projekte, abwechslungsreiche Aufgaben
- Ein tolles Team in einem familiengeführten Unternehmen
- Vertragsvereinbarungen führen wir in einem persönlichen Gespräch

Interessiert? Dann bewerben Sie sich!

Bitte senden Sie uns Ihre ausführliche Bewerbung mit Ihrem Lebenslauf, Zeugnissen und gerne mit Foto, unter Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins und Ihrer Gehaltsvorstellung postalisch oder per E-Mail zu.



AMI Förder- und Lagertechnik GmbH

Leystraße 27 · D-57629 Luckenbach · Fon: +49 2662 9565-0
Personalabteilung · bewerbung@ami-foerdertechnik.de
www.ami-foerdertechnik.de

Hier finden Sie ...
einen Job mit Aussicht auf Heimat.



JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

stewe by unser Traum **Suchst du auch deinen TRAUMJOB?**

Wir haben tolle Jobs in über
100 verschiedenen Berufen
in NRW, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen.

Interessiert?
Dann bewirb' dich bei uns:
stewe Niederlassung Wissen:
wissen@stewe.de
0 27 42-96 53 000



Jobs in Ihrer Region: jobs-regional.de

AUTOMATION MATERIALFLUSS INTRALOGISTIK **AMI**



WIR SUCHEN DICH!
AUSBILDUNG 2023

KOMM ZU UNS!
Ab dem 01.08.2023.

Industriemechaniker (m/w/d)
Fachrichtung: Maschinen- und Anlagenbau

Konstruktionsmechaniker (m/w/d)
Fachrichtung: Ausrüstungstechnik

Fachkraft für Metalltechnik (m/w/d)
Fachrichtung: Konstruktionstechnik

Mechatroniker (m/w/d)

Industriekauffrau/-mann (m/w/d)

Kauffrau/-mann für Büromanagement (m/w/d)

BEWERBUNGSUNTERLAGEN
Bitte sende Deine aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per Post oder per E-Mail an nachstehende Adresse:

AMI Förder- und Lagertechnik GmbH
Leystraße 27 • 57629 Luckenbach • Fon: +49 2662 9565-0
info@ami-foerdertechnik.de • www.ami-foerdertechnik.de



KREIS ALTENKIRCHEN



LANDKREIS ALTENKIRCHEN

Die Kreisverwaltung Altenkirchen sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n

Mitarbeiter/in IT-Systembetreuung (m/w/d)

Das Aufgabengebiet umfasst die Sicherstellung des laufenden Betriebs der IuK-Infrastruktur in der Kreisverwaltung Altenkirchen mit den dazugehörigen Außenstellen sowie die Unterstützung bei IT-Projekten.

Einstellungsvoraussetzung ist u.a. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich IT (z. B. Technischer Assistent für Informatik oder Fachinformatiker der Fachrichtung Systemintegration) mit entsprechender Berufserfahrung oder eine vergleichbare Ausbildung.

Nähere Informationen zu dem Aufgabengebiet und den **Einstellungsvoraussetzungen** finden Sie online unter www.interamt.de und der Stellen-ID 870473.

Wir bieten einen modern ausgestatteten Arbeitsplatz in einem guten Team, ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet und attraktive Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten mit einer Bezahlung nach dem TVöD (je nach persönlicher und fachlicher Qualifikation und dem übertragenen Aufgabengebiet). Die Kreisverwaltung Altenkirchen ist als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert. Informationen über den Landkreis Altenkirchen finden Sie im Internet unter www.kreis-altenkirchen.de. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich vorab bei Herrn Hombach (Tel. 02681/81-2090) informieren.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen über unser Online-Bewerbungsverfahren bei www.interamt.de bis zum **30. November 2022** ein:

Kreisverwaltung Altenkirchen
www.interamt.de
Stellen-ID: 870473




Mit der Einsendung einer Bewerbung erklären sich die Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Auswahlverfahrens verarbeitet werden.

Wir stellen Sie ein als Zeitungszusteller (m/w/d)



im Rahmen eines Minijobs.

Mitteilungsblatt
der Verbandsgemeinde
Altenkirchen-Flammersfeld
im Raiffeisenland



Wir suchen zuverlässige Schüler, Rentner, Hausfrauen oder Berufstätige für nachfolgende(n) Bezirk(e):

Ersfeld (Vertretung vom 14.11.2022 bis 30.11.2022 und vom 01.12.2022 bis 11.12.2022)

Forstmehren (Vertretung vom 14.11.2022 bis 30.11.2022 und vom 01.12.2022 bis 11.12.2022)

Sie verteilen in Ihrem Bezirk jeden **Donnerstag** die Zeitungen.

Bewerben Sie sich mit folgenden Angaben unter:

- ✓ Name, Vorname
- ✓ Geburtsdatum
- ✓ Straße, Hausnummer
- ✓ Postleitzahl, Ort
- ✓ Telefon (Festnetz und Mobil)
- ✓ E-Mail-Adresse



Zur Bewerbung

Füllen Sie einfach und bequem das Bewerbungsformular auf unserer Homepage aus: zusteller.wittich-hoehr.de schicken uns eine E-Mail: vertrieb@wittich-hoehr.de oder rufen Sie uns an: **Telefon 02624 911-222**



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION

Unpünktlichkeit vermeiden

In jedem Vorstellungsgespräch wird auf Pünktlichkeit großen Wert gelegt. Wer zu spät kommt, wirkt unzuverlässig und desinteressiert und verbaut sich schon vor dem ersten Wort alle Chancen. Setzen Sie daher auf eine gute Vorbereitung! Fahren Sie die Wegstrecke ab, damit Sie eine realistische Einschätzung des Zeitbedarfs erhalten. Sondern Sie auch die Parkmöglichkeiten und Alternativrouten,

falls es zum Termin unerwartete Verkehrsbehinderungen gibt. Informieren Sie sich, wo genau Sie hinfahren müssen. Bei großen Unternehmen, die sich über mehrere Gebäude erstrecken, ist es oft gar nicht so leicht, den richtigen Eingang zu finden. Sollte es trotz bester Vorbereitung zu einer Verspätung kommen, gebe Sie umgehend Ihrem Ansprechpartner Bescheid.



Transparenz schafft Vertrauen – Vertrauen ist unsere Motivation!

Wir suchen:

- Produktionsmitarbeiter, Maschinenbediener, QS (m/w/d) in Voll/Teilzeit
- Mitarbeiter (m/w/d) für Stapler, Lager, Versand u. Verpackung
- Elektriker, Maler, Lackierer, Schweißer, Mechaniker (m/w/d)
- Handwerkliche Helfer (m/w/d) im Bereich Ausbau
- Sanitärfachkräfte, Schreiner, Dachdecker (m/w/d)

in den unterschiedlichsten Branchen.
Mitarbeiterfahrdienst vorhanden.

Niederlassung Wissen - Im Buschkamp 5 - 57537 Wissen - Tel.: 02742-69 44 215 - www.schoenauer-online.de



Wir freuen uns
auf Ihre Bewerbung!
Schönauer
Personalservice e.K.

Haus Tannenhof

Alten- u. Pflegeheim



Für unser privat geführtes Alten- und Pflegeheim, mit 36 Bewohnern suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Küchenhilfe und eine Reinigungskraft (m/w/d)

Wir bieten einen festen Arbeitsvertrag mit leistungsgerechter Entlohnung, betriebliche Altersvorsorge und Arbeitskleidung wird zur Verfügung gestellt.
Weitere Einzelheiten gerne in einem persönlichem Gespräch.

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme unter 02243/9192-0, oder gerne auch an untenstehende Mailadresse.

Haus Tannenhof, Alten- und Pflegeheim GmbH & Co.KG
z. Hd. Herrn Land, Auf der Hardt 22, 51570 Windeck-Herchen
Mail: Diethelm.Land@tannenhof-herchen.de
Internet: www.tannenhof-herchen.de

Diese und weitere Jobs: jobs-regional.de

VERSTÄRKUNG GESUCHT

STEULER

INDUSTRIEMECHANIKER (m/w/d)

In den Fachbereichen **EINRICHTUNG** **FORMENBAU** **ZERSPANUNG** **INSTANDHALTUNG**
für den gesamten Maschinenpark unserer keramischen Produktion in Hör-Grenzhausen.

Sie haben eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Industriemechaniker (m/w/d) oder eine vergleichbare Ausbildung und suchen eine neue Herausforderung? Dann bewerben Sie sich noch heute über unser Jobportal karriere.steuler.de, scannen Sie den nebenstehendem QR-Code oder senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen an bewerbung@steuler.de.



Als tarifgebundenes Familienunternehmen bieten wir neben exzellenten Perspektiven auch viele Zusatzleistungen wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Jobrad-Leasing, Langzeitkonten und vieles mehr.

Steuler Holding GmbH | Georg-Steuler-Str., 56203 Hör-Grenzhausen | 02624 13-263



WOHNEN IN IHRER REGION

suchen
und
finden



Wir suchen dringend

- **Einfamilienhäuser, Reihenhäuser und Doppelhaushälften**
- **Mehrfamilienhäuser** (auch mit Gewerbeanteil)
- **Grundstücke** (auch projektiert oder Grünland)
- **Gewerbeobjekte** (Grundstücke, Hallen, Hotels, Gaststätten, Büroflächen)

für vorgemerkte, geprüfte Kunden im gesamten Erscheinungsgebiet!

REGIONAL FOKUSSIERT + ÜBERREGIONAL TÄTIG

Kommt die Immobilienpreis-Wende? Jetzt handeln!

Wollen Sie wissen, wieviel Ihre Immobilie wert ist? Profitieren Sie von unserer **Marktkennntnis** und modernsten Methoden. **Diskret** und **kostenfrei**. Jetzt den **Wert Ihrer Immobilie online ermitteln** oder einen **persönlichen Termin vereinbaren!**

Diskreter Verkauf oder Secret Sale!

Sie wollen Ihre besondere Immobilie verkaufen oder dies soll möglichst diskret und ohne große öffentliche Aufmerksamkeit geschehen? Dann nutzen Sie unseren Premium-Service und lassen Sie sich von einem spezialisierten Experten beraten! Rufen Sie uns an!

Wissen Sie wieviel Ihre Immobilie wert ist?



Jetzt online berechnen unter:

www.dr-schmidt-bovendeert.de/immobilienbewertung

Telefon: 02661-1336 ...seit über 35 Jahren Ihr Partner für Immobilien

DR. SCHMIDT-BOVENDEERT
IMMOBILIEN



Auf einen Blick ... schnell und bequem ein neues Zuhause finden.

Deutschlands größter Makler für Wohnimmobilien*
-Die Sparkassen-Finanzgruppe



*Laut Immobilienmanager Ausgabe 10/2021

www.skwws.de

Arztehepaar sucht

gepflegtes Haus mit großem Garten, ab Bj. 2000, mind. 180 m² Wfl., in der VG Altenkirchen/Flammersfeld

KP: bis 400.000 EUR

Hundeliebhaber sucht

Einfamilienhaus für sich und die Hunde, naturnah, Grundstück möglichst Alleinlage, örtlich flexibel

KP: bis 200.000 EUR

Selbst. Handwerker

sucht Handwerkerhaus zum Renovieren (Wfl. ca. 120 m²) im Umkreis von bis zu 15 km von Altenkirchen und Hachenburg

KP: bis 130.000 EUR

Beamtin sucht

Eigentumswohnung in zentraler Lage mit Terrasse oder Balkon, Stellplatz oder Garage in und um Altenkirchen

KP: bis 200.000 EUR

Ihr Ansprechpartner:

Sebastian Schürt
02661 620-3530
sebastian.schuert@skwws.de



Sparkasse
Westerwald-Sieg
Immobilien-Center

Stimmung sinkt auf neuen Tiefstand

Die Stimmung unter Verbraucher/innen mit dem Wunsch nach Wohneigentum sinkt auf einen neuen Tiefstand. Das zeigt das aktuelle Bauherren-Barometer, das der Bauherren-Schutzbund e.V. (BSB) halbjährig unter potentiellen Bauherren und Immobilienkäufern erhebt.

Anhaltend hohe Bau- und Materialpreise, steigende Bauzinsen und unsichere Förderbedingungen drücken auf die Stimmung potentieller Bauherren. Die Voraussetzungen für den Bau und Kauf eines Eigenheims werden von

den Verbraucher/innen dementsprechend zunehmend schlechter empfunden. So sinkt das BSB-Bauherren-Barometer auf 25 von möglichen 100 Punkten.

Im Februar lag der Wert noch bei 31. Das Bauherren-Barometer ist ein Indikator, der die Stimmungslage privater Bauherren und Immobilienkäufer abbildet. Im repräsentativen Index werden unterschiedliche Informationen über die Bedingungen beim Immobilienbau und -kauf zusammengeführt und in einem Indexwert übertragen.

bsb

Immobilienfinanzierung richtig absichern

Egal, ob großzügige Villa oder Tiny House: Die meisten Menschen müssen ihr Eigenheim zu einem großen Teil und oftmals über einen langen Zeitraum fremdfinanzieren.

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten und einen Immobilienkredit bedienen kann, muss schlimmstenfalls sein Haus verkaufen oder es wird von der kreditgebenden Bank versteigert.

Philip Wenzel, Chefredakteur des Infoportals Worksurance.de, erklärt, mit welchen Versicherungen man den Worst Case verhindern kann.

1. Wer jeden Monat sein komplettes Arbeitseinkommen aufbraucht, benötigt schon bei recht kurz dauernden Einkommensausfällen eine Versicherung wie das private Krankentagegeld.

2. Die Berufsunfähigkeitsversicherung leistet, wenn man seinen Beruf für sechs Monate aus gesundheitlichen Gründen nur noch zur Hälfte ausüben kann.

3. Eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung zahlt, wenn man aus gesundheitlichen Gründen keine drei Stunden mehr in irgendeinem Job arbeiten kann.

djd 69499

Hier finden Sie ...

Ihr neues Zuhause.

suchen
und
finden



Bender & Bender Immobilien Gruppe

Haben Sie eine Immobilie für unsere Käufer?

Wert-Analyse Auf unserer Homepage können Sie kostenlos und unverbindlich eine Wert-Analyse Ihrer Immobilie anfordern. Geben Sie einfach die Daten Ihrer Immobilie ein!	Nähe Altenkirchen Für ein solventes Rentner-Ehepaar suchen wir ein EFH, idealerweise stufenlos und barrierefrei mit mind. 3 Zimmern, Wfl. ab ca. 110 m ² Preis bis ca. 350.000,- €
Hamm Für eine 4-köpfige Familie suchen wir ein EFH mit Garten, Wfl. ab 130 m ² und mind. 4 Zimmern mit guter Anbindung an den Schulverkehr. Preis bis ca. 370.000,- €	Wissen Für bereits vorgemerkte Kunden suchen wir EFH/ZFH, Mehrfamilienhäuser und Eigentumswohnungen. Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne unverbindlich im Detail.

www.bender-immobilien.de 0 26 81 / 78 99 70

gesund & fit



Leicht und bekömmlich

Wer seiner Gesundheit etwas Gutes tun möchte, setzt in der Küche auf Mineralwasser. Der beliebte Küchenallrounder eignet sich nämlich nicht nur zum Trinken, sondern auch als Zutat in der Küche. Damit lässt sich im Handumdrehen leichter und bekömmlicher kochen. Außerdem werden damit Backwaren fluffiger und Gerichte farbenfroher. Besonders gut eignet sich Mineralwasser mit einem geringen Trockenrückstand und wenig Eigengeschmack. Mineralwasser ist eine kalorienfreie Alternative zu Öl oder Butter. Ein Tipp: Zum Anbraten einfach kohlenäu-

rehaltiges Mineralwasser in eine heiße beschichtete Pfanne geben und kurz aufschäumen. Fleisch oder Fisch dazugeben und goldbraun garen. Ist die Flüssigkeit verdampft, bei Bedarf esslöffelweise weiteres Mineralwasser hinzugeben.

Wer selbst gemachten Suppen und Soßen das gewisse Extra verleihen möchte, sollte zu kohlenstoffhaltigem Mineralwasser greifen. Damit lassen sie sich nicht nur schaumig aufschlagen, sondern erhalten durch die prickelnde Kohlensäure auch einen intensiven Geschmack. *akz-o*





Peter Nattermann

WEYERBUSCH + KÖNIGSWINTER-OBERPLEIS
Telefon: (02686) 9889088 · (02244) 9013130
 peter.nattermann@axa.de

Betreutes Wohnen erleichtert den Alltag



Foto: djd/Augustinum gemeinnützige GmbH/Silvia Jansen

Nicht selten stehen Hinterbliebene nach dem Verlust der Partnerin oder des Partners vor der Frage, wie es mit der Wohnsituation weitergehen soll. Wenn man plötzlich alles alleine organisieren und gepflegt halten muss, wird das eigene Haus mit Garten oder die große Wohnung schnell zum Ballast. Der Umzug in eine Seniorenresidenz bedeutet zwar erst einmal eine Umstellung der Lebensgewohnheiten,

doch die gebotenen Alltagserleichterungen können enorm sein und Sicherheit bieten. Ein vielfältiges Sport-, Kultur- und Freizeitangebot vertreibt die Einsamkeit und Betreuungs- und Serviceleistungen, wie Einkaufshilfen, Mittagstisch oder Reinigungsdienste helfen bei der selbständigen Bewältigung des Alltags. Und falls eines Tages Pflege wichtig wird, finden sich vor Ort passende Lösungen. *djd*

Im Pflegefall beraten lassen



Foto: djd/compass private pflegeberatung GmbH

Gebrechlichkeit, Alter und Krankheit sind keine angenehmen Themen, und kaum jemand mag sich im Vorfeld damit auseinandersetzen. Wird dann ein naher Angehöriger plötzlich pflegebedürftig, sind viele Menschen erst einmal überfordert. „Oft wird in solchen Fällen zu wenig gesprochen und im Tun versucht, die Sache irgendwie zu stemmen“, weiß Beatrix Müller-Schaube von der compass pflegeberatung. „Hilfsbedürftigkeit zuzugeben ist dabei auch eine Generationenfrage: Die 80- bis 90-jährigen ‚Kriegskinder‘ haben oft die Vorstellung, dass man alles alleine schaffen muss und keine Unterstützung von außen annehmen darf.“ Entlastende Angebote der Pflegeversicherung würden dann oft nicht wahrgenommen. Um die Hemmschwelle zu senken und seine Ansprüche auf Hilfe auch zu kennen, hat der Gesetzgeber ein umfang-

reiches Beratungsangebot für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen eingerichtet. Grundsätzlich hat jeder Versicherte in Deutschland, der bereits einen Pflegegrad hat oder einen Antrag gestellt hat, Anspruch auf Beratung. Auch Angehörige und ehrenamtlich Pflegenden können sich Rat einholen, zum Beispiel bei einem Pflegestützpunkt. Erfahrene Pflegeberater kennen alle Leistungen und wissen, wie man sie beantragt und geschickt kombiniert. So können sie Ratsuchenden helfen, die individuell beste Lösung für ihre Pflegesituation zu finden. „Die Berater können oft Möglichkeiten aufzeigen, die den Betroffenen gar nicht bewusst waren“, versichert die Expertin. „Selbst wenn man denkt, die Lösung schon zu haben, kann das prima als Gegen-Check dienen, ob man doch etwas übersehen hat.“

djd/compass pflegeberatung

So heilen kleine Wehwechen besser

Ein falscher Handgriff bei der Gartenarbeit, ein Sturz beim Radfahren, ein aufgeschürfter Ellenbogen beim Toben: Gerät dann auch noch Schmutz wie Erde oder Straßenstaub in die Wunde, entsteht ein idealer Nährboden für Entzündungen. Wer an der frischen Luft aktiv ist, sollte deshalb immer gut vorbereitet sein und zu Hause die wichtigsten Utensilien für die Versorgung von Verletzungen griffbereit haben.

Um kleine Wunden optimal zu versorgen, gilt es zunächst, sie sorgsam zu reinigen - am besten mit fließendem, klarem Wasser. Steinchen oder andere Fremdkörper muss man vorsichtig mit einer Pinzette entfernen. Danach sollte die Stelle desinfiziert werden - etwa mit dem be-

währten Wirkstoff Povidon-Jod. Für eine bessere Heilung kann wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge außerdem eine feuchte Wundumgebung sorgen -

Tipps dazu gibt es auch unter www.betaisodona.de.

Danach muss sie nur noch vor Schmutz und mechanischen Beanspruchungen geschützt werden. Bei kleineren Stellen reicht oft ein Pflaster, größere sollte man zunächst mit Parafingaze abdecken und dann mit einem Pflaster oder Verband versehen. Aus hygienischen Gründen sollte die Abdeckung am besten täglich gewechselt werden. Dabei lässt sich auch das Gel erneuert auftragen, sodass das heilungsfördernde feuchte Milieu gleichmäßig erhalten bleibt. *djd*

Wie neu! Top Skoda Karoq
„Style“ TDI-Automatik, aus 1. Hd., Allrad, SUV 5-trg., 140 kW, Euro 6 (Diesel), BJ 2020, TÜV 2023, 99.800 km, scheckheftgepf., jede Insp., AHK, Navi, Klima, Sitzhgz., ABS, ASR, Parktron. 2-fach, 2 x Kamera, Alu, eFH, ZV, innen Pianolack schwarz, M+S auf ALU, schwarzmet., techn. und optisch neuw., 24.700 €. KFZ Sutorius, Tel.: 0171/3114259

Suche Miststreuer und Kipper bis 4,5 t GG. Tel.: 0160/98496364

Neueröffnung! Das Secondhand-Lädchen, 2.11., Siegener Str. 53, Annahme von Kommission und Ankauf Damen und Herren.



Majchrzak Baudienstleistungen-Fliesenarbeit, Verputzen, Trockenbau, Glatt spachteln, Malerarbeiten, Sanierungen. Einfach anrufen, Tel.: 0152/13612707

SONSTIGES

Zertifizierter Hypnosetherapeut und Heilpraktiker für Psychotherapie. Tel.: 02634/9401974, mail: praxis@therapie-bischof.de Web: www.therapie-bischof.de

WITTICH LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Geschäftsanzeigen online aufgeben
anzeigen.wittich.de

KÜCHEN – CENTER
Schranksysteme Matratzen Boxspringbetten – eigene Schreinerei seit 1880 –

NEU bei uns:
Küchen-Modelle 2023 und BORA-Kochfeldabzug

Telefon: 0 26 81 – 24 88 57610 Gieleroth / AK
www.möbelhaus-euteneuer.de Auf der Semseg 2

Euteneuer

Malermeister Brandel

- Fachwerksanierung
- Fassadenanstrich
- Trockenbauarbeiten
- Tapezierarbeiten
- Teppich, Parkett
- Design-Boden

www.maler-brandel.de Tel.: 0160 / 93 837 378

Bernd Buedenbender *Raumausstattung*
Wir sind für Sie da!

Aus Meisterhand:

- Gardinen/Deko/Stores • Sonnenschutzanlagen/Markisen
- Plissee/Rollo/Jalousien/Lamellenanlagen/Gardinenwäsche
- Polstern und Neubeziehen Ihrer Möbelstücke • Bodenbeläge

57641 Oberlahr · Hauptstr. 25 · Tel.: 02685-1518
bernd-buedenbender@t-online.de
www.raumausstattung-buedenbender.de

THE 2

Jetzt das BMW 218i Gran Coupé zu exklusiven Sonderkonditionen bei Hakoort und HANKO leasen. Das Angebot gilt nur, wenn es sich bei Ihrem Fahrzeug um ein Fremdfirmenfahrzeug handelt.

BMW 218i Gran Coupé

Serienausstattung: Alpinweiß uni, Stoff 'Trigon/Sensatec Schwarz', Interieurleisten 'illuminated Boston', 18" M LMR Doppelspeiche 819 M Bicolor, Steuerung EfficientDynamics, Multifunktion für Lenkrad, Fußmatten in Velours, Warndreieck und Verbandkasten, Active Guard Plus, DAB-Tuner, Teleservices, ConnectedDrive Services, Connected Package Professional; Sonderausstattung: M Sportlenkung, BMW M 50 Jahre Embleme, Komforttelefonie mit erweiterter Smartphone-Anbindung, BMW Live Cockpit Professional, WLAN Hotspot, Modell M Sport Sportsitze für Fahrer und Beifahrer, Park Distance Control, Geschwindigkeitsregelung mit Bremsfunktion, Lichtpaket, M Sportfahrwerk, M Lederlenkrad, M Aerodynamikpaket, M Hochglanz Shadow Line, M Dachhimmel anthrazit, u.v.m.

Leasingbeispiel der BMW Bank GmbH: BMW 218i Gran Coupé

Anschaffungspreis:	40.680,00 EUR
Leasingsonderzahlung:	1.999,00 EUR
Laufleistung p.a.:	10.000 km
Laufzeit:	48 Monate
48 monatliche Leasingraten à:	329,00 EUR
Gesamtpreis:	17.791,00 EUR

Ein unverbindliches Leasingbeispiel der BMW Bank GmbH, Lärchenallee 26, 80939 München, alle Preise inkl. MwSt.; Stand 10/2022. Ist der Leasingnehmer Verbrauch, besteht bei außerordentlichem Geschäftsschluss ein gesetzliches Widerrufsrecht. Nach den Leasingbedingungen besteht die Verpflichtung, für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung abzuschließen.

Wir vermitteln Leasingverträge ausschließlich an die BMW Bank GmbH, Lärchenallee 26, 80939 München.

Zzgl. 830,00 EUR für Zulassung, Transport und Überführung.

Kraftstoffverbrauch in l/100 km (NEFZ): innerorts 7,3; außerorts 4,5; kombiniert 5,5; Kraftstoffverbrauch in l/100 km (WLTP): kombiniert 5,8; CO₂-Emissionen kombiniert in g/km: 127,00 (NEFZ); 133,00 (WLTP); Effizienzklasse (NEFZ): B; Leistung: 100 kW (136 PS); Hubraum: 1.499 cm³; Kraftstoff: Benzin

Offizielle Angaben zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen wurden nach dem vorge-schriebenen Messverfahren ermittelt und entsprechen der VO (EG) 715/2007 in der jeweils geltenden Fassung. Für die Berechnung von Steuern und anderen fahrzeugbezogenen Abgaben, die (auch) auf den CO₂-Ausstoß abstellen, sowie ggf. für die Zwecke von fahrzeugspezifischen Förderungen werden WLTP-Werte verwendet. Für seit 01.01.2021 neu typgeprüfte Fahrzeuge existieren die offiziellen Angaben nur noch nach WLTP.

Hakoort GmbH

Lise-Melner-Straße 9, 57610 Altenkirchen
Bismarckstraße 59, 56470 Bad Marienberg

HANKO Kraftfahrzeughandel GmbH

Moselring 27-29, 56073 Koblenz
Stettiner Straße 1, 56564 Neuwied



Jetzt kostenlos unsere Musterkataloge anfordern!



Geburt, Hochzeit,
Geburtstag, Glückwünsche,
Trauer & Danksagungen – für jeden
Anlass die passende Anzeige!

**Fragen Sie in Ihrer Annahmestelle
oder rufen Sie uns an: 02624 911-0**

Gerne senden wir Ihnen den
Musterkatalog kostenlos per Post zu.



LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

56203 Höhr-Grenzhausen · Rheinstraße 41
anzeigen@wittich-hoehr.de
Telefon: 02624 911-0 · www.wittich.de



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

NEUE
TRENDS

LAGERVERKAUF

NEUE
TRENDS

IDEEN, TRENDS & mehr ... für zauberhafte Weihnachtsdeko



Qualitativ hochwertige
Deko- und Geschenkartikel zu
TOP PREISEN !



Öffnungszeiten:

Mittwoch	10 - 18 Uhr
Donnerstag + Freitag	10 - 18 Uhr
Samstag	10 - 14 Uhr



gwd
TRENDS&AMBIENTE OHG



Königsberger Strasse 38 | 56269 Dierdorf
Tel.: 0 26 89 - 92 29 50 | www.gwd-trendundambiente.de

